



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

dvs*

Deutsche Vernetzungsstelle
Ländliche Räume

netzwerk*

Ländliche Räume

2018

DVS-Förderhandbuch für die ländlichen Räume

EU-und Bundesprogramme



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert
Europa in die ländlichen Gebiete.

2018

DVS-Förderhandbuch für die ländlichen Räume

EU-und Bundesprogramme

Inhalt

Vorwort	6
1. Förderung ländlicher Räume – ein Überblick	10
Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds	14
Bundesförderung	18
Anhang	21
2. Förderrechtliche Grundlagen und Schritte zur Bewilligung	24
Was kann unterstützt werden?	26
Bearbeitungszyklus und Prüffragen	26
Recherche der Finanzierungsmöglichkeiten	27
Prüfung der Antragsunterlagen	29
Antragstellung und grundlegende administrative Abläufe	32
Projektdurchführung, Abschluss und Verstetigung	34
Zusammenfassung der wichtigsten förderrechtlichen Grundlagen	36
3. Projektförderprogramme des Bundes und der Europäischen Union	38
Übersicht Förderprogramme	40
Fördersteckbriefe	46
4. Was fördern die Bundesländer?	192
5. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten	220
Glossar	240
Impressum	244





Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten die zweite Auflage des erstmals 2010 erschienen „DVS-Förderhandbuchs für den ländlichen Raum“ in den Händen. Heute besteht sogar noch mehr Bedarf, die Fördermöglichkeiten für die vielen Themenbereiche der ländlichen Entwicklung zu bündeln, da die Angebote erweitert wurden.

Regionalentwicklungsakteure arbeiten umsetzungsorientiert in vielfältigen Themenfeldern. Dabei soll Regionalentwicklung Probleme vor Ort aufgreifen und in Kooperation mit den Bürgern, Vereinen, Unternehmen und Institutionen Strategien entwickeln, um sie zu lösen. Die Regionalen Entwicklungskonzepte, ob REK, RES oder GLES, stecken den Rahmen dafür ab. Wie zu Beginn jeder Förderperiode des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) betont wird, auch über dessen Förderangebote hinaus. Denn: Die Fragestellungen sind deutlich vielfältiger als der ELER sie begleiten kann. Manche Projekte müssen deshalb anders finanziert werden. Dafür ist nicht unbedingt in jedem Fall ein Förderprogramm mit eigenen Zielsetzungen und Regularien nötig. Manchmal geht es auch ohne Förderung und ohne den damit verbunden administrativen Aufwand.

Den Überblick über die Projekte in einer Region und ihr Zusammenwirken sollen die LAG-Vorstände, aber besonders auch die LAG-Managements behalten. Hier läuft die Steuerung für den Umsetzungsprozess in der Region. Nicht überall entstehen so viele Projektvorschläge, dass das Management damit überrannt wird, aber es gibt doch viele LAGs, die – trotz aller Schwierigkeiten in der Umsetzung – auch mehr als ihr LEADER-Budget binden können. Deshalb ist es wichtig, dass alle Beteiligten Zugang zu anderen Fördertöpfen haben und vielleicht auch Ideen bekommen, wie eine alternative Finanzierung für den konkreten Fall aussehen könnte.

Auch wenn in der Regionalentwicklung Aktive eine wichtige Zielgruppe für unsere Arbeit sind: Die Inhalte dieses Handbuchs sind sicher auch für andere Akteure interessant. Sei es im Kontext von Dorferneuerungsprozessen oder für Projekte, die von Vereinen oder Bürgern getragen werden oder auf kommunaler und Dorfebene geplant sind. Es finden auch Interessierte aus der Landwirtschaft, dem Umwelt- und Naturschutz sowie Energiebewegte Informationen zu ihren Arbeitsfeldern. Für die noch Unerfahrenen gibt es auch Informationen zu förderrechtlichen Grundlagen und wichtigen Schritten zur Bewilligung.

Wir haben für Sie zahlreiche Förderprogramme zusammengestellt, die es auf EU- und Bundesebene gibt. Ausgewählt haben wir all jene, bei denen Sie als Projektträger auch tatsächlich die Chance haben, Gelder einwerben zu können. Die Bandbreite des neu aufgelegten Handbuchs ist daher jetzt generell größer: In den vergangenen Jahren sind zuvor weniger bearbeitete Themenfelder etwas in den Vordergrund getreten. Das Update umfasst deshalb auch Bereiche wie erneuerbare Energien, Klimaschutz und Integration. Was alles vorstellbar und auf lokaler und regionaler Ebene mit den Förderprogrammen angegangen werden kann, zeigen einige Projektbeispiele. Obwohl das Handbuch eher auf die Bundesebene abzielt, gibt es diesmal, um den Zugang zu erleichtern, auch Ländersteckbriefe mit einer ersten Übersicht zu Förderschwerpunkten und Zuständigkeiten. Wenn es von Projektträgern Vorbehalte gegen die Förderung gibt oder das Projekt nicht richtig zu den Angeboten passt, sind vielleicht alternative Finanzierungsmodelle wie Spenden, Schenkungen, Beteiligungen oder Sponsoring ein Weg. Rahmenbedingungen dafür und Einsatzmöglichkeiten werden deshalb ebenfalls behandelt. Insgesamt zeigen wir also ein deutlich erweitertes Angebot – wir denken, dass das Werk dem Titel Handbuch mit seinen 244 Seiten durchaus gerecht wird.

Wenn Sie nach Informationen zum ELER suchen, schauen Sie auf www.netzwerk-laendlicher-raum.de. Dort haben wir Steckbriefe der Länderprogramme eingestellt und die Ansprechpartner in den Ländern verlinkt. Natürlich werden in den nächsten Monaten auch Inhalte des Handbuchs, wie die Prüffragen zur Förderfähigkeit von Anträgen, auf unserer Website eingestellt.

Die Kolleginnen und Kollegen der DVS und ich wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Realisierung Ihrer Projektideen und hoffen, Ihnen mit diesem Handbuch die Umsetzung zu erleichtern.

Beste Grüße
Dr. Jan Swoboda





Förderung ländlicher Räume – ein Überblick

Einleitung

Die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten gehört zum Alltagsgeschäft vieler Akteure in ländlichen Räumen. Neben dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gibt es weit mehr Programme der Europäischen Union und des Bundes. Es ist der Anspruch dieses Handbuchs, einen Einblick in die Programmvielzahl auf europäischer und nationaler Ebene zu bieten.

Ausgewählt ...

Die Auswahl der im Handbuch vorgestellten Finanzierungsmöglichkeiten basiert auf der Analyse folgender Handlungsfelder, die für die integrierte ländliche Entwicklung wichtig, aber nicht immer mit dem ELER oder der GAK zu finanzieren sind:

- * Daseinsvorsorge, Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Mobilität
- * Soziales und Integration
- * Existenzgründung und gewerbliche Wirtschaft
- * Land- und Forstwirtschaft
- * Tourismus und Kultur
- * Klimaschutz und erneuerbare Energien
- * Umwelt, Natur und Landschaft

Dabei geht es besonders um Programme, die im ganzen Bundesgebiet gelten. Für einzelne Bundesländer spezifische Förderprogramme werden nicht vorgestellt, jedoch Hinweise auf die Themen gegeben, die die Landesministerien bearbeiten.

... und strukturiert

Das Handbuch beginnt im ersten Kapitel mit einem Überblick über die großen „Fördertöpfe“ der Europäischen Union und des Bundes. Anhand eines idealtypischen Projektablaufs gibt das zweite Kapitel Tipps, was bei der Finanzierung eines Projekts zu beachten ist.

Kapitel drei ist der inhaltliche Kern des Handbuchs, es bietet etwa 50 „Steckbriefe“ von Programmen, eingeleitet mit einer Übersicht der vorgestellten Programme, die alphabetisch sortiert einem oder mehreren der oben genannten Handlungsfelder zugeordnet sind. Die wichtigsten Ansätze der Bundesländer zeigt Kapitel vier im Überblick. Das fünfte Kapitel beleuchtet abschließend Möglichkeiten der Finanzierung über private und halb-öffentliche Geldgeber. Abgerundet wird das Handbuch durch ein Glossar der Fachbegriffe.

Förderung ländlicher Räume – ein Überblick

Die Förderoptionen für ländliche Räume sind vielfältig. Die großen öffentlichen Geldgeber der ländlichen Entwicklung sind dabei die Europäische Union (EU) und der Bund mit seinen Ressorts, also die Bundesministerien mit ihren nachgeordneten Institutionen sowie die Bundesländer.

Die nachfolgende Darstellung zeigt im Überblick die wichtigsten Fonds, Programme und Fördermittelgeber, die für die Akteure des ländlichen Raumes interessant sein können. Zum Teil sind die verschiedenen Ebenen der Förderung eng miteinander verzahnt, einige dieser Verbindungen sind dargestellt.

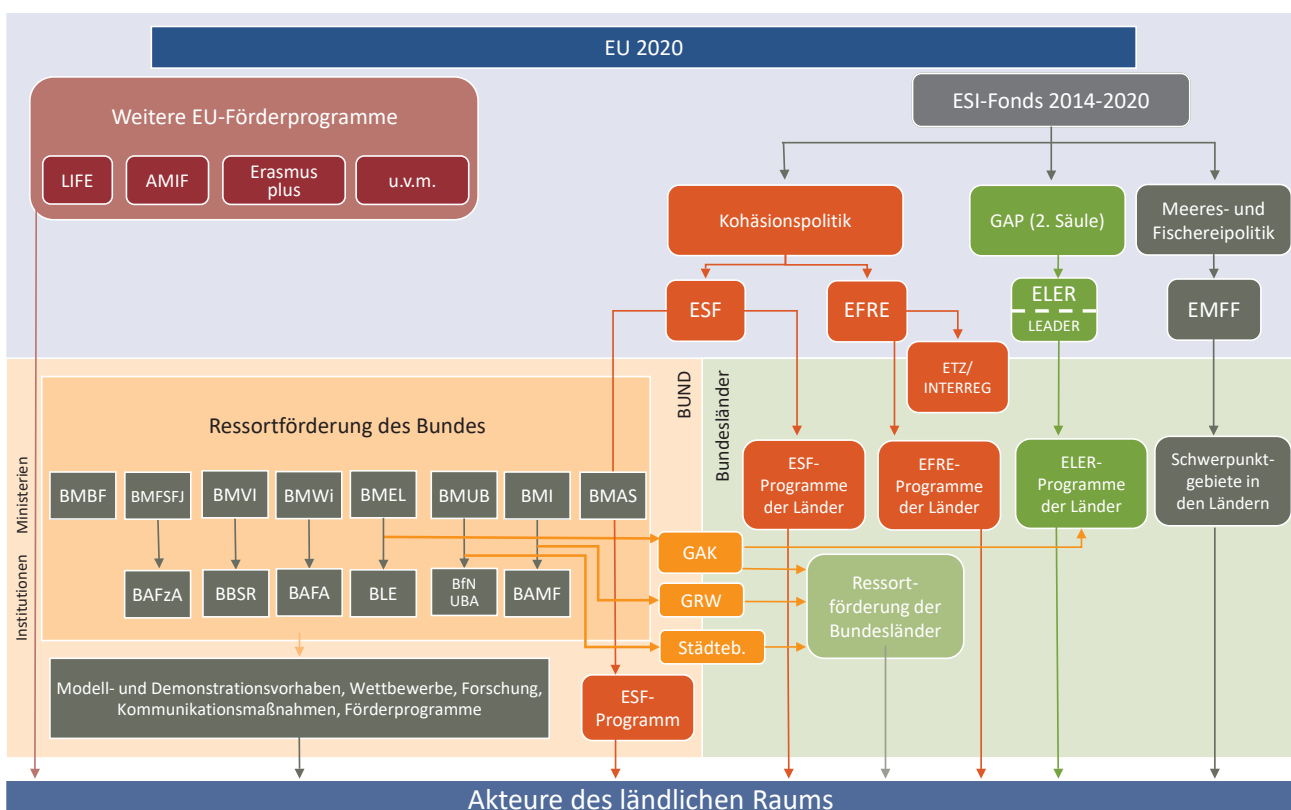


Abbildung 1: Überblick über die Förderpolitik im ländlichen Raum, IfLS 2016

Im Vordergrund der EU-Förderung steht vor allem die Europäische Struktur- und Investitionspolitik, um die EU-2020-Ziele umzusetzen. Weitere Förderprogramme sind themenspezifisch angelegt und unterstützen beispielsweise Natur- und Umweltmaßnahmen (LIFE) oder die Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik (AMIF), siehe Kapitel 3. Insgesamt stehen für die verschiedenen Förderprogramme in der Förderperiode 2014 bis 2020 rund 960 Milliarden Euro zur Verfügung. Da-

bei werden 80 Prozent des EU-Haushalts von den nationalen und regionalen Behörden verwaltet. Die EU selbst verwaltet hauptsächlich die Bereiche Forschung und Innovation, Bildung und Ausbildung sowie Verkehr und Energie.¹

Der Bund fördert mittels verschiedener, kontinuierlich laufender Förderprogramme, setzt aber auch zeitlich befristet ausgeschriebene Wettbewerbe und Modellvorhaben um.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016) zur EU-Förderung, URL: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderwissen/eu-foerderung,did=230956.html> [11.12.2016]

Die Bundesländer bedienen sich bei der Förderung zum einen der europäischen Fonds und stellen zur Kofinanzierung Landesmittel bereit. Zum anderen wird die Förderung des ländlichen Raumes über die durch Bund und Länder finanzierte Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK), die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie weitere Landesmittel im Rahmen der Ressortförderung unterstützt.

Inhaltlich werden verschiedene Schwerpunkte gesetzt. So finden sich nur wenige Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene, die Tourismus und Kultur unterstützen. Diese Schwerpunkte werden vor allem durch die Länder gefördert. Im Gegensatz dazu gibt es zahlreiche Wirtschaftsförderungsprogramme oder auch Instrumente zur Förderung des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien auf Bundes- und EU-Ebene.

Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) kommen in Deutschland vier von fünf zum Einsatz. Sie decken ein großes Themenspektrum von Beschäftigung, Infrastruktur und ländlicher Entwicklung über Umwelt- und Naturschutz bis hin zur Fischereiwirtschaft ab. Der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) gibt die inhaltlichen, förder- und verwaltungstechnischen Bedingungen vor, die bei allen Fonds gelten. Die ESI-Fonds sollen einen Beitrag zur Umsetzung der Europa-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum liefern und dem Querschnittsziel der nachhaltigen Entwicklung mit Fokus auf den Umweltschutz dienen.²

Der LEADER-Ansatz (siehe Kasten) ist für die Akteure der Regionalentwicklung das bekannteste Förderinstrument aus dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**.

Ziele des ELER sind eine ausgewogene räumliche Entwicklung auf dem Land, eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie eine nachhaltige Ressourcennutzung und ein Beitrag zum Klimaschutz. Daraus lassen sich sechs Prioritäten und drei Querschnittsthemen ableiten (Abbildung 2).

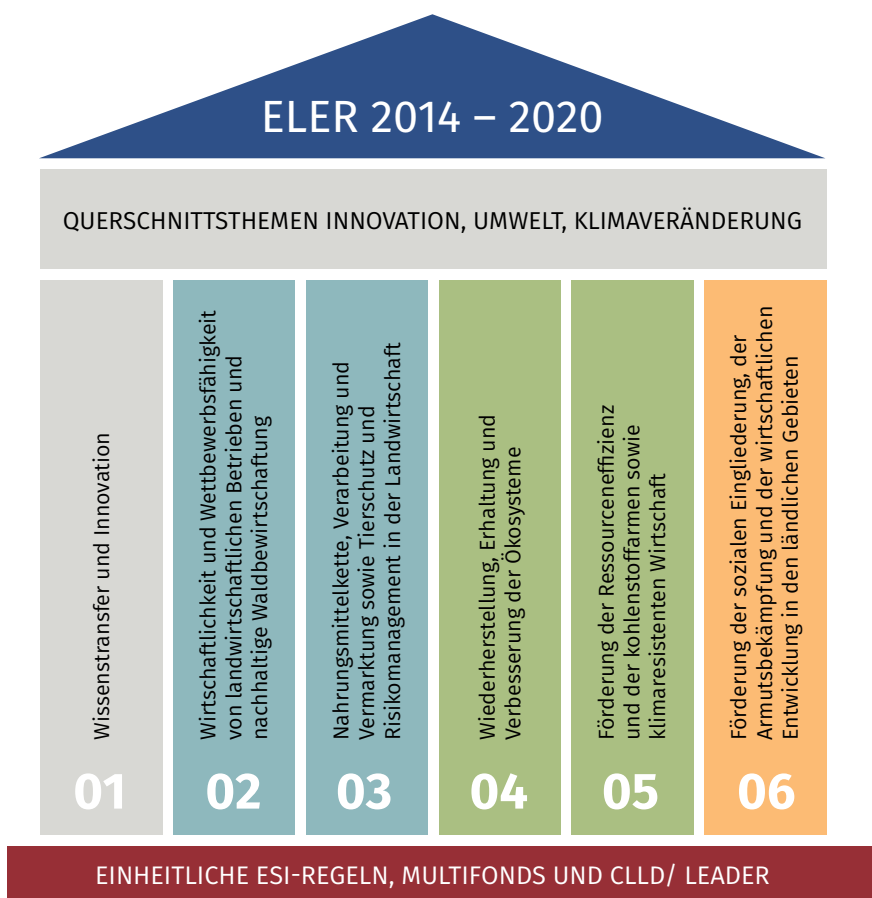


Abbildung 2: Aufbau des ELER 2014 bis 2020 mit seinen sechs Prioritäten und drei Querschnittsthemen

² TAURUS ECO Consulting GmbH (2014) EU-Kommunal-Kompass. S. 24

Zusätzlich soll die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri) das Innovationsgeschehen in der Agrar- und Forstwirtschaft sowie in Garten- und Weinbau beschleunigen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit und zu EIP-Agri auf der Website: www.netzwerk-laendlicher-raum.de/eip

Der ELER hat darüber hinaus weit mehr zu bieten. So entwickelt jedes Bundesland ein eigenes sogenanntes „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum“ (EPLR), das spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung trägt. Diese Vielfalt wird auch durch die verschiedenen Programmbezeichnungen deutlich (Abbildung 3).

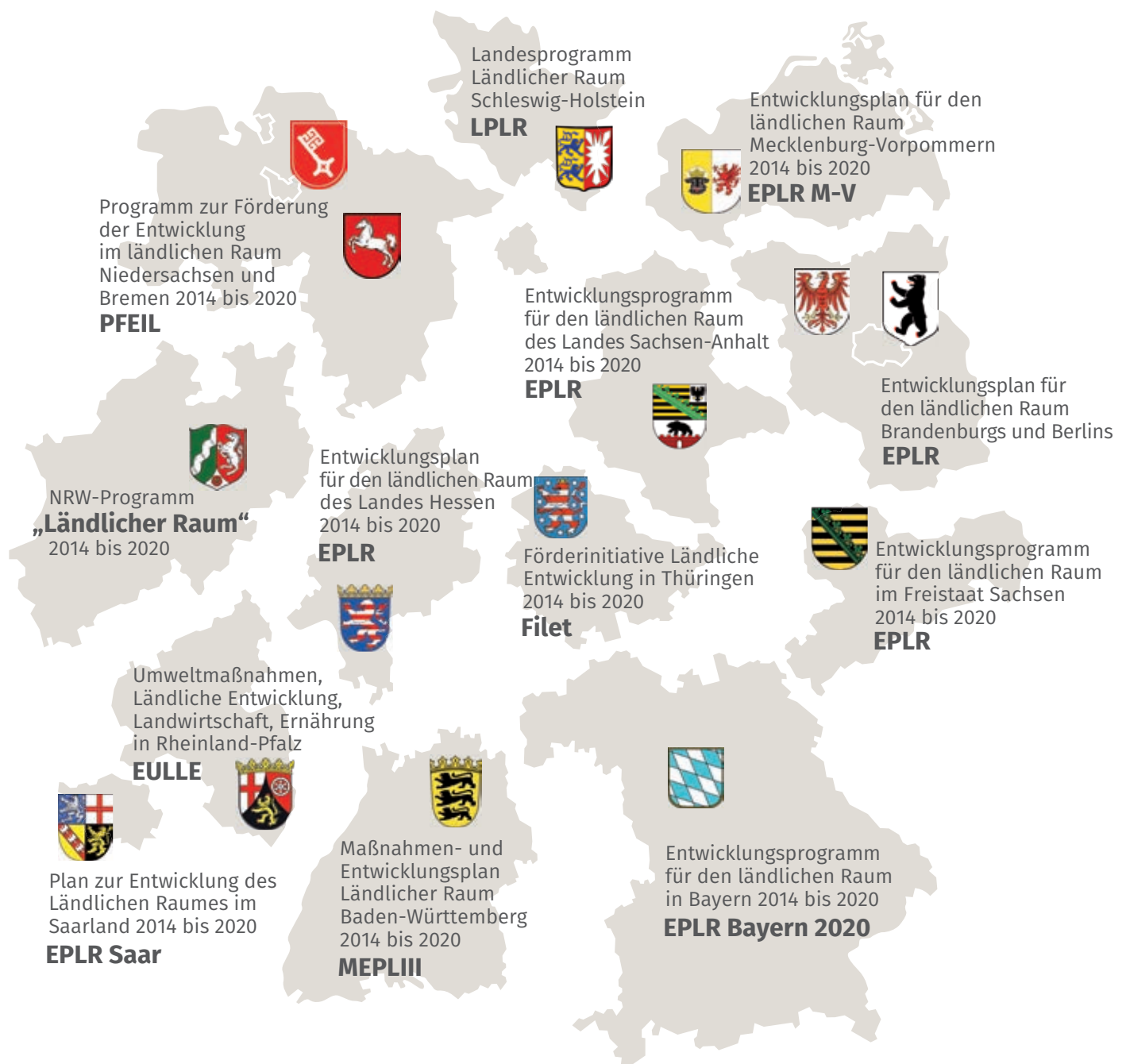


Abbildung 3: Die Entwicklung- und Maßnahmenpläne der Länder

Eines haben die Entwicklungsprogramme der Länder gemeinsam: Sie bauen auf der ELER-Verordnung und der GAK (https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/gak_node.html) auf und setzen somit die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU und die Agrarpolitik des Bundes und der Länder zusammen um (Abbildung 1).

Informationen zu den Entwicklungsprogrammen der Länder und Links zu den Original-Dokumenten auf den Länder-Portalen auf der Website: www.netzwerk-laendlicher-raum.de/eler/laenderprogramme

In Deutschland stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 etwa 16,9 Milliarden Euro für die ELER-Förderung zur Verfügung. Davon stammen etwa 8,3 Milliarden Euro direkt aus dem ELER. Sie werden mit rund 4,7 Milliarden Euro aus nationalen Mitteln von Bund, Ländern und Kommunen kofinanziert. Weitere 1,14 Milliarden Euro, die für den ELER bereitstehen, kommen aus den Direktzahlungen in der ersten Säule der. Einige Bundesländer investieren in ihre landeseigenen ELER-Programme freiwillig zusätzliche Mittel für die Förderung der ländlichen Entwicklung: insgesamt gut 2,7 Milliarden Euro.

Die nationale Kofinanzierung, die der Bund leistet, ist über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) definiert und in der „Nationalen Rahmenregelung“ festgelegt. Im Jahr 2017 stellt der Bund Mittel in Höhe von rund 765 Millionen Euro bereit.

Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** konzentriert sich vor allem auf die Bereiche Arbeitsmarkt, Soziales sowie Bildung und Weiterbildung. Mit dem Fonds werden folgende Ziele verfolgt:

- * hohes Beschäftigungsniveau

WAS IST LEADER?

Die bereits seit den 1990er-Jahren erprobte LEADER-Methode setzt darauf, mit Hilfe lokaler Strategien individuelle Lösungsansätze zu entwickeln. Kontinuierlich weiterentwickelt, wurde der LEADER-Ansatz 2007 Teil des ELER. Mittlerweile sind die ländlichen Räume Deutschlands fast flächendeckend LEADER-Regionen.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 formuliert der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) das Ziel, eine Region strategisch „aus einem Guss“ zu entwickeln („Eine Region – eine Strategie“), sich enger mit anderen Regionalentwicklungsansätzen zu verbinden und sich mehrerer Fördertöpfe zu bedienen. Insgesamt soll sich LEADER als von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahme zur lokalen Entwicklung (CLLD) nun auch stärker aus allen ESI-Fonds bedienen können. In Deutschland wird CLLD als LEADER jedoch vor allem aus dem ELER und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gefördert.

- * Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- * nachhaltige Entwicklung
- * wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt in der Europäischen Union

Hauptzielgruppen sind benachteiligte junge Menschen, insbesondere ohne Schul- und Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose, Frauen und Erwerbstätige, vor allem solche mit geringer Qualifikation oder geringen Einkommen, sowie Personen mit Migrationshintergrund, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden (beispielsweise Flüchtlinge). Der ESF fördert Beschäftigungsprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen und ähn-

INFO

Mit **INTERREG V A** werden vor allem Themen unterstützt, die der Wirtschaftsentwicklung, Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten, Infrastruktur, dem Schutz und der Bewirtschaftung natürlicher und kultureller Ressourcen dienen sowie die Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit von Infrastrukturnetzen und -diensten unterstützen oder Einrichtungen der Daseinsvorsorge fördern. Deutschland ist an 13 INTERREG-V-A-Programmen beteiligt (Abbildung 4 im Anhang), die in den jeweiligen Programmräumen, also definierten Regionen, selbst verwaltet werden.⁴

INTERREG V B ist stärker auf die Ziele der EU-Strategie-2020 ausgerichtet und soll zum Zusammenwachsen der europäischen Regionen beitragen. Thematisch stehen die besonderen Herausforderungen der einzelnen Programmräume im Vordergrund. Deutschland ist an sechs Programmräumen beteiligt (Abbildung 5 im Anhang).⁵

INTERREG V C schließlich zielt auf die gesamteuropäische Ebene ab und umfasst die

28 EU-Mitgliedsstaaten sowie Nachbarstaaten. Im Vordergrund stehen Netzwerkbildung, die Bereitstellung von Daten und Indikatoren, um gute Praktiken zu entwickeln und den Erfahrungsaustausch in der Regionalentwicklung zu stärken.

Zudem wurden makroregionale Strategien entwickelt, die für größere staatenübergreifende Teilräume gelten, sogenannte europäische Makroregionen. Deutschland ist insgesamt an drei makroregionalen Strategien beteiligt: an der Ostsee- und der Donaustrategie sowie der Strategie für den Alpenraum. Zur Umsetzung der Strategien werden unter anderem Projekte in Form einer Anschubfinanzierung („seed money“) unterstützt.⁶

Weitere Informationen zur ETZ und den makroregionalen Strategien finden Sie auf der Website des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBR):

www.interreg.de

liches auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene. Projektträger sind oftmals Bildungseinrichtungen.³

Um die gewünschten Zielgruppen und die definierten Ziele zu erreichen, hat Deutschland ein „Operationelles Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020“ (ESF-Bundes-OP) erarbeitet. Unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird das

ESF-Bundes-OP von vier weiteren Ministerien umgesetzt.

Die Einzelprogramme der Ministerien sowie weitere Informationen zum ESF in Deutschland finden Sie auf der Internetseite **www.esf.de**. Für den ländlichen Raum relevante und aktuelle Förderprogramme werden ebenfalls als Steckbriefe in Kapitel 3 vorgestellt.

Darüber hinaus haben alle Bundesländer eigene Operationelle Programme entwickelt. Die oben

⁴ BBR (o) Interreg A URL: <http://www.interreg.de/INTERREG2014/DE/Interreg/WasistINTERREG/InterregA/InterregA.html?nn=798482> [13.12.2016]

⁵ BBR (o) INTERREG B URL: <http://www.interreg.de/INTERREG2014/DE/Interreg/WasistINTERREG/InterregB/InterregB.html?nn=798482> [13.12.2016]

⁶ BBR (o) Makroregionale Strategien – was ist das? URL: <http://www.interreg.de/INTERREG2014/DE/Interreg/MakroregionaleStrategienWasistdas/makroregionalestrategienwasistdas-node.html> [13.12.2013]

genannte Internetseite verweist auf die jeweils zuständigen Stellen, außerdem stellt Kapitel 4 die zuständigen Ministerien der Länder vor. Insgesamt stehen dem ESF bundesweit 7,495 Milliarden Euro für die Förderperiode 2014 bis 2020 zur Verfügung.

Der **Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF)** unterstützt als wichtigstes Instrument der Gemeinsamen Fischereipolitik eine nachhaltigere Ausrichtung der Fischerei. Dazu dienen verschiedene Fördermaßnahmen in den Bereichen Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte, Aquakultur, Binnenfischerei sowie Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Darüber hinaus werden auch die Kontrolle und die Datenerhebung zu den Fischbeständen unterstützt. Zwar besteht nur auf Bundesebene ein Operationelles Programm (OP), die Umsetzung erfolgt jedoch in den Bundesländern selbst – ohne separate Programme. Die Regionen können als sogenannte Lokale Aktionsgruppen für Fischerei (Fisheries Local Action Groups – FLAGs) selbst über den Einsatz der Mittel aus dem EMFF entscheiden. Häufig überschneiden sich die LEADER-Gruppen und FLAGs personell.⁷ Insgesamt sind in Deutschland Fördermittel in Höhe von 220 Millionen Euro vorgesehen.⁸

Der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** finanziert vor allem Investitionen, die die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit stärken und Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen schaffen. Außerdem fördert er Maßnahmen, die der Energieeffizienz, der Forschung und technologischen Entwicklung und dem Schutz der Umwelt dienen. Insgesamt sind in Deutschland Fördermittel in Höhe von 1,63 Milliarden Euro vorgesehen.⁹

Der EFRE dient zwei Zielen: Zum einen leistet er einen Beitrag zur Bewältigung von Strukturpro-

blemen und versucht, die regionalen Entwicklungsunterschiede durch „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) auf der Ebene der Bundesländer auszugleichen. Hierzu entwickeln die Länder eigene OPs, die schließlich in eigene Förderrichtlinien oder -programme einfließen. Zusätzlich werden Mittel für innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt. Zum anderen trägt der EFRE-Fonds auch zu einer Verbesserung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Kooperation zwischen Deutschland und anderen Staaten im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) bei. Die vor allem als INTERREG bekannte Förderung wird in definierten Kooperationsräumen und Strängen umgesetzt. Letztere beziehen sich auf den Radius der Kooperation: A – grenzüberschreitend, B – transnational, C – gesamteuropäisch.

Bundesförderung

Die **Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)** ist bereits seit 1969 im Grundgesetz verankert und bildet eine tragende Säule als wichtigstes nationales Bund-Länder-Förderinstrument für die Land- und Forstwirtschaft. In der Regel werden 60 Prozent aus Bundesmitteln (Küstenschutz: 70 Prozent) und 40 Prozent aus Landesmitteln finanziert. Bei den meisten Agrar- und Infrastrukturmaßnahmen ist eine Mitfinanzierung aus dem ELER möglich. Bei der Planung und Schaffung des rechtlichen Rahmens (GAK-Gesetz, GAK-Rahmenplan) wirkt der Bund mit. Die Umsetzung obliegt jedoch den Ländern.¹⁰

Der GAK-Rahmenplan definiert Maßnahmen und erwünschte Ziele, er beschreibt die Fördergrund-

⁷ BMEL (2014) EMFF OPERATIONAL PROGRAMME, S. 81

⁸ TAURUS ECO Consulting GmbH (2014) EU-Kommunal-Kompass, S. 25

⁹ BBSR (2014) EFRE-Programme mit indikativen Finanzangaben nach Jahren. URL: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumentwicklung/StrukturAusgleichspolitik/Projekte/EUStrukturpolitik_D/03_DatenKartenGraphiken.html?nn=440404 [10.04.2017]

sätze, Fördervoraussetzungen sowie die Art und die Höhe der Förderungen. Der Rahmenplan gilt vier Jahre und wird jährlich sachlich überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst.¹¹

Prinzipiell fördert die GAK folgende Förderbereiche¹² :

- * Integrierte ländliche Entwicklung
- * Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- * Verbesserung der Vermarktungsstrukturen
- * Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- * Forsten
- * Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
- * Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- * Küstenschutz
- * Benachteiligte Gebiete

Für den Projektträger ist die Beteiligung der GAK an der Maßnahmenfinanzierung nicht entscheidend. Die Regelungen des GAK-Rahmenplans beeinflussen jedoch die Förderprogramme in den Ländern. Wird eine Maßnahme über GAK finanziert, verringern sich die Freiheiten des Landes bei der Gestaltung der Fördermaßnahmen, gleichzeitig gelten nur nationale Regelungen bei der Abwicklung der Maßnahmen. GAK-finanzierte Maßnahmen sind vor allem für finanzschwache Bundesländer wichtig.

Bund und Länder bieten weitere gemeinsame Förderinstrumente an, wie die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)** und die Städtebauförderung (Kapitel 3, S. 38). Die GRW ist ein zentrales Instrument der nationalen Regionalpolitik und ergänzt die

ESI-Fonds, insbesondere den EFRE.¹³ Als regional differenziertes Förderprogramm kommt die GRW hauptsächlich in den neuen Ländern und in Berlin zum Einsatz (Abbildung 6 im Anhang). In den alten Bundesländern werden ausgewählte strukturschwache Regionen gefördert. Mit diesem Förderinstrument werden gewerbliche und kommunale Investitionen als Zuschuss durch Bund und Länder gefördert, um zur Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Die Umsetzung der GRW erfolgt durch die Länder.

Schließlich bieten sowohl die KfW Bankengruppe als auch die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) Kredite und Darlehen. Insbesondere die genannten Finanzhilfen können häufig mit den ESI-Fonds kombiniert werden.

Neben den aus ELER und GAK abgeleiteten Programmen und Richtlinien gibt es weitere Förderprogramme, die für Projekte des ländlichen Raumes relevant sein können. Zum einen ergänzen sie das inhaltliche Förderspektrum, zum anderen sind sie miteinander und mit den EU-Fonds zum Teil kombinierbar, wie beispielsweise die Förderangebote der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Die Förderung des Bundes erfolgt über die Bundesministerien, im Wesentlichen über die nachgelagerten Institutionen (siehe Abbildung 1) und koppelt sich an die politische Ausrichtung. Der Bund bietet verschiedene Förderprogramme an, von denen einige in Kapitel 3 dieses Handbuchs vorgestellt werden. Darüber hinaus werden immer wieder Modellvorhaben und Wettbewerbe ausgeschrieben, wie beispielsweise die Modellvorhaben der Raumordnung (MORO).

¹⁰ BMEL (2016) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. URL: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Einfuehrung.html;jsessionid=7A43FF93E22C2A1A60B220C91D329DFD.2_cid367 [15.12.2016]

¹¹ ebd.

¹² BMEL (2016) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 bis 2020

¹³ BMWI (2016) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). URL: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Regionalpolitik/gemeinschaftsaufgabe.html> [13.12.2016]

Ministerium	Mit Förderung betraute nachgeordnete Institutionen	Relevante Themen und ggf. externe Themen-Webseiten
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de		Bildung, u. a. Bildung für nachhaltige Entwicklung, kulturelle Bildung Forschung
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) www.bmu.de Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) www.bmi.bund.de	Bundesamt für Naturschutz (BfN) www.bfn.de Umweltbundesamt (UBA) www.umweltbundesamt.de	Natur: www.biologischevielfalt.bfn.de Klima: www.klimaschutz.de Städte/Bau: www.staedtebaufoerderung.info
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) www.bmvi.de	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) www.bbsr.bund.de	Mobilität, wie Elektromobilität Raumentwicklung, wie MORO, Stadtentwicklung, INTERREG Breitband
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) www.bmel.de	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) www.ble.de	Ländliche Räume Land- und Forstwirtschaft, BÖLN: www.bundesprogramm.de
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) www.bmfsfj.de	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) www.bafza.de	Integration junger Flüchtlinge Ältere Menschen Demokratie: www.demokratie-leben.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de	Regionalpolitik (GRW) Wirtschaftsförderung Energie Tourismus
Bundesministerium des Innern (BMI) www.bmi.bund.de	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de	Migration und Integration
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) www.bmas.de		Fachkräftesicherung ESF: www.esf.de

Tabelle 1: Bundesministerien und ihre für den ländlichen Raum relevanten Förderthemen, IfLS, 2016

Anhang

Weiterführende Informationen und Darstellungen



INTERREG V A Fördergebiete 2014-2020 nach ETZ Verordnung Art. 3

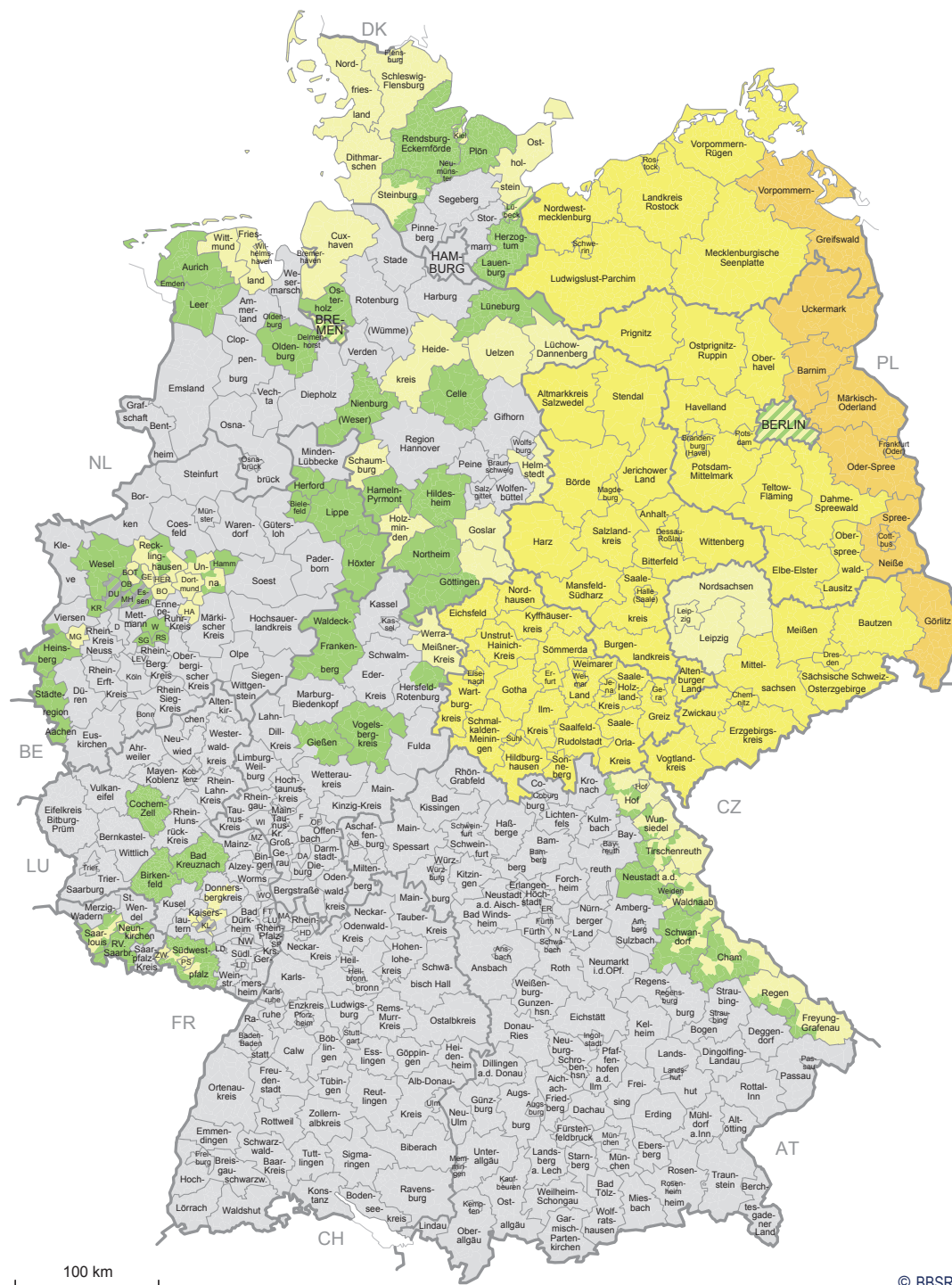
■ Deutschland-Dänemark	■ Österreich-Deutschland/Bayern (Bayern-Österreich)
■ Polen-Dänemark-Deutschland-Litauen-Schweden (SOUTH BALTIC)	■ Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)
■ Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-Polen	■ Frankreich-Deutschland-Schweiz (Oberrhein)
■ Deutschland/Brandenburg-Polen	■ Frankreich-Belgien-Deutschland-Luxemburg (Großregion)
■ Polen-Deutschland/Sachsen	■ Belgien-Deutschland-Niederlande (Euregio Maas-Rhein)
■ Deutschland/Sachsen-Tschechische Republik	■ Deutschland-Niederlande
■ Deutschland/Bayern-Tschechische Republik	

Datenbasis: Laufende Raumbearbeitung Europa, Grundlage Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16.6.2014 - C(2014) 3898 final - Anhang 1 Geometrische Grundlage: GfK GeoMarketing, Regionen NUTS 3 Bearbeitung: L. Bradler

Abbildung 4: INTERREG V A-Fördergebiete mit deutscher Beteiligung 2014 bis 2020, BBSR, Bonn 2014



Abbildung 5: Transnationale Kooperationsräume mit deutscher Beteiligung 2014 bis 2020, BBSR, Bonn, 2014



© BBSR Bonn 2017



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Zeitraum 2014 - 2020 in gemeindefreier Abgrenzung

Datenbasis: BMWi
Geometrische Grundlage: BKG, Gemeinden, 31.12.2011
Bearbeitung: G. Lackmann

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Prädefiniertes C-Fördergebiet | | D-Fördergebiet |
| | Prädefiniertes C-Fördergebiet mit Grenzzuschlag gemäß Rz. 176 Regionalleitlinien | | D-Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise) |
| | Nicht prädefiniertes C-Fördergebiet | | Teilweise nicht prädefiniertes C-, teilweise D-Fördergebiet |
| | Nicht-prädefiniertes C-Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise) | | Nicht-Fördergebiet |

Name Landkreis
Name kreisfreie Stadt (bei Platzmangel ersatzweise Nennung des KZ-Kennzeichens)
— Grenze Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
— Grenze Bundesland

Abbildung 6: GRW-Fördergebiete 2014 bis 2020, BBSR Bonn 2014





**Förderrechtliche Grundlagen
und Schritte zur Bewilligung**

2 Förderrechtliche Grundlagen und Schritte zur Bewilligung

Was kann unterstützt werden?

Es gibt ein breites Spektrum an Förderungen und Finanzierungshilfen (siehe Kapitel 1) und Maßnahmen lassen sich in folgenden Bereichen fördern:

1. Strukturentwicklung, Bau- und Investitionsmaßnahmen
2. Konzepte und Machbarkeitsstudien
3. Personal, Betriebskosten
4. Bildung, Qualifizierung
5. Modellvorhaben (Sonderfall), Innovationen
6. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Projekte können dabei sowohl über öffentliche als auch private Mittel gefördert werden. Öffentliche Fördermittel sind Zuwendungen des Staates oder

der Kommunen, die auf verschiedene Arten vergeben werden, um fachpolitische und/oder wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Diese Zuwendungen sind an bestimmte Verwendungskriterien gebunden. Sie können von kommunaler Ebene, durch das Land, den Bund oder die Europäische Union über verschiedene Institutionen gewährt werden.

Private, nichtstaatliche Mittel können als Fördermittel von Stiftungen stammen, Spenden von Einzelpersonen oder Gruppen sein. Als private Mittel gelten auch Sponsoring und CSR-Aktivitäten von Unternehmen (CSR = Corporate Social Responsibility – bezeichnet soziales/karitatives Engagement von Firmen).

Bearbeitungszyklus und Prüffragen

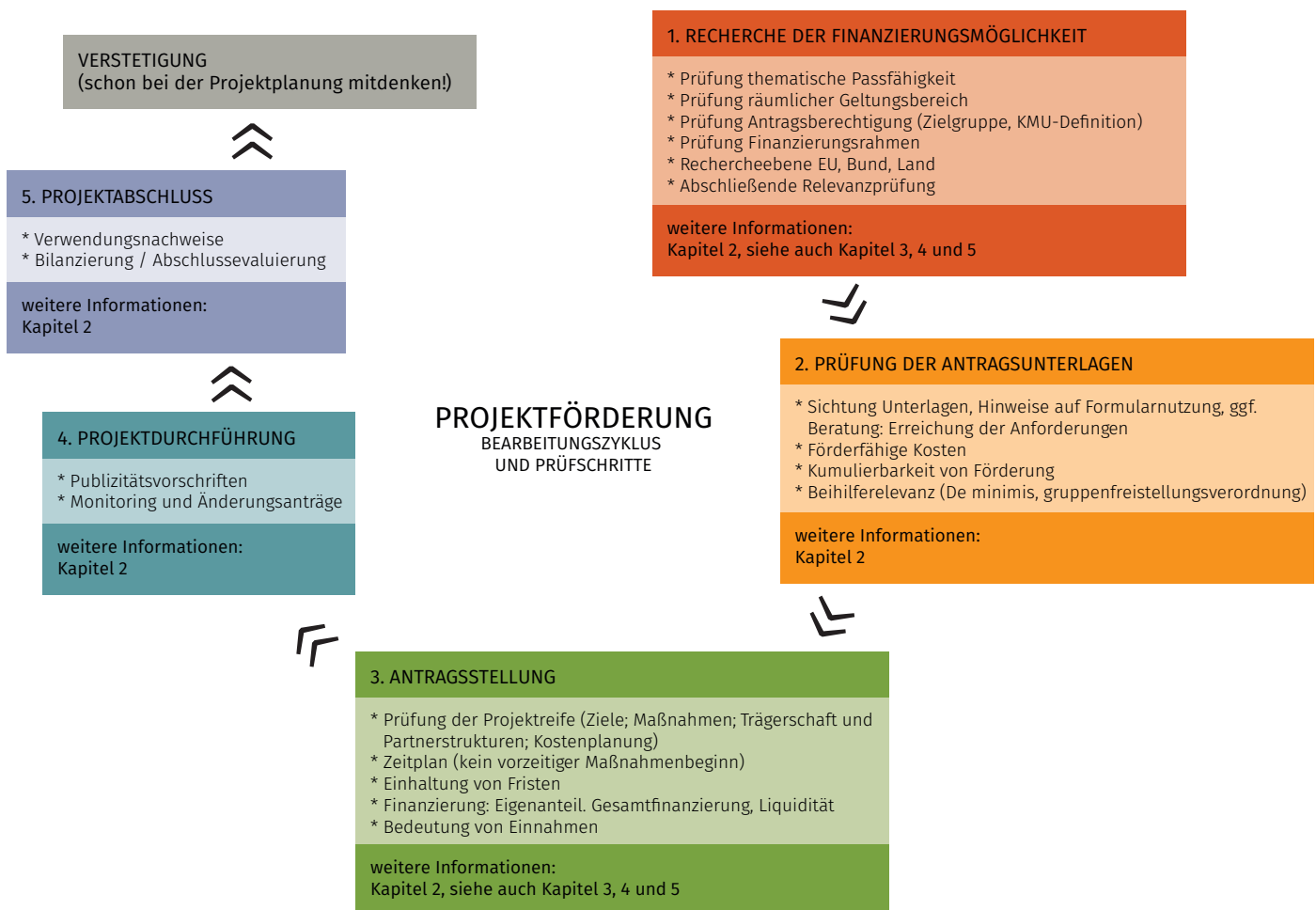
Dieses Kapitel dient als Hilfestellung, da einiges zu beachten ist, wenn eine Projektförderung beantragt wird. Die verschiedenen Aspekte werden entlang eines schematischen Bearbeitungszyklus von der Recherche der in Frage kommenden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten bis zum Projektabschluss und der Verstetigung des Projektes dargestellt.

Hinweis: Für die folgende Darstellung wird vorausgesetzt, dass es bereits eine Projektidee gibt. Zunächst sollte diese Prüffrage gestellt werden:

IST DAS PROJEKT SCHON AUSREICHEND AUSFORMULIERT, SODASS DAS ERWARTETE ERGEBNIS, DIE EINZELNEN MASSNAHMEN UND ARBEITSSCHRITTE ERKENNBAR SIND?

Ist eine Projektidee ausformuliert, kann die Recherche von Finanzierungsmöglichkeiten beginnen.

Allerdings sollte sichergestellt sein, dass noch nicht mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wurde. Denn dies schließt in der Regel die Förderung aus – ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Zuwendungsbescheid ist nicht erlaubt. Für Kommunen und andere öffentliche Träger gilt zudem, dass Pflichtaufgaben (wie beispielsweise die Wasserversorgung oder die Müllabfuhr) in der Regel von der Förderung ausgeschlossen sind.



Bearbeitungszyklus und Prüfschritte, neuland+ 2017

Recherche der Finanzierungsmöglichkeiten

Die für das Projekt in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten können auf Grundlage der jeweiligen Richtlinien geprüft werden. Sie sind in der Regel im Internet zu finden (siehe auch Förderdatenbank des Bundes www.foerderdatenbank.de). Im Sinne des Bearbeitungszyklus für eine Projektförderung (siehe Abbildung 7) sollten folgende Prüffragen bei der Recherche gestellt werden:

WELCHE FÖRDERPROGRAMME KOMMEN AUFGRUND DER THEMENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG FÜR DAS PROJEKT IN FRAGE?

In der Regel beziehen sich die verschiedenen Förderprogramme schwerpunktmäßig auf einen speziellen Themenbereich. In der Förderdatenbank des Bundes ist beispielsweise unter der Überschrift „Ziel und Gegenstand“ eine kurze Beschreibung der Inhalte der Programme zu finden, sodass diese Frage schnell zu klären ist. Die Recherche kann dabei sowohl die EU-, als auch die Bundes- und Länderebene umfassen. Findet sich auf EU- und Bundesebene kein passendes Instrument, so lohnt der Blick auf die Länderebene, da bestimmte Themen schwerpunktmäßig über die Bundesländer gefördert werden (siehe hierzu auch Kapitel 4).

Für die weitere Passfähigkeit/Eignung des jeweiligen Förderprogrammes sind diese Fragen zu klären:

ENTSPRICHT DAS PROJEKT DEM IM FÖRDERPROGRAMM VORGESCHRIEBENEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH?

Nicht alle Förderinstrumente (beispielsweise GRW, INTERREG, aber auch LEADER, (siehe Kapitel 1) greifen flächendeckend bundesweit, sondern nur in den für sie vorab definierten Räumen. Liegt der Ort der Investition oder der Aktion nicht in dieser definierten Förderkulisse, kann ein ansonsten richtliniengerechtes Vorhaben in der Regel nicht gefördert werden.

IST DER PROJEKTTRÄGER MIT SEINEM STATUS UND SEINER BRANCHENZUORDNUNG ZUWENDUNGSBERECHTIGT?

In den Förderrichtlinien werden die Antragsberechtigten für einzelne Fördertatbestände differenziert angegeben. Im Detail können dies Privatpersonen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe, Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Träger kirchlicher und anderer gemeinnütziger Einrichtungen oder öffentlich-private Verbände sein. Auch können einzelne Branchen, etwa die Landwirtschaft, besonders gefördert oder von der Förderung ausgeschlossen sein. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit die Gründung eines neuen gewerblichen Unternehmens (etwa bei Ausschluss von landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Privatpersonen) eine Option darstellt, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Die Förderdatenbank des Bundes gibt unter der Überschrift „Antragsberechtigte“ Hinweise auf die entsprechenden Zielgruppen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die KMU-Definition. Die KMU-Definition wird in vielen Förderprogrammen

als Kriterium zur Abgrenzung der antragsberechtigten Unternehmen oder als Kriterium für die Festlegung der Förderhöhe und -intensität verwendet. Auch Hinweise auf den Status (zum Beispiel neu gegründet oder nicht älter als x Jahre) sind zu beachten. Für die Antragsberechtigung von Landwirten ist die Definition landwirtschaftlicher Betriebe zu beachten.

ENTSPRICHT DIE MÖGLICHE FÖRDERSUMME DEN ANFORDERUNGEN AN DIE FINANZIERUNG DES PROJEKTES, REICHEN DIE EIGENMITTEL AUS?

Mit der Projektskizze sollte auch eine erste Kalkulation der anfallenden Projektkosten vorliegen. Somit lässt sich klären, ob die angegebene Fördersumme ausreichend und die aufzubringenden Eigenmittel vorhanden sind.

Zudem ist zu beachten, dass die Kosten für die Vorplanung und vor allem die Zwischenfinanzierung abgesichert werden können. Der Projektträger sollte sein Finanzierungsmodell so aufbauen, dass die zugesicherte Fördersumme etwa sechs bis zwölf Monate aus eigener Tasche vorfinanziert werden kann.

Mit der Sichtung der Antragsunterlagen im nächsten Schritt stellen sich weitere Fragen hinsichtlich der Finanzierung wie beispielsweise nach der Möglichkeit der Kombination von Fördermitteln (Kumulierbarkeit) oder nach der Beihilferelevanz.

Abschließende Relevanzprüfung

Nach den oben durchgeführten Prüfschritten lässt sich feststellen, ob das angedachte Projekt zu den Zielen der jeweiligen Richtlinie passt und der Projektträger antragsberechtigt ist. Führt eine Überslagsberechnung der Finanzen und/oder Zuschüsse auch zu dem Schluss, dass das Projekt angesichts der vorhandenen Eigen-/Fremdmittel finanzierbar ist, sind im nächsten Schritt die Antragsformulare mit den entsprechenden Anforderungen (Anlagen, Nachweise) zu prüfen.

Prüfung der Antragsunterlagen

Kommt eine Förderung nach Schritt 1 in Frage, gilt es, die entsprechenden Antragsunterlagen mit Anlagen und Merkblättern zu organisieren. Diese sind in der Regel im Internet herunterladbar. Damit verbunden finden sich auch Hinweise für die Formularnutzung.

Die Antragsunterlagen enthalten weitere Informationen über die Anforderungen hinsichtlich des Kosten- und Finanzierungsplans, über die Verifizierung der Kosten (beispielsweise, ob Angebote vorzulegen sind), über Nachweise von Organisationsstrukturen (zum Beispiel Tourismusverbände), über Stellungnahmen von öffentlichen Fachstellen (beispielsweise der Unteren Naturschutzbehörde, von Denkmalämtern oder der Kommunalaufsicht). Soweit nicht schon im Antragsformular integriert, lohnt es sich, eine Checkliste über die Anforderungen zu erstellen und diese mit offenen Fragen zu ergänzen.

Zu diesem Zeitpunkt im Antragsverfahren kann (und sollte) der Antragsteller endgültig einschätzen können, ob der Antrag erfolgsversprechend und sinnvoll ist: Inwieweit, mit welchem Aufwand und vor allem wie schnell sind die gestellten Anforderungen erfüllbar? Spätestens hier erfolgt die Konkretisierung der Spielregeln für die Fördermittelerlangung und -höhe.

KÖNNEN ALLE ANFORDERUNGEN AUS DER CHECKLISTE ERFÜLLT WERDEN?

Bevor man in die Details der Unterlagenerstellung einsteigt, sollte anhand der Checkliste geprüft werden, ob es generell möglich ist, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG UND DECKEN SICH DIESE MIT DEN WESENTLICHEN FINANZIERUNGSBAUSTEINEN/ KOSTENBAUSTEINEN DES PROJEKTES?

Hier gilt es zu prüfen, welche Kosten tatsächlich förderfähig sind. Es kann gegebenenfalls zwischen investiven (zum Beispiel Baumaßnahmen) und nicht-investiven Maßnahmen (etwa Beratung, Kapazitätsbildung) unterschieden werden. In bestimmten Fällen sollten die Antragsteller überlegen, das angedachte Projekt in zwei Projekte aufzuteilen, um eine Investitionsphase und eine Betreiberphase getrennt betrachten zu können.

IST DIE MEHRWERTSTEUER FÖRDERFÄHIG?

Die Förderprogramme ermöglichen teilweise nur eine Netto-Förderung, sodass die Mehrwertsteuer zusätzlich zum geforderten Eigenanteil der Projektmittel vom Projektträger getragen werden muss.

Bei Organisationen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind immer die Nettokosten (der förderfähigen Kosten) die Bezugsgröße für die Zuschussberechnung.

Die Frage der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer stellt sich also vor allem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei Vereinen, die keine Vorsteueroption haben.

WELCHE FÖRDERSÄTZE SIND FÜR DIE EINZELNEN PROJEKTFORMEN UND RECHTSFORMEN AUSGEWIESEN UND SIND DIESE MIT MINDEST- UND HÖCHSTFÖRDERSUMMEN VERBUNDEN?

Die Höhe des Anteils der Projektförderung, also der Fördersatz (oder auch die „Förderrate“), wird je nach Programm differenziert ausgewiesen. Dabei kann die Projektform (investive Maßnahme, nicht-investive Maßnahme, zum Beispiel auf Basis von Konzepten) oder auch die Rechtsform des Antragstellers (öffentlicher Zuwendungsempfänger, privater Zuwendungsempfänger) ausschlaggebend sein.

Bei einzelnen Förderprogrammen ist es möglich, die Fördergelder mit der Förderung eines anderen Programmes zu kombinieren. Das heißt, dass eine Kombination von Fördermitteln möglich ist und sich somit die Förderbeträge summieren lassen. Der Umfang, in dem die Kombination von EU-Mitteln mit weiteren öffentlichen Mitteln möglich ist, legen die entsprechenden Förderrichtlinien fest.

Wenn geplant ist, verschiedene Fördermittel für ein Projekt einzusetzen, die Antragsunterlagen hierzu aber keine Aussage treffen, sollten in jedem Fall die Fördermittelgeber kontaktiert werden. Oftmals ist bereits zu Beginn anzuzeigen, wenn weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen oder weitere Mittel von Dritten beantragt werden sollen (Mitteilungspflicht).

Doppelförderung: Es gilt das Verbot der Doppelförderung. Eine einzige Maßnahme kann nicht zweimal gefördert werden. Es ist eine klare inhaltliche Abgrenzung zwischen mit EU-Mitteln geförderten Maßnahmen und solchen, die aus weiteren öffentlichen Finanzmitteln gefördert werden, nötig! Außerdem ist darauf zu achten, dass in den in Anspruch genommenen nationalen öffentlichen Mitteln keine „versteckten“ EU-Mittel enthalten sind (wie beispielsweise ESF-Mittel in der Förderung von Arbeitsmarktprojekten).

GIBT ES IN DEN ANTRAGSUNTERLAGEN ODER IN DEN ANLAGEN HINWEISE AUF DIE BEIHILFEREGELUNGEN?

Die Definition einer Beihilfe ist weit gefasst. Im Wesentlichen handelt es sich bei staatlichen Beihilfen um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an Organisationen, die Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten, der potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte. Ein „Vorteil“ kann

BEISPIEL

Fördersätze Dorferneuerung NRW:

- * Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK), Integrierte Kommunale Entwicklungskonzepte (IKEK): nur Gemeinden als Zuwendungsempfänger, Fördersatz 75 Prozent, maximal 50.000 Euro (IKEK) beziehungsweise 20.000 Euro, (DIEK)
- * Öffentliche Zuwendungsempfänger: Fördersatz: investive Maßnahmen auf Basis von Konzepten 65 Prozent, Fördersatz investive Maßnahmen ohne konzeptionelle Basis 40 Prozent
- * Private Zuwendungsempfänger: Fördersatz 35 Prozent, maximal 30.000 Euro für private Dorferneuerung, maximal 100.000 Euro für Umnutzung (Umnutzung zu Wohnzwecken maximal 50.000 Euro)

Quelle: NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020

viele Formen haben: Dabei kann es sich nicht nur um einen Zuschuss, ein Darlehen oder eine Steuerbegünstigung handeln, sondern auch um die kostenlose oder verbilligte Nutzung staatlicher Liegenschaften oder um einen Verkauf staatlicher Grundstücke oder Immobilien zu einem Preis unterhalb des Marktpreises.¹

Um einen fairen Wettbewerb in Europa zu garantieren, haben die Mitgliedstaaten der EU strenge Regeln festgelegt, wann solche Beihilfen zulässig sind und wann nicht. Grundsätzlich verbietet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union staatliche Beihilfen² (AEU-Vertrag: www.ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html).

Allerdings gilt dieses Beihilfeverbot nicht ausnahmslos. In vielen Fällen gelten Freistellungsverordnungen oder Projektförderungen nicht

¹ Aus: Handbuch für staatliche Beihilfen; Handreichung für die Praxis von BMWi, 2016. Das Handbuch bietet einen umfassenden und guten Überblick.

als Beihilfe. So können beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Regionalförderung, der Energie- und Umweltpolitik oder im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Eine Reihe von Kriterien muss gleichzeitig erfüllt sein, damit eine Unterstützung als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt. Die vier wesentlichen sind:

1. Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.
2. Sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter.
3. Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen.
4. Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Wenn eine geplante Förderung vier Kriterien erfüllt, dann müssen die Vorschriften über staatliche Beihilfen befolgt werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahme rechtssicher ist.

Für alle Projekte gilt es zu klären, ob die geplante Fördermaßnahme (Einzelbeihilfe oder Förderregelung) überhaupt unter die EU-Beihilfeschriften fällt. In den Antragsformularen gibt es dazu weitere Hinweise oder einen Prüfpfad zur Eingrenzung der Beihilferelevanz.

Exkurs: Relevante Begriffe im Zusammenhang mit der staatlichen Beihilfe

Die Europäische Kommission hat Gruppen von Beihilfen festgelegt, bei denen das Anmeldeverfahren (die sogenannte Notifizierung) vermieden

und eine Genehmigung quasi stillschweigend vorausgesetzt werden kann. Im Einzelnen sind das für die gewerbliche Wirtschaft (ohne Agrarsektor) die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und die De-minimis-Verordnungen:

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erklärt bestimmte Kategorien von Beihilfen als mit dem EU-Vertrag vereinbar. Damit sind sie von der Anforderung einer vorherigen Anmeldung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission ausgenommen.

Folgende Gruppen von Beihilfen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht freigestellt sein: Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“), Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen, Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen, die mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebietskarten im Einklang stehen. Mit der Überarbeitung der Verordnung wurde die Gruppenfreistellung auf neue Gruppen von Beihilfen ausgeweitet. Unter anderem für folgende: Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete, Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen, Innovationsbeihilfen, Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen.

De-minimis-Verordnung

Förderungen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, brauchen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat oder von staatlichen Stellen an einzelne Un-

¹ Aus: Handbuch für staatliche Beihilfen; Handreichung für die Praxis von BMWi, 2016. Das Handbuch bietet einen umfassenden und guten Überblick.

² Das gesamte europäische Regelwerk für staatliche Beihilfen fußt auf der Zuständigkeit der Europäischen Union gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b AEUV und steht auf der Website der Europäischen Kommission zur Verfügung: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html

ternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre den Subventionswert von derzeit (Stand 03.01.2016) insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßentransportsektors) nicht übersteigen.

De-minimis-Verordnung im Bereich der öffentlichen, defizitären Dienstleistungen (DAWI)

Die De-minimis-Verordnung im Bereich der

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)³ erklärt Beihilfen an ein Unternehmen von bis zu 500.000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren als nicht den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälschend und nimmt sie deshalb von der Anforderung einer vorherigen Anmeldung oder der Genehmigung durch die Europäische Kommission aus.

Antragstellung und grundlegende administrative Abläufe

Wie in Kapitel 1 erläutert, bestehen auf den verschiedenen Ebenen EU, Bund und Länder eigene Förderprogramme, deren Umsetzung durch spezifische Richtlinien bestimmt wird. Förderrichtlinien, die beispielsweise mit EU-Mitteln ausgestattet sind, verweisen in ihren einführenden Kapiteln auf die geltenden rechtlichen Grundlagen und die damit verbundenen Spielregeln. Das bedeutet, dass sich die jeweilige Richtlinie auf einen bestimmten benannten Rechtsrahmen der EU, des Bundes oder der Länder bezieht und diese damit bindend sind. Damit verbunden sind auch verschiedene Finanzierungsbedingungen und -möglichkeiten.

Grundsätzlich gilt, dass vor Antragstellung die „Projektreife“ des Projektes zu überprüfen ist. Das heißt:

- * Sind die Ziele definiert und mit messbaren Indikatoren hinterlegt?
- * Sind die einzelnen Bausteine/Maßnahmen hinreichend beschrieben und mit einem Zeitplan zur Umsetzung versehen?
- * Ist die Trägerschaft inklusive Partnerstrukturen geklärt und dargestellt?

- * Ist die Kostenplanung plausibel und vollständig – inklusive der notwendigen Bereitstellung der Eigenmittel?

Dann können Detailfragen geklärt werden:

BESTEHT EIN VORZEITIGER MASSNAHMEN-BEGINN?

Gemäß Bundeshaushaltsordnung und entsprechendem Landesrecht darf mit der Durchführung zu fördernder Projekte nicht begonnen werden, bevor ein Förderantrag bewilligt ist - kein (vorzeitiger) Maßnahmenbeginn vor Zuwendungsbescheid! Als frühester Maßnahmenbeginn ist der Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages erlaubt. Was als „begonnen“ gilt, wird je nach Förderprogramm oder Bewilligungsbehörde unterschiedlich ausgelegt. Normalerweise gilt bei Bauvorhaben der „erste Spatenstich“ oder eine Auftragsvergabe als „Beginn“. Ansonsten gilt ein Vorhaben als „begonnen“, wenn die ersten Durchführungsverträge geschlossen sind, die ersten Aufwendungen getätigt, die ersten Wirtschaftsgüter angeschafft, Unteraufträge vergeben oder Personal eingestellt

³ Der Begriff der „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ wird im Unionsrecht nicht definiert. In der Praxis bezieht sich dieser Begriff in der Regel auf wirtschaftliche Dienstleistungen, die die nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden der Mitgliedstaaten – je nach Zuständigkeit gemäß innerstaatlichen Rechtsnormen – mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbinden. (aus: www.foerderdatenbank.de)

wurde. Ausnahmsweise kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.

KÖNNEN ALLE FRISTEN EINGEHALTEN WERDEN? SIND AUFRUFE ZUR EINREICHUNG VORGESEHEN?

Mit den Antragsunterlagen ist zu prüfen, ob es bestimmte Fristen zur Einreichung gibt, die einzuhalten sind. Manche Förderprogramme loben regelmäßig „Calls“ aus, unter Umständen nur einmal jährlich. Für EU-Programme werden diese auf den Programmseiten der EU-Kommission im Internet veröffentlicht: www.welcomeurope.com/europe-funding-opportunities.html

Veröffentlichung/Fristen: Meist können Antragsteller ab diesem Datum innerhalb einer bestimmten Zeitspanne Anträge einreichen (oft drei Monate lang, manchmal aber auch kürzer!). Deshalb empfiehlt es sich, vorab mit dem Schreiben und der Partnersuche anzufangen. Die nationalen Kontaktstellen für die Programme wissen häufig lange vor der Veröffentlichung, wann mit einem Aufruf zu rechnen ist.

Bei einigen Programmen wird in einem zweistufigen Verfahren zunächst ein Kurzantrag (Projektskizze) begutachtet. Erst bei Erreichen von Mindestkriterien werden Antragsteller zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert. Das reduziert den Antragsaufwand für den Fall einer Ablehnung.

WIE KANN DER EIGENANTEIL FINANZIERT WERDEN?

Eigenanteil: Da die Finanzierung eines Projekts in der Regel nicht zu 100 Prozent über Förderung erfolgt, ist ein Eigenanteil in Form von Eigen- oder Fremdmitteln einzubringen. Inwieweit darüber hinaus weitere Drittmittel als Eigenanteil an-

erkannt werden, ist im Einzelfall in den entsprechenden Unterlagen zu recherchieren oder mit den jeweiligen Ansprechpartnern zu klären.

Es existiert eine Vielzahl an Möglichkeiten, eine Finanzierung auf die Beine zu stellen. Hier sollen wesentliche Optionen kurz vorgestellt werden:

* **Eigenmittel des Zuwendungsempfängers:**

Klassischerweise stammt der Eigenanteil dabei aus den eigenen Haushaltsmitteln des Projektträgers. Darüber hinaus kann – wenn in den Förderrichtlinien oder durch die bewilligenden Stellen nicht ausgeschlossen – der Eigenanteil auch zumindest zu einem Teil durch Personal- und Sachleistungen erbracht werden, die durch den Projektträger selbst eingebracht und daher nicht zugekauft werden müssen (sogenannte unbare Leistungen).

Zudem ist es möglich, für die Finanzierung des Eigenanteils dritte Geldgeber zu gewinnen. Es sollte zunächst geprüft werden, ob die Kombination der Fördermittel laut Förderrichtlinie erlaubt ist (Kumulierbarkeit).

* **Zuwendungen von Stiftungen und anderen fördernden Einrichtungen:**

Neben öffentlichen Institutionen, die Fördermittel oder auch Eigenmittel bereitstellen können, kommen weitere Geldgeber in Frage, wie etwa Initiativen und private oder öffentliche Zusammenschlüsse (Regionalmarketing-, Energieagenturen; Stiftungen/Bürgerstiftungen), die durch viele kleine Beiträge Einzelner eine (Ko-) Finanzierung ermöglichen (zum Beispiel über Energiegenossenschaften oder Crowdfunding).

* **Spenden und Sponsoring:** Spenden sind als „Schenkung“ zu verstehen und können von gemeinnützigen Organisationen, aber auch von Unternehmen, Banken und Versicherungen stammen. Wird mit der „Schenkung“ eine vertragliche Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten verbun-

den (beispielsweise um Ziele der Marketing- und Unternehmenskommunikation zu erreichen), spricht man von Sponsoring.

Förderrechtlich kann es eine unterschiedliche Einstufung dieser Fremd- und Drittmittel als Beitrag zu den Eigenmitteln geben. Hinweise hierzu finden sich im Kapitel 5 (Private Finanzierungsmöglichkeiten).

WAS BEDEUTEN EINNAHMEN FÜR EIN PROJEKT?

Werden durch ein gefördertes Projekt Einnahmen erzielt, sind diese in der Regel von der (beantragten) Fördersumme abzuziehen. Oftmals ist es jedoch schwierig, die Einnahmen bereits mit dem Förderantrag konkret zu kalkulieren. Reduzieren sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck durch höhere Einnahmen als zunächst angenommen, so reduziert sich die Zuwendung.

SIND GESAMTFINANZIERUNG UND DIE LIQUIDITÄT SICHERGESTELLT?

Die meisten Antragsverfahren fordern bereits vor der Bewilligung einen Nachweis, dass ausreichend Mittel zur Durchführung der Aktion zur Verfügung stehen. Deshalb ist von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen nachzuweisen, dass finanzielle Rücklagen im ausreichenden Maße vorliegen oder andere Möglichkeiten zum Nachweis des Eigenanteils (zum Beispiel Kreditzusage, Eigenleistungen) gegeben sind. Gebietskörperschaften haben über eine gemeindefinanzielle Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde die Finanzierbarkeit des beabsichtigten Vorhabens nachzuweisen. Angesichts der hohen Verschuldung einzelner Kommunen und Landkreise ist es nicht selbstverständlich, dass dieser Nachweis immer erbracht werden kann.

Wird mit Drittmitteln kalkuliert, ist oftmals eine Eigenerklärung erforderlich, dass der fehlende Betrag selbst aufgebracht werden kann und die Durchführung des Projektes somit nicht gefährdet ist.

Zuschüsse sind vorzufinanzieren! Der Projektträger sollte die zugesicherte Fördersumme sechs bis zwölf Monate aus eigener Tasche vorfinanzieren können.

Projektdurchführung, Abschluss und Verstetigung

Hinweis Haushaltsordnungen: Für jedes Förderprogramm gilt in der Regel die Haushaltsordnung des „Gebiets“, aus dem die Mittel kommen (Bund, Land). Diese Vorgaben sind in den Bewilligungsschreiben aufgeführt.

Ist die Antragsprüfung durch die bewilligende Behörde erfolgreich abgeschlossen, wird die Förderung mit einem Zuwendungsbescheid bestätigt. Damit stellt sich folgende Frage:

WAS IST NACH DER BEANTRAGUNG ZU BEACHTEN?

Mit dem Start in die Projektumsetzung sind vorrangig die Vorgaben in Bezug auf die Auftragsvergabe, den Nachweis zur Verwendung der Fördermittel, das Monitoring und die Evaluierung sowie Publizitätsvorschriften zu beachten.

WELCHE VORGABEN SIND IM HINBLICK AUF MONITORING UND EVALUIERUNG EINZUHALTEN?

Mit dem Erhalt von Fördermitteln sind in der Regel auch Vorgaben für das Monitoring und die Evaluierung der Projektumsetzung verbun-

den. Ziel ist es, die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen mit angemessenen Methoden zu untersuchen und damit auch eine entsprechende Gegensteuerung im Prozessverlauf zu ermöglichen, sollten angestrebte Ziele nicht erreicht werden. Zur Überprüfung dienen unter anderem die zur Zielerreichung aufgestellten Indikatoren.

Über mögliche Vorgaben zu zeitlichen Fristen oder Intervallen für das Monitoring (zum Beispiel Fortschrittsberichte, Jahresbilanzen) und die Evaluierung geben die Förderrichtlinien Aufschluss. Der Zuwendungsempfänger sollte bei der Antragstellung bereits prüfen, ob eine externe fachliche Begleitung zu den förderfähigen Kosten zählt und diese dann bereits in die Kostenkalkulation einbeziehen.

WELCHE PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN MÜSSEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Der Erhalt von Fördermitteln umfasst auch die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren. Der Bewilligungsbescheid enthält daher auch Vorgaben für die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach außen (zum Beispiel Darstellung und Verwendung von Logos).

WELCHE VERWENDUNGSNACHWEISE SIND BEIZUBRINGEN?

Fördermittel werden stets zweckbezogen gewährt. Die zweckkonforme Mittelverwendung muss der bewilligenden Stelle in der Regel für alle Zuwendungen nachgewiesen werden. Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger (neben der Zusage über die Gesamtsumme der Fördermittel) die relevanten Verwaltungsvorschriften und Nebenbedingungen, die er für den Nachweis der Mittelverwendung berücksichtigen muss.

Möglich sind sowohl Zwischen- als auch Endverwendungsnachweise. Außerdem erhält der Zuwendungsempfänger von der bewilligenden Behörde mit dem Zuwendungsbescheid weitere relevante Hinweise für die Projektdurchführung und -abwicklung. Dazu gehören Hinweise zur Mittelverwendung, zu den Zahlungsmodalitäten und den Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers. Außerdem werden Termine und Vorschriften zur Art und Weise des Nachweises, der Prüfung der Mittelverwendung und möglicher Erstattungsverpflichtungen genannt.

WAS IST ZU TUN, WENN SICH ÄNDERUNGEN ODER ABWEICHUNGEN VOM ANTRAG ERGEBEN?

Auch wenn die Projektmittel generell zweckgebunden sind, kann es im Fall aufwändiger Förderprojekte mit einer komplexen Projektstruktur zu Verschiebungen im Kostenplan oder zu neuen Maßnahmentatbeständen kommen. Bei Kostenverschiebungen ist zu prüfen, ob Mittelumwidmungen im Projektverlauf im Rahmen der bewilligten Mittel erlaubt sind und wenn ja, in welchem Ausmaß. Bei Veränderungen im Bereich der Maßnahme selbst sind diese der Bewilligungsbehörde vor dem Vollzug zu melden.

Generell ist zu empfehlen, der Bewilligungsbehörde alle Änderungen anzuzeigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Veränderungen nicht anerkannt werden und die Gesamtförderung des Projektes in Frage gestellt wird. Die Bewilligungsbehörde gibt die Rahmenbedingungen für die Einreichung eines Änderungsantrags vor.

WELCHE VERGABERECHTLICHEN PFLICHTEN SIND EINZUHALTEN?

Der Erhalt öffentlicher Fördermittel umfasst vergaberechtliche Pflichten. In der Regel müssen drei Angebote pro Los/Gewerk eingeholt und das

wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden. Bei kostenintensiven Maßnahmen kann auch eine andere – eventuell gar europaweite – Ausschreibung notwendig sein. Die Ausschreibungen sind transparent zu gestalten, zum einen, damit die Unterlagen nachvollziehbar darlegen, warum bestimmte Entscheidungen getroffen wurden, und zum anderen, damit alle Bieter die gleichen Informationen erhalten. Die Vorgaben für die Vergabeverfahren sind im Bewilligungsbescheid benannt. Bestehen Unsicherheiten, dann sollten die Bewilligungsbehörde, das LEADER-Management oder bei europaweiten Aus-

schreibungen auch spezialisierte Beratungseinrichtungen des Landes oder des freien Marktes kontaktiert werden.

VERSTETIGUNG

Sollen Maßnahmen über die Laufzeit der Projektförderung hinaus fortgeführt werden, sind die Optionen hierfür (Finanzierung, Partnerschaften, Projektträgerschaft) schon bei der Antragstellung mitzudenken.

Zusammenfassung der wichtigsten förderrechtlichen Grundlagen

Förderrichtlinien, Finanzierungsbedingungen und -möglichkeiten

Für jedes Förderprogramm gelten die ihm zugrundeliegenden Förderrichtlinien auf EU-, Bundes- oder Länderebene. Bestimmte Finanzierungsbedingungen gelten gleichermaßen:

- * **Thematische Passfähigkeit:** Die Zielsetzung des Projektes muss zum Gegenstand der Förderung passen.
- * **Antragsberechtigung und räumlicher Geltungsbereich:** Der Antragsteller muss den in den Förderbestimmungen vorgesehenen Antragsgruppen zugehörig sein. Dafür sind EU-Definitionen wie die für KMU oder landwirtschaftliche Betriebe zu beachten. Außerdem bestehen für einzelne Förderprogramme (GRW) eingeschränkte räumliche Geltungsbereiche.
- * Für die unterschiedlichen Akteursgruppen (Kommunen, privatwirtschaftliche oder zivilgesellschaftliche Akteure) können unterschiedliche Rahmenbedingungen gelten. Hierfür sind Aspekte wie das Beihilferecht, das **Unternehmensverständnis der EU, die De-minimis-Regel und relevante Freistellungsverordnungen** maßgeblich.

- * Die Fördermittel stellen meist eine Anteilsfinanzierung dar. Der entsprechende **Eigenanteil** ist durch den Projektträger sicherzustellen.
- * **Eine Kumulierung von Fördermitteln** ist bei einzelnen Förderprogrammen möglich, eine Doppelförderung hingegen ausgeschlossen.
- * Bei der Kostenkalkulation sollten Fragen wie „Was bedeuten Einnahmen für ein Projekt?“ oder „Welche Kofinanzierungsoptionen sind möglich?“ gestellt werden.
- * Nach der erfolgreichen Beantragung sind **Vergabe- und Zuwendungsrecht** sowie die geforderten **Verwendungsnachweise** zu beachten.
- * Die Wirksamkeit der Projektmaßnahmen im Hinblick auf die gesetzten Ziele ist in der Regel durch gezieltes **Monitoring und Evaluierungen** zu überprüfen.

EU-Verordnungen: Auf den EU-Verordnungen gründen unmittelbar Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsbürger. Sie müssen daher von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten berücksichtigt und angewendet werden. Mitgliedstaatliche Rechts- und Verwal-



© designed by Dragana_Gordic - Freepik.com

tungsvorschriften sind nur insoweit zulässig, als sie in der Verordnung selbst vorgesehen oder sonst zu ihrer wirksamen Durchführung erforderlich sind. So regeln beispielsweise Verordnungen, in welcher Form staatliche Beihilfen in Ausnahmefällen vergeben werden dürfen.

EU-Empfehlungen und Stellungnahmen: Sie haben rechtlich keine verbindliche Grundlage, außer die jeweiligen Mitgliedsstaaten übernehmen sie in ihre Umsetzungsrichtlinien. Generell bieten sie häufig EU-weit abgestimmte Hilfen für die Auslegung und Anwendung von europäischen rechtlichen Regelungen. Auf einer EU-Empfehlung basiert zum Beispiel die heute durchgängig verwendete KMU-Definition.

Aber nicht nur EU-Vorgaben bestimmen das Förderrecht, sondern auch **die Bundes- und Landeshaushaltsordnung:** Sie enthalten Regeln für die Erstellung der öffentlichen Haushalte. Außerdem finden sich darin Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, haushaltswirksame Entschei-

dungen der Behörden, der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung durch den jeweils zuständigen Rechnungshof. Das bedeutet: Sind in der jeweiligen Richtlinie Bundesmittel enthalten, dann gilt die Bundeshaushaltsordnung, sind Landesmittel verwendet worden, gilt die des jeweiligen Bundeslandes.

Finanzhilfvereinbarung

Mit Antragstellern schließt die Kommission oder die beauftragte Fördereinrichtung eine Finanzhilfvereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Projektbeteiligten sowie Umfang und Konditionen der Förderung festgeschrieben werden. In der Regel erfolgt die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung der Antragsteller, dass sie erfolgreich waren.





**Projektförderprogramme
des Bundes und der
Europäischen Union**

Übersicht Förderprogramme

- Daseinsvorsorge, Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Mobilität
- Soziales und Integration
- Existenzgründung und gewerbliche Wirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft

- Tourismus und Kultur
- Klimaschutz und erneuerbare Energien
- Umwelt, Natur und Landschaft

PROGRAMMNAME		ANTRAGSBERECHTIGTE					
		Forschungs- einrichtungen	Unternehmen	Landwirtschaft	Gemeinnützige Organisationen	Privatpersonen/ Juristische Personen des Privatrechts (NEU)	Kommunen
1	Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen				●		●
2	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)				●	●	
3	„BAFA - Energieberatung: * Beratungen zum Energiespar-Contracting * Energieberatung Mittelstand * Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen * Energieberatung für Wohngebäude * Energieberatung kommunale Nichtwohngebäude * Energieanalysen von Abwasseranlagen“		●		●	●	●
4	„BAFA - Energieeffizienz * Heizungsoptimierung * Kälte- und Klimaanlage * Mini-Kraft-Wärme-Kopplung“ * Elektromobilität		●		●	●	●
5	Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)		●		●	●	
6	Bundesaltenplan				●	●	
7	Bundesprogramm „Demokratie leben“				●		
8	Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“						●
9	Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“				●		
10	Bundesprogramm Biologische Vielfalt		●	●	●	●	●
11	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)		●		●		●
12	Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)	●	●	●	●		
13	unternehmens-wert-mensch.de		●				
14	Chance.natur- Bundesförderung Naturschutz		●	●	●	●	●

THEMENFELDER

MASSNAHMENBEREICHE

Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Siedlungsentwicklung und Mobilität	Gewerbliche Wirtschaft und Existenzgründung	Land- und Forstwirtschaft	Tourismus und Kultur	Soziales und Integration	Klimaschutz und erneuerbare Energien	Natur und Landschaft, Umwelt	Bau- und Investitionsmaßnahmen	Konzepte und Marbarkeitsstudien	Personal und Betriebskosten	Bildung und Qualifizierung	Modelvorhaben, Innovationen (Sonderfall)	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
				●						●		
				●						●		
					●			●				
					●		●					
	●			●						●		
				●						●		●
				●							●	
				●						●		
				●						●	●	
●	●		●	●		●	●	●	●		●	●
		●						●	●	●	●	●
	●									●		
						●		●	●	●		●

PROGRAMMNAME

ANTRAGSBERECHTIGTE

		Forschungs- einrichtungen	Unternehmen	Landwirtschaft	Gemeinnützige Organisationen	Privatpersonen/Juris- tische Personen des Privatrechts (NEU)	Kommunen
15	Erasmus+ (zuvor Comenius, Leonardo da Vinci und Jugend in Aktion)				●	●	●
16	Erhalt und Ausbau des Kohlenstoffdioxid-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie Anpassung der Wälder an den Klimawandel (Waldklimafonds)		●	●	●	●	●
17	ERP - Regionalförderprogramm		●				
18	ERP-Darlehen zur Förderung von Existenzgründungen und jungen Unternehmen		●				
19	Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege		●		●	●	●
20	ESF-Bundesprogramm „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“		●		●	●	
21	Europa für Bürgerinnen und Bürger		●		●		●
22	Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe		●	●	●		
23	Förderung unternehmerischen know-hows		●				
24	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel		●		●		●
25	Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderern				●		●
26	Jobstarterplus (zuvor: Jobstarter)		●			●	●
27	KfW- Energieeffizient Sanieren – * Kredit * Ergänzungskredit * Investitionszuschuss					●	
28	KfW- Energieeffizienzprogramm * Energieeffizient Bauen und Sanieren * Produktionsanlagen/-prozesse * Abwärme		●		●	●	●
29	KfW- Erneuerbare Energien * Standard * Premium * Speicher		●	●	●	●	●
30	KfW Förderprodukte für die energetische Stadtsanierung * Energieeffizient Bauen und Sanieren * Quartiersversorgung		●		●		●
31	KfW- Soziale Kommune: * IKK - Barrierearme Stadt * IKU - Barrierearme Stadt				●		●
32	KfW- Umweltprogramm		●				

THEMENFELDER

MASSNAHMENBEREICHE

Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Siedlungsentwicklung und Mobilität	Gewerbliche Wirtschaft und Existenzgründung	Land- und Forstwirtschaft	Tourismus und Kultur	Soziales und Integration	Klimaschutz und erneuerbare Energien	Natur und Landschaft, Umwelt	Bau- und Investitionsmaßnahmen	Konzepte und Marktstudien	Personal und Betriebskosten	Bildung und Qualifizierung	Modellvorhaben, Innovationen (Sonderfall)	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
				●						●		
					●		●	●			●	●
	●						●		●			
	●						●					
						●					●	
	●								●	●		
			●	●						●		
					●			●	●		●	
	●									●		
					●			●		●	●	●
				●						●		
	●								●	●		
					●		●					
					●		●					
●					●		●					
●							●					
						●	●					

PROGRAMMNAME

ANTRAGSBERECHTIGTE

		Forschungs- einrichtungen	Unternehmen	Landwirtschaft	Gemeinnützige Organisationen	Privatpersonen/Juris- tische Personen des Privatrechts (NEU)	Kommunen
33	KfW-Bestandsimmobilien - Wohnkomfort und Einbruchschutz: * Altersgerecht umbauen - Kredit * Altersgerecht umbauen - Investitionszuschuss		●		●	●	
34	KfW-Investitionskredit Kommunen (IKK)						●
35	Kreatives Europa 2014 - 2020 (zuvor Kultur 2007 - 2013)		●		●		●
36	Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung				●	●	
37	Life 2014 – 2020 (zuvor Life+)		●	●	●	●	●
38	LR-Agrar- und Ernährungswirtschaft * Wachstum und Wettbewerb * Betriebsmittel * Umwelt- und Verbraucherschutz		●	●			
39	LR-Aquakultur und Fischwirtschaft * Wachstum * Nachhaltigkeit * Betriebsmittel * Agrar-Bürgschaften		●	●			
40	LR-Energie vom Land		●				
41	LR-Innovationsfonds	●	●				
42	LR-Innovationsförderung aus dem Zweckvermögen	●	●				
43	LR-Ländliche Entwicklung * Leben auf dem Land * Räumliche Strukturmaßnahmen		●	●	●	●	●
44	LR-Landwirtschaft: * Wachstum * Nachhaltigkeit * Produktionssicherung * Liquiditätssicherung * Agrar-Bürgschaften		●	●			
45	Nationale Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)		●		●		●
46	Projekte von Verbänden im Umweltschutz und im Naturschutz (Verbändeförderung)				●		
47	Städtebauförderung						●
48	Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften				●	●	

THEMENFELDER

MASSNAHMENBEREICHE

Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Siedlungsentwicklung und Mobilität	Gewerbliche Wirtschaft und Existenzgründung	Land- und Forstwirtschaft	Tourismus und Kultur	Soziales und Integration	Klimaschutz und erneuerbare Energien	Natur und Landschaft, Umwelt	Bau- und Investitionsmaßnahmen	Konzepte und Marbarkeitsstudien	Personal und Betriebskosten	Bildung und Qualifizierung	Modellvorhaben, Innovationen (Sonderfall)	Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
●							●					
●							●					
			●						●	●		●
				●						●		
					●	●	●	●	●		●	●
		●					●		●			
		●					●		●			
		●					●	●	●		●	
		●					●	●			●	
●			●				●					
		●					●		●			
					●		●	●		●		●
						●				●		●
●							●					
	●								●	●		

01



INTEGRATION & SOZIALES

Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Fördergegenstand

Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für jährlich 100.000 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Gefördert werden:

„Interne“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM): Arbeitsgelegenheiten, die durch Träger von Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betrieb der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden,

„Externe“ zusätzliche Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM): Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Für interne FIM: Staatliche Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach Asylgesetz (AsylG) und staatliche Träger vergleichbarer Einrichtungen sowie staatliche Stellen, die einen Träger mit dem Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung beauftragt haben.

Für externe FIM: Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sachlich zuständigen Behör-

den, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsgelegenheit befindet.

Teilnehmende der FIM können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt für die Durchführung einer FIM für jeden besetzten Platz monatlich pauschal für eine interne FIM 85 Euro und für eine externe FIM 250 Euro sowie die tatsächlich verauslagten Kosten für die Mehraufwandsentschädigung der Teilnehmenden.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die individuelle Teilnahmedauer darf für jeden Teilnehmer bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden betragen.

Der Verwaltungsausschuss der örtlichen Agenturen für Arbeit ist bei der Einrichtung der FIM einzubeziehen.

Die Agentur für Arbeit und der Maßnahmenträger müssen einen Vertrag über die Durchführung der zugesagten FIM schließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit sagt den Antragstellern entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln Art, Anzahl und Umfang der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten zu.

FIM werden jeweils für die Dauer von zwölf Monaten zugesagt.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Weitere Hinweise:

Weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs oder die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums, haben Vorrang vor der Teilnahme an einer FIM. Ist die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs vorgesehen, ist eine Kombination beider Maßnahmen möglich, soweit der Vorrang der Sprach- beziehungsweise Integrationskurse gewährleistet bleibt.

KONTAKT

Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Ein Verzeichnis der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit kann auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden.

Auskünfte erteilt auch die:

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon: 0911 - 179-0

Fax: 0911 - 179-2123

E-Mail: zentrale@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

02



INTEGRATION & SOZIALES, INFRASTRUKTUR

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Fördergegenstand

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Finanzierung von Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten für die Förderperiode 2014 bis 2020.

Gefördert werden Projekte im Bereich Asyl, Integration oder Rückkehr: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich seiner externen Dimensionen, Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration sowie Rückkehr.

Förderberechtigte

Eingetragene juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts (beispielsweise Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche und karitative Einrichtungen, eingetragene Vereine, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften) oder internationale Organisationen allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Förderart & -volumen

Es werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für abgegrenzte Maßnahmen (Projekt) gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen (Projektförderung). Ausführliche Informationen über

die Projektförderung in Deutschland können auf den Internetseiten des BAMF (www.bamf.de/DE/DasBAMF/EU-Fonds/AMIF/amif-node.html) abgerufen werden.

Die Höhe der aus dem AMIF zu beantragenden Mindestfördersumme wird mit der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen bekannt gegeben.

Projekte werden durch Zuschüsse und grundsätzlich zu 75 Prozent gefördert (Teilbetragsfinanzierung). Der Beitrag aus dem AMIF kann mit entsprechender Begründung auf bis zu 90 Prozent erhöht werden. Der Eigenanteil kann durch Drittmittel finanziert werden. Der Eigenanteil kann nicht über Sachleistungen geleistet werden.

Die maximal geförderte Projektdauer beträgt grundsätzlich 36 Monate.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Eine abgegrenzte Maßnahme muss unter Angabe der Dauer, eines Finanzplans, der Ziele, des dafür einzusetzenden Personals und der mit der Durchführung betrauten Organisationen oder Gruppe von Organisationen genau beschrieben sein.

Projektausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie in dem Finanzplan erkennbar für das Projekt veranschlagt sind und dem Verwendungszweck entsprechen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Der Fonds umfasst die Förderperiode 2014 bis 2020; Maßnahmendauer bis 31. Dezember 2022 möglich.

Die Bewerbung um eine EU-Zuwendung aus dem AMIF erfolgt über eine Antragstellung im Rahmen einer Aufforderung zur Antragseinreichung (i.d.R. öffentlicher Wettbewerb). Dazu ist vorab eine Registrierung im AMIF-Registrierungsportal (amif.bamf.de/registrierung) zwingende Voraussetzung.

Weitere Hinweise

Die aus dem AMIF geförderten Maßnahmen ergänzen nationale, regionale und lokale Maßnahmen. Sofern eine Maßnahme bereits aus anderen Mitteln der Europäischen Union gefördert wird, ist eine Förderung durch Zuwendungen aus dem AMIF nicht zulässig. Ausführliche Informationen über die Projektförderung in Deutschland können auf den Internetseiten des BAMF abgerufen werden.

KONTAKT

In Deutschland ist für die Durchführung des Programms die Nationale Zentralstelle zur Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds beim Bundesamt für die Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge (BAMF)

zuständige Behörde für die EU-Fonds

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Telefon: 0911 - 943-3903

E-Mail: info@bamf.de

Internet: www.bamf.de

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) Initiative „Bunt ist KULTur“ des Märkischen Kreises

Ziel:

Das Projekt „BUNT IST KULTur – Initiative zur interkulturellen Begegnung und Vielfalt im Märkischen Kreis“ hatte sich zum Ziel gesetzt, „Spiel-Räume“ zu schaffen, in denen sich Menschen unterschiedlicher Herkunft begegnen und kreativ werden können.

Maßnahmen:

In allen 15 Städten und Gemeinden des Kreises wurden Workshops, Projekte und Veranstaltungen durchgeführt, die die kulturelle Vielfalt im Märkischen Kreis aufzeigen und Menschen unterschiedlicher Herkunft neugierig aufeinander zugehen lassen. Dies über die Themen Musik, Literatur, bildende und darstellende Kunst sowohl in Form von großen, publikumswirksamen Veranstaltungen als auch in einer ganzen Reihe kleinerer Projektbausteine.

Dazu zählen beispielsweise Malkurse, ein Graffiti-Projekt, Theater-Workshops, Näh-Seminare, Fotoaktionen und mehr.

Lernerfahrungen:

Durch die Wahrnehmung der Integrationsarbeit als Gemeinschaftsaufgabe von Kommunen und (Wohlfahrts-)Verbänden konnten neue Erfahrungen in der Zusammenarbeit gemacht werden; für die Teilnehmenden neue Formen der Begegnung, neue Ausdrucksmöglichkeiten durch Kunst, Musik, Tanz etc.

Die Einschränkung der Zielgruppe auf Zugewanderte aus Drittstaaten (außerhalb der EU) erforderte eine gezielte „Werbe“-Strategie, zum Beispiel für Teilnehmende von Integrationskursen.

Fortführung:

Das Projekt wurde von 2012 bis 2015 durch den AMIF umgesetzt und wird heute auch ohne diese Förderung über den Verein „WIR HIER! – Verein für kulturelle Vielfalt in Südwestfalen e. V.“ fortgeführt.

Link/weitere Informationen

www.bunt-ist-kult.de



© Rabenstein, MK

Trommel Spiel-Räume

KURZINFORMATION

Bundesland

Nordrhein-Westfalen

Projektdurchführung

Märkischer Kreis

Projektpartner

AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis,
Caritas Iserlohn, Diakonie Mark-Ruhr,
Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg

Projektdauer

2012 – 2015

Volumen der eingesetzten Fördermittel aus dem AMIF

158.943 Euro



KULTur auf der Bühne

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

BAFA-Energieberatung

Kurzdarstellung des Programmbereichs

Im Programmbereich Energieberatung des BAFA werden verschiedene Maßnahmen gefördert, die sich sowohl an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Privatpersonen als auch Kommunen richten. Ziel ist es, die Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften in die Lage zu versetzen, geeignete Energieeffizienzmaßnahmen im Anschluss an die Beratung umsetzen zu können.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Fördergebiet

Bundesweit

Antragsverfahren (Calls/ kontinuierlich)

Kontinuierlich

Weitere Hinweise

Merkblätter zur Antragstellung der einzelnen Programme sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu finden.

KONTAKT

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Stabsstelle

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 - 908-1452

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Beratungen zum Energiespar-Contracting

Fördergegenstand

Das Förderprogramm soll Interessierte dabei unterstützen, Energiesparprojekte mittels Contracting umzusetzen. In einem ersten Arbeitsschritt überprüft deshalb ein vom BAFA zugelassener Experte die Liegenschaften und Anlagen des Auftraggebers, ob sie sich grundsätzlich für Effizienzmaßnahmen eignen. Anschließend gibt er Empfehlungen zum potenziell zielführendsten Energiesparmodell. Aufbauend auf dieser Analyse werden die Orientierungsberatung sowie entweder die Umsetzungs- oder die Ausschreibungsberatung gefördert.

Förderberechtigte

Kommunen, sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften sowie KMU.

Fördervoraussetzungen und -volumen

Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein, die Beratungsgegenstand sein sollen.

Die Förderhöhe liegt für die Orientierungsberatung bei 80 Prozent, für die Umsetzungsberatung zwischen 30 und 50 Prozent und für die Ausschreibungsberatung bei 30 Prozent der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben. Die Energiekosten müssen mindestens 100.000 Euro (brutto) betragen. Zur Erreichung der Energiekostengrenze besteht auch die Möglichkeit eines sogenannten „Poolings“: Dabei schließen sich mehrere Interessenten der gleichen Art zu einem „Antragsteller-Pool“ zusammen und erreichen so die notwendigen Mindestenergiekosten. Die Höchstfördergrenze liegt für die Orientierungsberatung bei maximal 2.000 Euro, für die Umsetzungsberatung bei maximal 12.500 Euro (Kommunen und Städte) oder 7.500 Euro (KMU) und für die Ausschreibungsberatung bei maximal 2.000 Euro.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden. Über eine Verlängerung wird rechtzeitig vor Beendigung der Laufzeit auf Grundlage einer Evaluierung entschieden.

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieberatung Mittelstand

Fördergegenstand

Es sollen wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale sowohl in den Bereichen Gebäude und Anlagen als auch beim Nutzerverhalten durch Beratung aufgezeigt werden.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Die Energieberatung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt. Die Auswahl des Energieberaters obliegt dem Unternehmen, das den Antrag stellt.

Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung. Die Höchstfördergrenze liegt bei 8.000 Euro (Energiekosten über 10.000 Euro/Jahr) beziehungsweise 1.200 Euro (Energiekosten unter 10.000 Euro/Jahr).

Geltungsdauer/Fristen

Diese Richtlinie endet am 31. Dezember 2022.

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen

Förderbereich & Fördergegenstand

Gefördert wird die Gewinnung von Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise für die Einrichtung eines Netzwerks (Gewinnungsphase) sowie der Aufbau und mehrjährige Betrieb dieser Netzwerke (Netzwerkphase). Zur Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz können sich Kommunen im Rahmen dieses Förderprogramms zusammenschließen und gemeinsam, mittels Unterstützung durch ein Netzwerkteam, Energie- und/oder Ressourceneinsparungen erkennen und generieren

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energie- und/oder Ressourceneffizienz-Netzwerkes verfügen. Bei Antragstellung durch eine juristische Person ist ein Ansprechpartner festzulegen.

Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den Antragsteller gewährt.

Gewinnungsphase: Förderfähig sind alle Sachausgaben, die für die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern notwendig und angemessen sind. Pro Netzwerk-Projekt sind bei einem Schwerpunkt (Energie- oder Ressourceneffizienz) bis zu 100 Prozent der Ausgaben förderfähig, höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro; bei beiden Schwerpunkten maximal 6.000 Euro. Die Zuwendung erhält der Netzwerkmanager.

Netzwerkphase: Im ersten Förderjahr beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer bei einem Schwerpunkt und maximal 30.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer bei beiden Schwerpunkten. In den Folgejahren betragen die Zuwendungen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer bei einem und maximal 15.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer bei beiden Schwerpunkten. Nehmen alle Kommunen eines Landkreises teil, liegt die Zuwendung bei höchstens 360.000 Euro (ein Schwerpunkt) beziehungsweise 540.000 Euro (beide Schwerpunkte).

Geltungsdauer/Fristen

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieberatung für Wohngebäude

Förderbereich & Fördergegenstand

Eine Energieberatung vor Ort soll Immobilienbesitzern einen sinnvollen Weg aufzeigen, die Energieeffizienz ihres Wohngebäudes zu verbessern.

Förderberechtigte

Das Angebot einer Energieberatung für Wohngebäude richtet sich an Eigentümer von Wohngebäuden, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbrauchberechtigte, Mieter/Pächter

Fördervoraussetzungen und -höhe

Eine geförderte Energieberatung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Gebäude in Deutschland steht, der Bauantrag bis zum 31. Januar 2002 gestellt wurde und das Gebäude überwiegend dem Wohnen dient. Der Zuschuss beträgt 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Die Höchstfördergrenze liegt bei maximal 800 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und maximal 1.100 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten. Außerdem kann es einen Zuschuss in Höhe von maximal 500 Euro für zusätzliche Erläuterung eines Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersammlung oder Beiratssitzung geben. Die Förderung wird an den Energieberater ausgezahlt. Dieser muss bei der BAFA zugelassen sein und ist verpflichtet, den Zuschuss mit seinem Beratungshonorar zu verrechnen.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieberatung für Nicht-Wohngebäude von Kommunen

Fördergegenstand

Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung. Zudem wird die Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Energieberater (alle natürlichen und juristischen Personen), die bei der BAFA zugelassen sind. Bei Antragstellung durch eine juristische Person ist die Energieberatung durch eine entsprechend qualifizierte natürliche Person durchzuführen.

Förderhöhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an den antragstellenden Berater gewährt. Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers. Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Die Höchstkosten richten sich nach der Zahl der Nutzungszonen (13 Zonen, maximal 15.000 Euro).

Geltungsdauer/Fristen

Diese Richtlinie endet am 31. Dezember 2022.

03



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieanalysen von Abwasseranlagen

Förderbereich & Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Energieanalyse für öffentliche Abwasseranlagen. Förderfähig sind die damit verbundenen Ausgaben für Beraterhonorare.

Förderberechtigte

Die Förderung richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Unternehmen mit mehrheitlichen kommunalem Hintergrund sowie gemeinnützige Organisationsformen.

Förderhöhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den antragstellenden Berater ausbezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis bewilligt. Förderfähig ist jeweils das Netto-Beraterhonorar. Für eine Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen beträgt die Zuwendung bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 30.000 Euro.

Geltungsdauer/Fristen

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

04



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

BAFA Energieeffizienz

Förderart

Zuschüsse

Fördergebiet

Bundesweit

Antragsverfahren (Calls/ kontinuierlich)

Kontinuierlich

Weitere Hinweise

Es gibt insgesamt elf Fördermaßnahmen. An dieser Stelle wird nur eine Auswahl vorgestellt. Weiterführende Informationen, Merkblätter zur Antragstellung und Richtlinien der einzelnen Programme sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu finden.

KONTAKT:

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Stabsstelle

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 - 908-1452

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

04



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Heizungsoptimierung

Fördergegenstand

Um die Potenziale der Energieeffizienz bei der Wärmeversorgung von Gebäuden zu steigern, fördert das Bundeswirtschaftsministerium Heizungsoptimierungen. Dazu werden moderne, hocheffiziente Pumpen eingebaut beziehungsweise ein hydraulischer Abgleich durchgeführt, der die Wärme im Gebäude optimal verteilt.

Förderberechtigte

Privatpersonen; Unternehmen (sofern die Bedingungen der „De-minimis“-Beihilfe erfüllt sind); freiberuflich Tätige; Kommunen; kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände und sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften).

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen.

Fördervoraussetzungen

Pumpen müssen auf der Liste förderfähiger Pumpen stehen. Die Förderung beträgt 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten für Leistungen sowohl für den Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen als auch für den hydraulischen Abgleich, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Standort.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie gilt bis 31. Dezember 2020.

Weitere Hinweise

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen.

04



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Kälte- und Klimaanlage

Fördergegenstand

Um die Potentiale zur Minderung der Treibhausgasemissionen in der Kälte- und Klimatechnik in Deutschland zu heben, fördert der Bund die Errichtung neuer oder die Sanierung bestehender Kälte- oder Klimaanlage mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Durch die Verwendung hocheffizienter Komponenten und Systeme verbrauchen geförderte Anlagen erheblich weniger Energie und verursachen dadurch geringere Kohlenstoffdioxid-Emissionen. Zugleich werden in vielen Fällen natürliche Kältemittel oder Kältemittel mit geringer Treibhauswirkung eingesetzt, wodurch auch die direkten Emissionen reduziert werden.

Förderberechtigte

Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften; Zweckverbände und Eigenbetriebe; Schulen; Krankenhäuser; kirchliche Einrichtungen (unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht).

Fördervoraussetzungen und -höhe

Die Beratung muss von einem Sachkundigen der Kälte- und Klimatechnik durchgeführt werden, der vom BAFA zum Verfahren zugelassen ist. In der Beratungsförderung sind die Kosten für die Erstellung des Effizienznachweises förderfähig. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der in Rechnung gestellten Kosten, maximal 1.000 Euro.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem sich

die Anlage befindet. Die zu fördernde Kältebeziehungswise Klimaanlage muss innerhalb von zwölf Monaten nach Antragseingang vom Auftraggeber/Antragsteller abgenommen worden sein (Abnahmefrist). In der Basisförderung sind die Kosten aller Komponenten und Systeme des Kältemittelkreislaufes sowie Kältmittelleitungen für Wasser und Sole förderfähig. Die Zuwendungen variieren je nach Anlage und Investition zwischen 15 und 25 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten. Die Höchstfördergrenze für Emissionsminderungsmaßnahmen beträgt bei der Basisförderung 100.000 Euro und bei der Bonusförderung (Förderung von Abwärme) 50.000 Euro.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

KONTAKT

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle Stabsstelle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 - 908-1452

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

04



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Mini-Kraft-Wärme-Kopplung

Fördergegenstand

Neue Mini-Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen („Blockheizkraftwerke“) mit einer Leistung bis 20 Kilowatt (kW_{el}) in bestehenden Gebäuden können einen einmaligen Investitionszuschuss erhalten, der nach der elektrischen Leistung der Anlage gestaffelt ist.

Förderberechtigte

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4. November 2010, Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Fördervoraussetzungen und -höhe

Die Anlage befindet sich auf der „Liste der förderfähigen Mini-Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen“. Die Anlage darf nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen. Die Anlage wird über einen Wartungsvertrag betreut. Es ist ein Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 60 Litern Wasser pro Kilowatt thermischer Leistung (kW_{th}) vorhanden, wobei maximal ein Speichervolumen von 1.600 Liter erforderlich ist. Es gibt einen Stromzähler zur Messung des erzeugten Kraft-Wärme-Kopplung-Stroms. Für Anlagen ab 10 Kilowatt elektrisch ist eine Informations- und Kommunikationstechnik vorhanden, die Signale des Strommarktes empfangen kann und technisch in der Lage ist, auf diese zu reagieren. Die Höhe der Basisförderung richtet sich nach der elektrischen Leistung der Mini-Kraft-Wärme-Kopplung-Anlage.

Geltungsdauer/Fristen

Keine Angaben

04



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Elektromobilität

Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß Paragraph 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- * reines Batterieelektrofahrzeug,
- * von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) oder
- * Brennstoffzellenfahrzeug

der Klassen M1 und N1 beziehungsweise N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 Gramm Kohlendioxid-Emissionen pro Kilometer vorweisen. Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine. Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen, Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen sowie deren Tochtergesellschaften

Fördervoraussetzungen und -höhe

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/emob_liste_foerderfaehige_fahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile&v=52

Der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung müssen ab dem 18. Mai 2016 erfolgt sein. Das Fahrzeug muss im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben.

Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für ein reines Batterieelektrofahrzeug beziehungsweise ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale Kohlendioxid-Emission) 2.000 Euro und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50 Gramm Kohlendioxid-Emission pro Kilometer) 1.500 Euro. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000 Euro netto nicht überschreiten.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie tritt am 30. Juni 2019 außer Kraft. Zum Redaktionsschluss stand noch nicht fest, wie es danach weitergeht.

Hinweise

Die Förderung erfolgt in einem zweistufigem Verfahren. Spätestens neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss der Erwerb abgeschlossen und das Fahrzeug erstmals zugelassen sein.

05



INTEGRATION UND SOZIALES (AUS- UND WEITERBILDUNG)

Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung im Handwerk für junge Flüchtlinge.

Die geförderten Maßnahmen dauern in der Regel 13 Wochen (maximal 26 Wochen) und bestehen aus folgenden Elementen:

- * Projektleitung, Vernetzung mit regionalen Partnern und Teilnehmendengewinnung
- * Werkstatttage in einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte oder in Werkstätten von Kooperationspartnern
- * Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse
- * Vermittlung berufsbezogener Fachkenntnisse
- * Betriebsphase
- * Projektbegleitung

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten einer Handwerksorganisation sind.

Zur Durchführung der BOF-Maßnahmen können die Zuwendungsempfänger auch Kooperationspartner einbinden.

Zielgruppe sind junge Flüchtlinge:

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Asylbewerber beziehungsweise Geduldete mit Arbeitsmarktzugang. Diese können an den Maßnahmen auch in Teilzeit teilnehmen.

Förderart & -volumen

Für die Durchführung einer BOF-Maßnahme wird in Vollzeit ein Festbetrag in Höhe von 307 Euro je Teilnehmer und Woche als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für die Durchführung der Maßnahme in Teilzeit reduziert sich der Betrag auf 200 Euro je Teilnehmer und Woche. Eine Maßnahme mit einer vereinbarten regelmäßigen Anwesenheitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche gilt als Vollzeit.

Hinzu kommt eine Fahrtkostenpauschale von 23 Euro pro Teilnehmer und Woche. Kinderbetreuungskosten werden mit bis zu 32,50 Euro pro Woche und Kind gefördert.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Flüchtlinge sollen:

- * die Vollzeitschulpflicht des zuständigen Bundeslandes erfüllt haben,
- * über keine in Deutschland anerkannte berufliche Erstausbildung verfügen,
- * über keine beziehungsweise geringe berufliche Erfahrung verfügen,
- * in der Regel einen Integrationskurs absolviert oder entsprechende schulische Maßnahmen (Klassen in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen) beziehungsweise vergleichbare Vorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen haben,

- * „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ durchlaufen oder auf anderen Wegen die Teilnahmevoraussetzungen erworben haben,
- * ausreichende Sprachkenntnisse besitzen (mindestens Niveau B1)
- * über Kenntnisse des deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystems verfügen und
- * eine konkrete Vorstellung davon haben, in welchen ein bis drei Ausbildungsberufen im Handwerk sie eine vertiefende Berufsorientierung durchlaufen wollen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Integration junger Frauen in eine Handwerksausbildung. Eine Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen soll ermöglicht werden.

Die Berufsorientierungsmaßnahmen müssen in Gruppen von höchstens zwölf Teilnehmenden durchgeführt werden. Die Werkstätten müssen den von den Teilnehmenden angestrebten Ausbildungsberufe entsprechen. Für jeden Teilnehmenden ist ein eigener Werkstattplatz vorzusehen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die Beratungs- beziehungsweise Integrationsfachkraft der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinie gilt bis 31. Juni 2020. Weitere Informationen, zum Beispiel zu den Antragsfristen, stehen unter www.Berufsorientierung-für-Flüchtlinge.de oder auf der Website des BMBF.

Weitere Hinweise

Die Initiative ist in Stufen aufgebaut: Zunächst absolvieren die jungen Flüchtlinge in der Regel einen Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Er beinhaltet

Sprachförderung und eine allgemeine Orientierung und Wertevermittlung. Darauf folgt das Programm „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerJuF-H)“ der Bundesagentur für Arbeit (BA), durch das die jungen Menschen allgemeine Berufskennnisse im handwerklichen Bereich erhalten. Im Anschluss daran werden diejenigen, die aufgrund ihrer Eignung und Neigung für eine Ausbildung im Handwerk in Frage kommen, mit der Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF), gezielt in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten der Handwerksorganisationen auf eine Ausbildung im Handwerk vorbereitet und möglichst in einen Ausbildungsbetrieb vermittelt.

KONTAKT

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Arbeitsbereich 3.1 Berufsorientierung

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 - 107-1031

E-Mail: berufsorientierung@bibb.de

Internet: www.bibb.de

06



SOZIALES, DASEINSVORSORGE (GESUNDHEIT)

Bundesaltenplan

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert Projekte, die ältere Menschen in ihrem selbständigen und gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft unterstützen.

Gefördert werden insbesondere die folgenden Bereiche:

- * Bundesweit relevante seniorenpolitische Verbands- und Organisationsförderung unter anderem:
 - * Durchführung von Projekten zu zukunftsgerichteten, gesellschaftspolitisch relevanten Themenstellungen mit Bezug zu älteren Menschen
 - * Informationsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit über politische Erkenntnisse, Vorstellungen, Forderungen, Gesetzesvorhaben und entsprechende Stellungnahmen für ältere Menschen.
 - * Synergieerzeugende Vernetzungsarbeit von Akteuren und Aktivitäten
 - * Selbstorganisation älterer Menschen, Förderung von Seniorenorganisationen und bürgerlichem Engagement
- * Modellprojekte zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Konzeptionen

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände und Organisationen, die seniorenpolitisch tätig sind.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art der zu fördernden Maßnahme. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Regelungen für eine Höchst- oder Festbetragsförderung sind den Richtlinien zu entnehmen.

Als Festbetragsfinanzierung werden gefördert: Seminare und Tagungen, Internationale Arbeit für ältere Menschen.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine seniorenpolitisch relevante Arbeit nach eigener Satzung oder Ordnung leisten.

Der Antragsteller muss in der Geschäftsführung und in der Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig sein.

Nicht gefördert werden können Druckkostenzuschüsse (etwa zu Buchpublikationen), die Erstellung von Filmen als eigenständige Projekte, Sonder- und Großveranstaltungen, die der verbandsinternen Arbeit satzungsmäßiger Gremien dienen (beispielsweise Mitgliederversammlung,

Vorstandssitzung, Ausschusssitzungen von Arbeitskreisen, Sitzungen sonstiger Organe der Verbände) sowie Maßnahmen, die zu den verbandsinternen oder satzungsgemäßen Aufgaben gehören, Honorarzahlungen an nicht ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter der veranstaltenden Verbände, regional begrenzte Maßnahmen ohne bundesweiten Bezug oder ohne bundesweiten Modellcharakter, Maßnahmen, die der Erholung oder der Touristik dienen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Anträge sind in der Regel bis zwölf Wochen vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Formulare an das BMFSFJ zu richten.

Geplante Maßnahmen sind grundsätzlich vor Beginn des Haushaltsjahres beim BMFSFJ anzumelden.

Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Die Richtlinie ist 2009 in Kraft getreten – keine Befristung aufgeführt.

Weitere Hinweise

Sammelverfahren: Träger, die einer Zentralstelle zugeordnet sind, legen ihre Anträge dort vor. Liegen der Zentralstelle mehrere Anträge auf Förderung vor, nimmt sie eine Prioritätensetzung vor. Zuwendungen werden von der Zentralstelle bewilligt und ausgezahlt. Ein Träger darf Zuwendungen innerhalb eines Förderprogramms nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

KONTAKT

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Telefon: 030 - 18555-0
Fax: 030 - 18555-1145

E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

07



SOZIALES UND INTEGRATION

Bundesprogramm Demokratie leben – Programmbereich „Förderung von Modellprojekten zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum“

Fördergegenstand

Gefördert werden Modellprojekte, das heißt zeitlich begrenzte, modellhafte Maßnahmen in Themenfeldern der Demokratiestärkung, die aktuelle gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen und sich daraus ergebende Entwicklungsbedarfe bezüglich pädagogischer Strategien aufgreifen und deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind.

Die Maßnahmen sollen die demokratische, politische Kultur und Selbstorganisation vor allem junger Menschen stärken, neue Formen der Konflikt- und Problemlösung erproben und ein wertschätzendes sozio- und interkulturelles Zusammenleben ermöglichen.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche Organisationen, die u.a. nachfolgende Bedingungen erfüllen:

1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen und Erfahrung in der Thematik des Programms
2. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß Paragraph 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger vergeben werden.

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

- * Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen aus strukturschwachen Regionen oder aus bildungsbenachteiligten Milieus
- * Eltern und Familienangehörige, sowie weitere Bezugspersonen
- * ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige
- * Multiplikatoren
- * staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure.

Förderart & -volumen

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die maximale Förderung beträgt 130.000 Euro pro Kalenderjahr.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden maximal 80 Prozent der Gesamtausgaben in der gesamten Laufzeit des Projektes durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen. Mindestens 20 Prozent müssen kofinanziert werden.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusatzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf kommunaler, regionaler, landes- oder auch bundesweiter Ebene mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens ist zwingend erforderlich.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit ist möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Für die der Regiestelle beim BAFzA vorzulegenden Interessensbekundungen sind die vorgegebenen Formulare verbindlich.

Die Träger der ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung zur Antragstellung aufgefordert.

Hinweise

Vorab sollte die Förderleitlinie im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen geprüft werden, da für die Modellvorhaben eine Vielzahl an Voraussetzungen beziehungsweise Ausschlusskriterien bestehen.

KONTAKT

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Referat 304, Regiestelle

„Demokratie leben!“

Spremberger Straße 31

02959 Schleife

www.demokratie-leben.de

08



SOZIALES UND INTEGRATION

Bundesprogramm Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge

Fördergegenstand

„Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden bei der Etablierung von Bündnissen zwischen Akteuren (beispielsweise Jugendamtsmitarbeitende, Sozialdezernenten, Lehrerinnen oder geflüchteten jungen Menschen) vor Ort.

Bereits bestehende Bündnisse sollen bei ihrer täglichen Arbeit gestärkt und beraten werden. Gefördert werden fünf Arten von Beratungs- und Qualifizierungsangeboten, die einzeln oder kombiniert genutzt werden können:

- * Analyseworkshops
- * Fortbildungen
- * Prozessbegleitungen
- * Hospitationsreisen
- * Bürgerdialoge.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Landkreise, Städte und Gemeinden

Teilnehmende sind: Mitarbeitende auf der kommunalen Ebene, insbesondere aus der Verwaltung (zum Beispiel Jugendämter, Sozialämter, Ausländerämter, Bildungsverwaltung oder Flüchtlingskoordination); Fachkräfte (zum Beispiel Sozialarbeitende, Lehrerinnen und Erzieher); aber auch Ehrenamtliche, freie Träger, Migrantenorganisationen und geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Förderart & -volumen

Das Bundesprogramm vergibt keine finanzielle Förderung, sondern Unterstützung durch Beratung und Qualifizierung. Diese Unterstützung wird von sechs regionalen Servicebüros koordiniert.

Die regionalen Servicebüros vermitteln bedarfsorientiert Fachreferenten sowie Experten für Fortbildungen und Beratungsgespräche. Außerdem können professionelle Prozessbegleiter und Coaches beauftragt werden, welche die Kommunen beim Aufbau funktionierender Netzwerke vor Ort unterstützen.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Lokale Bündnisse im Sinne des Programms bestehen aus mindestens drei lokalen Akteuren. Die Bündnispartner können zum Beispiel Jugendamtsmitarbeitende, Bürgermeister, Sozialdezernenten, Lehrerinnen, Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften, ehrenamtliche Unterstützerinnen oder die geflüchteten junge Menschen selbst sein.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Da das Bundesprogramm keine finanzielle Förderung vergibt, bedarf es keiner Anträge und Formalitäten, sondern einer Anfrage an das zuständige Servicebüro (siehe Kontakt) Die Mitarbeiter stellen im Rahmen der Prozessbegleitung mögliche Beratungs- und Qualifizierungsangebote vor.

KONTAKT

Das Programm „Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge“ hat sechs Servicebüros eröffnet. Jedes Büro ist für eine bestimmte Region im Bundesgebiet zuständig.

- * **Servicebüro Berlin:** Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
- * **Servicebüro Frankfurt:** Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland
- * **Servicebüro Hamburg:** Niedersachsen und Schleswig-Holstein und die beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg
- * **Servicebüro Köln:** Nordrhein-Westfalen
- * **Servicebüro Magdeburg:** Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- * **Servicebüro München:** Bayern

Die jeweiligen Kontaktadressen finden sich im Internet:

**[www.willkommen-bei-freunden.de/
programm/servicebueros/](http://www.willkommen-bei-freunden.de/programm/servicebueros/)**

09



SOZIALES UND INTEGRATION

Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Fördergegenstand

Ehren- und hauptamtlich Tätige in Verbänden und Vereinen in ländlichen oder strukturschwachen Regionen sollen befähigt werden, wirksame Handlungsansätze zur Stärkung demokratischer Teilhabe in den Verbands- und Vereinsstrukturen sowie zur Extremismusprävention zu entwickeln, umzusetzen und nachhaltig zu verankern.

Die Maßnahmen werden in drei Programmbereichen durchgeführt. Sie werden ergänzt durch Coaching-, Supervisions- und Vernetzungsmaßnahmen, eine wissenschaftliche Evaluation und Forschungsvorhaben, welche der Qualitätssicherung, der Weiterentwicklung von Programmangeboten und Projektinhalten sowie dem Transfer bewährter Handlungsansätze dienen.

Programmbereich 1 A: Auf- und Ausbau von Handlungskompetenzen zur Stärkung demokratischer Praxis im Bereich der Vereins- und Verbandsarbeit.

Programmbereich 1 B: Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen durch qualifizierte und engagierte Vereine und Verbände.
 Programmbereich 2: Modellprojekte zur Stärkung von Teilhabe und Engagement.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt im Programmbereich 1 A sind landesweit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände in Deutschland, im Programm-

bereich 1 B landesweit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände, die bereits über Beratungsstrukturen im Bereich der Extremismusprävention gemäß den Förderbausteinen aus Programmbereich 1 A verfügen.

Antragsberechtigt im Programmbereich 2 sind gemeinnützige, nichtstaatliche Institutionen, die nähere Ausgestaltung erfolgt abhängig von der konkreten Problemstellung der entsprechenden Ausschreibung.

Förderart & -volumen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es werden zeitlich begrenzte Projekte in ländlichen oder strukturschwachen Regionen gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind.

Nicht förderfähig sind: Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen,

Maßnahmen, die im Rahmen anderer Bundesprogramme oder institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden.

Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

Im Rahmen des Programms ist die Förderung von Projekten mit Laufzeiten von in der Regel maximal drei Jahren möglich.

Fördergebiet

bundesweit ländliche oder strukturschwache Regionen (mit Merkmalen wie einer unterdurchschnittlichen Ressourcenausstattung, Wirtschaftsleistung und/oder Beschäftigungslage; siehe auch: Wegweiser Kommune, Bertelsmann Stiftung 2014)

Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger in den Programmbereichen 1 A, 1 B und 2 müssen über die in Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu Paragraph 44 Bundeshaushaltsordnung geregelten Bewilligungsvoraussetzungen hinaus den Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß Paragraph 51 ff Abgabenordnung erbringen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

01.01.2017 bis 31.12.2020

Förderanträge sind zu festgelegten Terminen – die auf der Homepage des Bundesprogramms bekanntgegeben werden mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen (auf der Homepage des Bundesprogramms „ZdT“ abrufbar).

Hinweise

Die Fördermittel aus diesem Programm können grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

Die geförderten Träger verpflichten sich zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung und der Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Transfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

KONTAKT

Bundeszentrale für politische Bildung Regiestelle "Zusammenhalt durch Teilhabe"

Friedrichstraße 50
10117 Berlin

Tel.: 030 - 254504 - 441

E-Mail: regiestelle@bpb.bund.de

Internet:

www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de

10



UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Fördergegenstand

Gefördert werden Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. Dies können zum Beispiel breit angelegte Kommunikations-, Bildungs- und Akzeptanzprojekte zur biologischen Vielfalt oder Projekte zum übergreifenden Biotopverbund von Landschaften und Ökosystemen sein. Auch Projekte, die zur Verbesserung der Situation der biologischen Vielfalt in urbanen Räumen beitragen, können, wenn sie repräsentativ und bundesweit modellhaft sind, aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt gefördert werden. Entsprechende Projekte müssen nachvollziehbar darstellen, welchen Beitrag sie konkret zum Erreichen der Ziele und Maßnahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt leisten.

Förderschwerpunkte sind:

- * Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands

- * Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland
- * Sichern von Ökosystemdienstleistungen

Förderberechtigte

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen mit Sitz oder Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein (beispielsweise gemeinnützige Organisationen, Verbände, Stiftungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände oder Unternehmen).

Förderart & -volumen

Projektförderung

Das Bundesumweltministerium trägt grundsätzlich höchstens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten eines Projektes. Der restliche Finanzierungsanteil ist vom Zuwendungsempfänger und von Dritten aufzubringen. Die Projekte sollen spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein, wobei die Evaluation die Dauer des Projektes überschreiten kann.



© joel holland (unsplash.com)

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

An der Durchführung der Vorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angaben zur Laufzeit der Richtlinie bekannt. Kontinuierlich (zweistufiges Verfahren: Projektskizze/Projektantrag)

KONTAKT

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

Projekträger | Leben, Natur, Vielfalt | Programmbüro für das Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn

Telefon: 0228 - 3821-1224

E-Mail: [**bundesprogramm@bfn.de**](mailto:bundesprogramm@bfn.de)

Detaillierte Informationen zum Bundesprogramm Biologische Vielfalt finden Sie online unter:

[**www.biologischevielfalt.bfn.de**](http://www.biologischevielfalt.bfn.de)

11



**DASEINSVORSORGE, INFRASTRUKTUR, SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND MOBILITÄT
EXISTENZGRÜNDUNG UND GEWERBLICHE WIRTSCHAFT, DIGITALE ANWENDUNGEN,
FORSCHUNGSFÖRDERUNG, TOURISMUS UND KULTUR**
SOZIALES UND INTEGRATION, BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)

Fördergegenstand

Mit dem 2015 gestarteten Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) setzt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) dafür ein, ländliche Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten und zu stärken. Hierzu werden besonders modellhafte Ideen und Ansätze der ländlichen Entwicklung als „Modell- und Demonstrationsvorhaben“ gefördert, deren Erkenntnisse übertragbar sein sollen und bundesweit genutzt werden können. Aus den Erfahrungen der Projekte werden Handlungsempfehlungen für die weitere Förderung ländlicher Räume und insbesondere für die Regelförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) abgeleitet. Der Fokus der Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie der Wettbewerbe liegt auf nichtlandwirtschaftlich ausgerichteten Projekten.

Das BULE besteht aus vier Modulen:

Modul 1 – Zukunftsfelder ländlicher Entwicklung

Im Rahmen von Modell- und Demonstrationsvorhaben werden private und kommunale Initiativen gefördert, die innovative Projekte der Ländlichen Entwicklung mit Modellcharakter umsetzen. Schwerpunkte bildeten bislang die Sicherung der Basisdienstleistungen, Verbesserung der sozialen Dorfentwicklung, Kultur im ländlichen Raum

und die Chancen der Digitalisierung. Die Möglichkeit, Projektskizzen einzureichen, besteht jeweils einige Monate nach der Veröffentlichung entsprechender Bekanntmachungen.

Modul 2 - „Land(auf)Schwung“

Mit dem Modellvorhaben Land(auf)Schwung werden 13 strukturschwache ländliche Regionen dabei unterstützt, mit dem demografischen Wandel vor Ort aktiv umzugehen, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und die Beschäftigung im ländlichen Raum zu sichern. Dafür erhalten sie aus dem BULE ein sogenanntes Regionalbudget, welches sie eigenverantwortlich für die Projektförderung vor Ort nutzen können und somit über größere Handlungsspielräume verfügen. Das Modellvorhaben Land(auf)Schwung wurde um 1,5 Jahre verlängert, so dass die Akteure in den Regionen ihre Projekte nun bis Ende 2019 umsetzen können. Interessenten informieren sich über die bestehenden Fördermöglichkeiten direkt bei den Land(auf)Schwung-Regionen.

www.land-auf-schwung.de

Modul 3 - Wettbewerbe

Wettbewerbe geben Impulse für das Engagement, die Kreativität und die Eigeninitiative der Bürger. Die Wettbewerbe des BMEL sind Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung, um neue Potentiale zu eröffnen, erfolgreiche Leistungen

auszuzeichnen und gute Beispiele bekannter zu machen. Hierzu zählen beispielsweise:

- * Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, der zunächst auf Kreis- beziehungsweise Regional- und Länderebene durchgeführt und dann alle drei Jahre auf Bundesebene ausgelobt wird.
- * Der bundesweite Wettbewerb „Kerniges Dorf!“ rund um die Themen Innenentwicklung und Flächenmanagement in ländlichen Ortschaften.

Modul 4 - Wissenstransfer und Forschungsförderung

Im Bereich Wissenstransfer und Forschungsförderung initiiert und begleitet das BULE anwendungsbezogene Forschungsarbeiten und Auftragsstudien zur Ländlichen Entwicklung. Die Förderung richtet sich an universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit öffentlicher oder privatwirtschaftlicher Rechtsform. Die inhaltliche Ausrichtung der Forschungsförderung orientiert sich am aktuellen und erwarteten Forschungsbedarf zur Entwicklung ländlicher Räume aus Sicht des BMEL und wird in der Regel über Bekanntmachungen veröffentlicht.

Zusätzlich setzt das BMEL auf verschiedene Dialogformate zur Förderung neuer Ideen für die ländlichen Räume. Hierzu zählen zum Beispiel das „Zukunftsforum Ländliche Entwicklung“ und die Sonderschau „Lust aufs Land“ auf der Internationalen Grünen Woche (IGW), die alljährlich im Januar in Berlin stattfindet.

Förderberechtigte

Akteure des ländlichen Raumes. Die konkreten Bedingungen und Adressaten unterscheiden sich je nach Modul und Bekanntmachung.

Förderart

Projektförderung

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Modul und Aufruf.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren (Calls/kontinuierlich)

Das BMEL schreibt Wettbewerbe und Bekanntmachungen in unregelmäßigen Abständen aus. Auf den unten genannten Websites werden aktuelle Bekanntmachungen veröffentlicht. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich in einem Verteiler zu registrieren, um über neue Bekanntmachungen per E-Mail, beziehungsweise Newsletter, informiert zu werden.

KONTAKT

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 325 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail-Adresse: bule@ble.de

Die genauen Ansprechpartner unterscheiden sich je nach Modul und Bekanntmachung:

www.ble.de/komle

12



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Kurzdarstellung des Gesamtprogramms

Das Bundesprogramm ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und startete 2001. Ziel ist es, die ökologische und nachhaltige Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland zu stärken und auszubauen. Dabei verfolgt das BÖLN folgende Aktivitäten:

- * Forschungsbedarf identifizieren, Forschungsprojekte zu den Themen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung initiieren und betreuen,
- * erarbeitetes Wissen zielgruppengerecht aufbereiten,
- * Angebot und Nachfrage von ökologisch und nachhaltig erzeugten Produkten mit vielfältigen Weiterbildungs- beziehungsweise Informationsangeboten und Wettbewerben unterstützen und stärken,
- * Informationsangebote und Messeauftritte der Branche zum Ökolandbau und zu anderen Formen nachhaltiger Landwirtschaft unterstützen.

Die verschiedenen Bausteine der Projektförderung des BÖLN werden im Nachfolgenden vorgestellt.

Fördergebiet

Bundesweit

KONTAKT

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 312
Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Tel. 0228 - 6845-3280

E-Mail: boeln@ble.de

Internet: www.ble.de und

www.bundesprogramm-oekolandbau.de

12



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen auf Grundlage der folgenden Richtlinien

- * Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau
- * Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Fördergegenstand

Gefördert werden Vorhaben, die relevante Wissens- und Erfahrungslücken für nachhaltige und ökologische Wirtschaftsformen schließen und die Wettbewerbsfähigkeit ökologisch und nachhaltig erzeugter Produkte innerhalb des gesamten Wertschöpfungsprozesses stärken. Dies gilt für die Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung. Die Förderung umfasst Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung. Außerdem sollen praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Technologie- und Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen gefördert werden.

Förderberechtigte

Forschungseinrichtungen und KMU

Förderart & -volumen

Projektförderung. Die Beihilfeintensität pro Zuwendungsempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- * 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,

- * 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- * 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- * 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Fördervoraussetzungen

Die beantragten Projekte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- * erhebliches Bundesinteresse und eindeutige Vorteile gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen
- * ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens
- * notwendige Qualifikation sowie personelle und materielle Kapazität
- * wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sind geordnet, Gesamtfinanzierung ist sichergestellt
- * Wissens- und Technologietransfer in die Praxis, Ergebnisse stehen unentgeltlich zur Verfügung
- * Forschungsergebnisse für mindestens fünf Jahren einsehbar

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2020.

12



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau

Fördergegenstand

Die Förderung umfasst eine individuelle Beratung konventionell wirtschaftender Landwirte durch externe Berater zur Umstellung auf den ökologischen Landbau. Diese Beratung umfasst alle produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen während der Umstellungsphase.

Ziel ist es, das gleichmäßige Wachstum von Angebot und Nachfrage auf dem Ökomarkt zu unterstützen.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Primärproduktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß KMU-Definition der EU.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der Beratungskosten, maximal 4.000 Euro je Beratungsart. Der Zuschuss kann jeweils einmalig für die Umstellungsberatung und die Beratung während der Umstellungsphase gewährt werden.

Fördervoraussetzungen

Die Beratung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen muss sich auf die Betriebsstätte in Deutschland beziehen. Die eingesetzten Berater müssen nachweislich über die erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen und als anerkannter Berater von der Bewilligungsbehörde gelistet sein. Eine Liste der zugelassenen Berater ist auf der Internetseite des BÖLN einsehbar.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie gilt bis 15. November 2018. Eine Überarbeitung der Richtlinie erfolgt. Eine Förderung wird es nach diesem Zeitpunkt in ähnlicher Form geben, wie genau diese aussehen wird, stand zum Redaktionsschluss leider noch nicht fest.

Antragsverfahren

Kontinuierlich. Anträge sind vor Beginn der Beratung unter Verwendung des Antragsformulars an die BLE zu senden.

12



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Messe- und Ausstellungsförderung zum ökologischen Landbau und zu seinen Erzeugnissen sowie Messe- und Ausstellungsförderung zur nachhaltigen Landwirtschaft

Fördergegenstand

Gefördert werden Auftritte auf überregionalen oder internationalen Messen und Ausstellungen von ökologisch beziehungsweise nachhaltig wirtschaftenden Unternehmen, aber auch Vereinen und Verbänden. Entscheidend dabei ist, dass die Auftritte dazu geeignet sind, die Besucher an den ökologischen Landbau und die ökologische Lebensmittelwirtschaft heranzuführen. Der Förderschwerpunkt liegt auf Fachmessen der Ernährungs- und Landwirtschaft. Auftritte auf Messen oder Ausstellungen mit dem Fokus auf Bioprodukte werden nicht gefördert.

Förderberechtigte

Überregional tätige Verbände, Vereine sowie Stiftungen des Ökolandbaus beziehungsweise der nachhaltigen Landwirtschaft, die nach bestimmten Zertifizierungssystemen zertifiziert sind sowie Betriebe mit besonders artgerechter Tierhaltung nach bestimmten Zertifizierungssystemen und Kriterien

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Förderung erfolgt in Form einer De-minimis-Beihilfe. Bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Anmietung der Stand-

fläche und des Messestands sowie für den Druck von Informationsmaterial zum Messeauftritt bekommen die Aussteller erstattet. Die Gesamtausgaben müssen mindestens 2.000 Euro betragen.

Fördervoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen fundierte Fachkenntnisse über die ökologische Landwirtschaft sowie über die Verarbeitung oder Vermarktung der aus dem Ökolandbau stammenden Erzeugnisse und Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Projekte nachweisen können. Für den Bereich nachhaltige Landwirtschaft müssen die Zuwendungsempfänger ein fundiertes Fachwissen über die nachhaltige Landwirtschaft sowie über die Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten aus diesem Bereich haben. Der Zuwendungsempfänger muss über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Geltungsdauer/Fristen

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Antragsverfahren

Kontinuierlich. Anträge sind bis spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

12



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Informationen von Verbrauchern über den Ökolandbau sowie damit verbundener Absatzförderung und Informationen von Verbrauchern über nachhaltige Landwirtschaft sowie der damit verbundenen Absatzförderungsmaßnahmen

Fördergegenstand

Es werden Projekte, wie Informationsveranstaltungen und damit verbundene Absatzförderungsaktionen, Ausstellungen und Großveranstaltungen für Verbraucher gefördert.

Bereich Ökolandbau:

Ziel ist eine zielgruppengerechte Information über die Erzeugung, Herstellung und Qualität von Bio-Produkten, um Wissenslücken zu schließen. Schwerpunktmäßig handelt es sich um Kommunikationsaktivitäten,

- * die ein Ergebnis der engen Zusammenarbeit verschiedener Marktbeteiligter entlang der Wertschöpfungskette sind,
- * die insbesondere den direkten Kontakt zwischen Landwirten und Verbrauchern (insbesondere mit den Teilzielgruppen: Kinder, Familien und Senioren) ermöglichen und
- * die die Bio-Bienenhaltung, landwirtschaftliche Familienbetriebe, den Boden als Grundlage der Landwirtschaft oder den Einsatz von Biolebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung (darunter Gastronomie) besonders herausstellen.

Bereich nachhaltige Landwirtschaft:

Es werden Projekte wie Informationsveranstaltungen und damit verbundene Absatzförderungsaktionen, Ausstellungen und Großveranstaltungen, die über die Qualität von nachhaltigen Lebensmitteln und die einzelnen Produktionsstufen informieren, gefördert. Nachhaltige Landwirtschaft fußt auf drei Säulen: ein zugleich ökonomisch tragfähiges und sozial verantwortliches Konzept und eine besonders umweltgerechte Landbewirtschaftung und artgerechte Tierhaltung

Förderberechtigte

Überregional tätige Verbände, Vereine, Stiftungen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Förderart & -volumen

Projektförderung

Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die auf der Grundlage des Antrags ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag



© henry be (unsplash.com)

von 50.000 Euro übersteigen. Die maximale Förderquote liegt bei 50 Prozent und die gesamte Zuwendungshöhe orientiert sich an der Regelung der De-minimis-Beihilfe. Der Eigenanteil muss gesichert sein. Keine Fördermittel erhalten Projekte mit dem primären Ziel, die geographischen Herkunftsangaben und regionalen Bezüge der ökologischen Produkte zu bewerben („Hauptwerbepbotschaft“). Dies gilt auch für Aktionen, die den Absatz bestimmter Unternehmensprodukte ankurbeln sollen. Personalausgaben für Stammpersonal, Verkostungsprodukte, unbare Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reparaturen und Ersatzteile werden nicht gefördert.

Geltungsdauer/Fristen

Ausschlussfrist für Anträge auf Förderung ist der 31.10.2020. Die Richtlinie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Antragsverfahren

Kontinuierlich (zweistufiges Verfahren: Projektskizze und Projektantrag)

13



GEWERBLICHE WIRTSCHAFT (ARBEIT; AUS- & WEITERBILDUNG; BERATUNG)

unternehmensWert:Mensch

Fördergegenstand

Das Programm hat zum Ziel, insbesondere KMU bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerichteten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten zu unterstützen. Damit soll eine Unternehmenskultur etabliert werden, die zur motivierenden, leistungsförderlichen und altersgerechten Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen wie auch zur Fachkräftesicherung beiträgt.

Das Programm umfasst zwei Programmzweige: unternehmensWert:Mensch (uWM) und unternehmensWert:Mensch plus (uWM plus). Beide Programmzweige fördern beteiligungsorientierte Beratungsprozesse, die den Menschen als Ausgangspunkt für nachhaltige betriebliche Veränderungsprozesse in den Mittelpunkt stellen. Unterstützt wird das bundesweite Programm aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Beim Programmzweig uWM werden Beratungen in vier Handlungsfeldern gefördert:

Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit sowie Wissen & Kompetenz. In diesen Bereichen erarbeiten professionelle Berater gemeinsam mit der Unternehmensführung und Beschäftigten maßgeschneiderte Konzepte und Maßnahmen für eine erfolgreiche Personalpolitik.

Der Programmzweig uWM plus zielt darauf ab, der Unternehmensführung und den Be-

schäftigten gemeinsame Lern- und Entwicklungsprozesse für eine innovative Gestaltung des digitalen Wandels zu ermöglichen. Durch Beratungsleistungen sollen KMU dabei unterstützt werden, nach Maßgabe einheitlicher methodischer Vorgaben betriebliche Lern- und Experimentierräume einzurichten. Diese Lern- und Experimentierräume sollen KMU befähigen, Innovationen mithilfe einer mitarbeiterorientierten und agilen Methode in Gang zu setzen.

Das Programm sieht einen dreistufigen, beteiligungsorientierten Beratungsprozess vor (Erstberatung, Prozessberatung, Ergebnisgespräch).

Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- * Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland
- * mindestens zweijähriges Bestehen des Unternehmens
- * mindestens eine/n sozialversicherungspflichtige/n Beschäftigte/n in Vollzeit. Die Berechnung erfolgt nach Jahresarbeitseinheiten. Teilzeitbeschäftigte können anteilig berücksichtigt werden.
- * Teilnehmende sind explizit sowohl die Unternehmensleitungen und Führungskräfte als auch die Mitarbeiter.

Förderart & -volumen

Gefördert werden die Beratungen.

In beiden Programmzweigen ist die Zuwendung eine „De-minimis-Beihilfe“ Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten erhalten bis zu 80 Prozent Zuschuss zu den Kosten der Prozessberatung, Unternehmen mit 10 bis 249 Beschäftigten bis zu 50 Prozent. 50 Prozent beziehungsweise 20 Prozent des förderfähigen Honorars sind vom Unternehmen als Eigenanteil aufzubringen. Die Beratung kann maximal zehn Tage dauern.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Der erste Schritt im Programm unternehmensWert:Mensch ist der Gang in eine der bundesweit verfügbaren Erstberatungsstellen. Sie lotsen die Unternehmen durch das Programm und sind erste Ansprechpartner bei allen Fragen rund um unternehmensWert:Mensch.

Im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung wird die Förderfähigkeit geklärt und gemeinsam der konkrete betriebliche Veränderungsbedarf ermittelt. Anschließend wird die Förderung besprochen. Erfüllt ein Unternehmen die Förderkonditionen, erhält es direkt in der Erstberatungsstelle den Beratungsscheck, mit dem die finanzielle Förderung der Prozessberatung in Anspruch genommen werden kann. Die Erstberatung in einer der Erstberatungsstellen ist kostenlos.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Diese Richtlinie ist zunächst auf eine Laufzeit bis 31. Juli 2020 befristet.

Hinweise

unternehmensWert:Mensch wird gespeist aus dem Expertenwissen der Initiative Neue Qualität der Arbeit und steht im Kontext der Fachkräfte-Offensive der Bundesregierung. Finanziert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Praxisbeispiele sind einsehbar unter www.undernehmens-wert-mensch.de/gute-praxis

KONTAKT

Die Erstberatungsstellen lassen sich auf der Programmwebsite nach Postleitzahlen ermitteln.

Wichtig ist: Der Sitz der Erstberatungsstelle orientiert sich an dem Bundesland, in dem die Arbeitsstätte des Unternehmens liegt (Ausnahme: Lüneburg, Leipzig und Metropolregion Rhein-Neckar)

unternehmensWert:Mensch – Das Team Ergotherapie aus Wassenberg

Hintergrund:

Das Team Ergotherapie aus Wassenberg bietet Ergotherapie und Musiktherapie für Erwachsene und Kinder.

Ziel:

Um den Patienten die beste Behandlung zu bieten und gleichzeitig dem jungen Team in der Frage „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

gerecht zu werden, nutzte das Team die Angebote von unternehmensWert:Mensch. Es wurden individuelle Arbeitsmodelle auf der einen und Schulungen zum Selbstmanagement auf der anderen Seite erarbeitet.

Link/weitere Informationen

www.undernehmens-wert-mensch.de/gute-praxis



Interview mit der Inhaberin, Jutta Graab-Ehlig:

Mit welchen Herausforderungen sahen Sie sich in Ihrem Unternehmen konfrontiert?

Jutta Graab-Ehlig: Wir sind eine Ergotherapie-Praxis mit ausschließlich weiblichen Beschäftigten. Fast alle arbeiten in unterschiedlichen Teilzeitmodellen, und viele sind durch Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben auch im privaten Bereich stark eingespannt. Dazu kommt, dass wir im letzten Jahr personell stark gewachsen sind und uns verjüngt haben. Auch wurde durch krankheitsbedingte Ausfälle deutlich, dass der Erhalt unserer Arbeitsfähigkeit immer wichtiger wird. Außerdem wollten wir, unsere Positionierung als Ergotherapie-Praxis schärfen – speziell im Hinblick auf erwachsene Patienten.

Auf was haben Sie sich verständigt?

Graab-Ehlig: Bei der Beratung ging es uns vor allen Dingen darum, die Praxis zukunftsfähig aufzustellen. Daher standen die Themen Gesundheit, Wissensaufbau und -austausch sowie Verbesserung der Arbeitsorganisation und Führung im Mittelpunkt der Beratung. Wir haben unter anderem Impulsreferate zum Thema Selbstmanagement, aber auch zum Thema Wissenstransfer erhalten und haben diese dann direkt auf unsere individuellen Themen angewendet – sowohl in Bezug auf persönliche Themen, als auch auf die Arbeit mit Patienten und auf die Zusammenarbeit in der Praxis. Das hatte einen großen Einfluss auf das Teamgefühl und hat uns als Praxis gestärkt.

Können Sie schon Veränderungen bemerken, wurden bereits konkrete Ergebnisse erzielt?

Graab-Ehlig: Wir haben in einem rasanten Tempo Verbesserungen feststellen können. So haben wir zum Beispiel unsere Kommunikationswege verbessert und neue Abläufe und Prozesse festgelegt. Für eine Mitarbeiterin haben wir die Arbeitsinhalte verändert und sie stärker mit in den Aufbau eines neuen Geschäftsfelds einbezogen. Das gesamte Team hat ganz gezielt Selbstmanagement-Kompetenzen aufgebaut. Auch arbeiten wir jetzt beispielsweise mit einer Autowerkstatt und Fahrschule, die auf Menschen mit Behinderungen spezialisiert sind, zusammen und unterstützen die Fahrausbildung durch klassische Ergotherapie in Verbindung mit Selbstmanagement-Training.

KURZINFORMATION

Bundesland

Nordrhein-Westfalen

Projektdurchführung

Team Ergotherapie

Projektdauer

2016

Eingesetzte Förderung

Hier: Kostenfreie Beratungsleistungen:
5 Tage in Einzelgesprächen und Workshops

14



UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

chance.natur - Bundesförderung Naturschutz

Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte), die einen Beitrag zur Erhaltung des Naturerbes in Deutschland leisten. Im Einzelnen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- * Erstellung einer fachlich qualifizierten Pflege- und Entwicklungsplanung
- * Moderation beziehungsweise Coaching des Projektmanagements
- * Ankauf, Tausch und Pacht von Flächen sowie Ausgleichszahlungen
- * Projekt begleitende Informationsmaßnahmen und Evaluierung
- * Personal- und Sachausgaben für die Projekt- abwicklung

Förderberechtigte

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein, beispielsweise kommunale Gebietskörperschaften, Naturschutzorganisationen/-einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände. Nicht antragsberechtigt sind die Bundesländer. Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sind einzelfallbezogene Sonderregelungen möglich.

Förderart & -volumen

Projektförderung; der Anteil des Bundes beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes. Der restliche Finanzierungsanteil ist vom Land sowie zu mindestens 10 Prozent vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Projektgebiete müssen folgende Kriterien erfüllen:

- * Repräsentanz – herausragende Beispiele von Landschaftstypen oder Naturräume
- * Naturnähe – naturraumtypische Vielfalt an Arten und Lebensräumen
- * Großflächigkeit – ausreichende Größe des Gebiets zur uneingeschränkten Wahrung zu fördernder Arten
- * Gefährdung – vorrangig Gebiete, die naturschutzfachlich belastet beziehungsweise bedroht sind
- * Beispielhaftigkeit – Projekt soll hinsichtlich Planung, Management, Öffentlichkeitsarbeit und rechtlicher Sicherung eine Vorbildfunktion demonstrieren



© Miteel (pixabay.com)

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angaben über die Geltungsdauer der Richtlinie

Kontinuierlich (Zweistufiges Verfahren: Projekt-skizze und Projektantrag)

KONTAKT

Kontaktdaten für das Antragsverfahren/Weblink

**Bundesamt für Naturschutz
Referat „Planung, Koordination,
Qualitätssicherung“**

Konstantinstr. 110
53179 Bonn

Herr Jörg Bruker

Tel.: 0228 - 8491-1011

E-Mail: joerg.bruker@bfn.de

Internet:

<https://www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt.html>

15



SOZIALES (AUS- & WEITERBILDUNG)

Erasmus+ – Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014–2020)

Fördergegenstand

Das Programm bildet die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Jugend und Sport durch die Europäische Union.

Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung werden unter anderem folgende Maßnahmen unterstützt:

- * Lernmobilität von Einzelpersonen, insbesondere Studierenden, Berufsschülern, Auszubildenden, Schülern und Lehrpersonal (Lernmobilitäten für Schüler allgemeinbildender Schulen gibt es nur im Rahmen von strategischen Partnerschaften (KA2)).
- * Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren, insbesondere strategische Partnerschaften, Partnerschaften zwischen der Arbeitswelt und Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen sowie IT-Plattformen.

Im Bereich Jugend werden unter anderem gefördert:

- * Lernmobilität von Einzelpersonen, insbesondere von jungen Menschen im Rahmen des Jugendaustauschs und des Europäischen Freiwilligendienstes sowie von Fachkräften, die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätig sind.

- * Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren, insbesondere strategische Partnerschaften

Im Bereich Sport werden unter anderem gefördert:

- * Kooperationspartnerschaften,
- * gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen, an denen sich mehrere Programmländer beteiligen.

Das Programm unterstützt auch die Zusammenarbeit zwischen der Union und Partnerländern (internationale Dimension).

Es werden ausschließlich Maßnahmen mit einem potenziellen europäischen Mehrwert unterstützt.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Breitensport tätig sind (Bildungseinrichtungen; Hochschulen; Öffentliche Einrichtungen; Privatpersonen; Verbände/Vereinigungen).

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder Stipendien.

Die Höhe der Förderung ist von der Art der geplanten Maßnahme abhängig.

Im Rahmen des Programms wird zudem ein EU-verbürgtes Darlehen für Masterstudierende eingerichtet (Bürgschaftsfazilität).

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Das Programm wird von der Europäischen Kommission auf Unionsebene und von den nationalen Agenturen auf nationaler Ebene in den Programmländern durchgeführt.

Die nationalen Agenturen sind für die Verwaltung folgender Maßnahmen zuständig:

- * „Lernmobilität von Einzelpersonen“ mit Ausnahme der zur Erlangung von gemeinsamen Abschlüssen oder Doppel-/Mehrfachabschlüssen sowie im Rahmen von umfangreichen Freiwilligenprojekten organisierten Mobilität sowie der Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen,
- * „strategische Partnerschaften“ im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren“,
- * Verwaltung kleinerer Aktivitäten zur Förderung des strukturierten Dialogs im Jugendbereich im Rahmen der Maßnahme „Unterstützung politischer Reformen“.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Das Programm ist befristet bis 31.12.2020

Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage jährlicher Arbeitsprogramme. Die Im EU-Amtsblatt sowie im jährlich erscheinenden Programmleitfaden Erasmus+ werden regel-

mäßig die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Weitere Hinweise

Mit Erasmus+ wurden alle früheren EU-Programme für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, darunter das Programm für lebenslanges Lernen (Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius, Grundtvig), Jugend in Aktion und fünf internationale Kooperationsprogramme (Erasmus Mundus, Tempus, Alfa, Edulink und das Programm für die Zusammenarbeit mit Industrieländern) zusammengefasst.

KONTAKT

www.erasmusplus.de

oder Nationale Agenturen für:

Bildung:

www.na-bibb.de

Jugend in Aktion:

www.jugendfuereuropa.de

EU-Hochschulzusammenarbeit:

eu.daad.de

EU-Programme im Schulbereich:

www.kmk-pad.org

16



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Erhalt und Ausbau des Kohlenstoffdioxid-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel (Waldklimafonds)

Fördergegenstand

Förderschwerpunkte sind:

- * Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel
- * Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffdioxid-Speicher- und -Senkenfunktion der Wälder
- * Erhöhung des Anteils von Holzprodukten mit langer Kohlenstoffspeicherung
- * Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring)
- * Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dienen dem gezielten Wissens- und Methodentransfer an Waldbesitzer, forstliche Unternehmer, andere Akteure, Entscheidungsträger und Multiplikatoren

Förderberechtigte

Zuwendungsempfänger können natürliche oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ein nach dem Bundeswaldgesetz anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschluss oder eine Personenvereinigung sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Maßnahmen im Bereich des Kleinprivatwalds sollen möglichst gemeinschaftlich über einen geeigneten Träger (forstwirtschaftlicher Zusammenschluss, Körperschaft des öffentlichen Rechts) abgewickelt werden.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Maßnahme und dem Antragsteller und kann bis zu 90 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen auch bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Das Projekt muss einem der Förderschwerpunkte zuzuordnen sein und in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die mit dem Projekt verbundenen Effekte zur Kohlenstoffdioxid-Minderung und/oder Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind darzustellen. Bei großräumigen, besitzartenübergreifenden Vorhaben sind die Aktivitäten



© MemoryCatcher (pixabay.com)

verschiedener Akteure möglichst zu vernetzen und es sind langfristig tragfähige Perspektiven zu eröffnen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Kontinuierlich (zweistufiges Verfahren: Projekt-skizze und Projektantrag)

KONTAKT

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 324 – Wald und Holz – Waldklimafonds –

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Tel. 0228 - 6845-0

E-Mail: wkf@ble.de

Internet: www.waldklimafonds.de

Programm Waldklimafonds – GemWaBewirt

Neue Wege für Klein- und Kleinstwaldbesitzer

Ziele und gewünschte Effekte:

Mit dem Projekt soll nachhaltig mehr Holz aus Klein- und Kleinstprivatwald mobilisiert werden. Zu diesem Zweck sollen alternative Organisationsformen für die Bewirtschaftung des Klein- und Kleinstprivatwaldes entwickelt und auf lokaler Ebene umgesetzt werden. Über die alternativen Organisationsformen der Bewirtschaftung sollen Waldbesitzer entlastet werden. Gleichzeitig könnte, zusätzlich zu den aktuellen Nutzungen, nachhaltig mehr Holz mobilisiert werden. Diese Holznutzung dient dem Klimaschutz und dem privaten Waldbesitz.

Maßnahmen:

Nach einer eingehenden Analyse vorhandener Wald- und Waldbesitzstrukturen in Nordrhein-Westfalen (NRW) erfolgte nach breiter Interessenabfrage eine Auswahl potentiell geeigneter Modellregionen in NRW. Zurzeit beteiligen sich elf Regionen an der exemplarischen Umsetzung der Modellansätze zur Reorganisation des Klein- und Kleinstprivatwaldes. Die Modelle werden dabei vor Ort an die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst. Ziel ist es dabei, Angebote für die Waldbesitzer zu entwickeln, die sie von Teilen der Aufgaben entlastet und zugleich den wirtschaftlichen und klimaschutztechnischen Nutzen des Waldes stärkt. Somit wird über die Einführung alternativer Bewirtschaftungsformen die Wertschöpfung gesteigert und ein Klimaschutzbeitrag geleistet. Im Fokus der aktiven forstlichen Waldbewirtschaftung steht die Entwicklung hin zu klimastabilen Wäldern.

Räumlicher Kontext:

Etwa 27 Prozent der Fläche Nordrhein-Westfalens ist bewaldet. Dabei ist der Anteil des Privat-

waldes mit 64 Prozent höher als in jedem anderen Bundesland. Im Industrieland NRW erfüllt der Wald Erholungs- und Schutzfunktionen und spielt dabei auch eine Rolle für die biologische Vielfalt. Zugleich hat der Wald hier eine große ökonomische Bedeutung. Ein Großteil der beteiligten Regionen liegt überdies im ländlichen Raum.

Hintergrund:

Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung leben immer mehr Waldbesitzende in wachsender Distanz zu ihrem „Wirtschafts“-Wald. Beispielfähig sei hier die zunehmende Urbanisierung, verstärkter Zuzug in den Städten und die sinkende Zahl der aktiven Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dies bedingt sowohl eine fachliche als auch geografische Distanz. Eine Folge sind oftmals reduzierte Holznutzungen in diesen Wäldern. Dies wird eindrucksvoll durch die Waldinventuren belegt: Bundesweit und landesweit nutzen die Waldbesitzer mit einer Waldfläche bis zu 20 Hektar das wenigste Holz aus ihrem Wald. In NRW vereinen die Waldbesitzer mit bis zu 20 Hektar knapp 40 Prozent oder 231.000 ha des Privatwaldes auf sich.

Lernerfahrungen:

Die Fördermaßnahme ist ein Beispiel dafür, wie auch organisatorische Lösungen einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können und gleichzeitig ökonomische Vorteile bieten. Dabei ist bei dem Thema „Wald“ eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber den Waldbesitzenden geboten. Denn der Wald ist nicht einfach „Grundstück“, sondern in vielen Fällen ein Ort der Erinnerungen und subjektiven Empfindungen. Dieser Umstand fordert eine enge Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern und den forstlichen Akteuren vor Ort. Eine we-



© Wald und Holz NRW

Abb 1: Eigentumsstrukturen im Kleinprivatwald (re.); Flächenbündelung über Waldpflegeverträge (li.)

sentliche Herausforderung hierbei ist der Informationsfluss an die Waldbesitzer, denn es existiert kein gebündeltes Kommunikationsorgan. Eine wichtige Rolle spielen somit die bestehenden forstlichen Zusammenschlüsse mit entsprechenden Kontaktdaten und -möglichkeiten zu den Waldbesitzern. In enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gelingt, es im kleinen Maßstab Leuchttürme aufzubauen, deren Strahlkraft als Vorbild für weitere Aktivitäten genutzt werden kann.

Link/weitere Informationen

www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/waldbesitz/projekt-gemwabewirt

KURZINFORMATION

Bundesland

Nordrhein-Westfalen

Projektträger

Wald und Holz NRW

Projektgebiet

NRW-weit

Projektlaufzeit

2014 – 2017

Fördermittelvolumen

474.599 Euro

Programmbereich

Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der Kohlenstoffdioxid-Minderung und Substitution durch Holzprodukte

17



EXISTENZGRÜNDUNG UND GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

ERP – Regionalförderprogramm (Kreditnummer 062 und 072)

Fördergegenstand

Es sind Investitionen förderfähig, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Unterstützt werden der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie gewerbliche Baukosten, der Kauf von Maschinen, Fahrzeugen und Einrichtungen. Weiterhin sind Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer förderfähig.

Förderberechtigte

Das ERP-Regionalförderprogramm richtet sich ausschließlich an Antragsteller, die seit mindestens fünf Jahren am Markt aktiv sind:

- * Kleine und mittlere in- und ausländische Unternehmen (KMU)
- * Freiberuflich Tätige, beispielsweise Ärzte, Steuerberater, Architekten
- * Natürliche Personen unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten, sofern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten in den neuen Ländern und Berlin sowie

in den Regionalfördergebieten in den alten Ländern finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt 3 Millionen Euro pro Vorhaben. Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt über die Einordnung des Vorhabens in vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen der KfW-Bank.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- * Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben
- * Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen (Wohngebäude)
- * Vermietung und Verpachtung (bei gemeinnütziger und kommunaler Nutzung)
- * Treuhandkonstruktionen
- * Sogenannte In-Sich-Geschäfte (Erwerb eigener Unternehmensanteile)

Geltungsdauer/Fristen

Keine Angabe

Antragsverfahren

Kontinuierlich bei jedem Kreditinstitut



© stux (pixabay.com)

KONTAKT

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Infocenter: 01801 - 241124
Tel. 0800 - 5399001

E-Mail: infocenter@kfw.de
Internet: www.kfw.de

18



GEWERBLICHE WIRTSCHAFT (EXISTENZGRÜNDUNG & -FESTIGUNG;
NACHFOLGE & UNTERNEHMENSFINANZIERUNG)

ERP-Darlehen zur Förderung von Existenzgründungen und jungen Unternehmen in Deutschland

Fördergegenstand

Die KfW-Bankengruppe vergibt Darlehen im Rahmen des European Recovery Program (ERP) zur Förderung von Gründungs- und Festigungsvorhaben im Bereich der kleinen und mittelständischen Wirtschaft.

Dazu zählen:

Das **Programm ERP-Gründerkredit**, das aus zwei Programmteilen besteht:

- * ERP-Gründerkredit – StartGeld (1) zur Förderung kleiner Existenzgründungen: Existenzgründer und Freiberufler sowie kleine Unternehmen – Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln mit günstigen Konditionen bis zu einem Fremdfinanzierungsbedarf von bis zu 100.000 Euro. Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- * ERP-Gründerkredit – Universell (2) zur Förderung größerer Gründungsvorhaben.

- * ERP-Kapital für Gründung: Förderung von Gründungs- und Festigungsvorhaben: unter anderem Grundstücke, Gebäude und Baukosten; Sachanlageinvestitionen; Betriebs- und Geschäftsausstattung; Material-, Waren- und Ersatzteillager (sofern es sich um eine Erstausrüstung oder betriebsnotwendige, langfristige Aufstockung handelt); extern erworbene Beratungsdienstleistungen; Kosten für erste Messeteilnahmen.

Förderberechtigte

1. ERP-Gründerkredit StartGeld: Kleine Unternehmen: Existenzgründer, auch Freiberufler, Unternehmensnachfolger, junge Unternehmen (bis 5 Jahre).
2. ERP-Gründerkredit – Universell: Existenzgründer und Unternehmensnachfolger, Freiberufler, junge mittelständische Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt tätig sind.
3. ERP-Kapital für Gründung: Kleine und mittelständische Unternehmen: Existenzgründer (auch Freiberufler), Unternehmensnachfolger, junge Unternehmen (bis 3 Jahre).

Förderart & -volumen

Es handelt sich jeweils um ein zinsvergünstigtes Darlehen. Die jeweiligen Zinssätze finden sich in den Informationen zu den Programmen.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen richten sich jeweils nach der Größe des Unternehmens (Kleine und/oder mittelständische Unternehmen) und deren Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme (3 – 5 Jahre).

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens der Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die KfW.

Hinweise

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil der Richtlinie.

KONTAKT**KfW Bankengruppe**

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Infocenter: 0800 - 5399001
Tel. 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

19



UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte, die einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten und sich einem der Schwerpunktthemen zu ordnen lassen:

- * Artenvielfalt bewahren
- * Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen
- * Biotope schützen
- * Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung wertvoller Lebensräume
- * Naturschutzgerechte Regionalentwicklungen anstoßen
- * Naturschutzgerechte Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
- * Ökologische Stadterneuerung stärken
- * Naturschutzgerechte Entwicklung urbaner Räume
- * Gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz steigern
- * Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle
- * Dem Klimawandel begegnen
- * Naturschutzmaßnahmen zum aktiven Klimaschutz

Als Förderprojekte des Bundes haben die E+E-Vorhaben folgende Aufgaben:

- * Umsetzung wichtiger Forschungsergebnisse in die Praxis.
- * Erprobung neuer und verbesserte Anwendung schon erprobter Methoden.
- * Aufbereitung der gewonnenen Erfahrungen (Erfolge und Misserfolge) für allgemein verwertbare Empfehlungen.

Förderberechtigte

Natürliche und juristische Personen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland. In der Regel sind dies Landkreise, Kommunen, Verbände und Universitäten.

Förderart & -volumen

Das Hauptvorhaben kann mit bis zu zwei Dritteln der Gesamtausgaben gefördert werden. Die Ausgaben für Voruntersuchung und wissenschaftliche Begleitung können in voller Höhe bezuschusst werden.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben soll über seine regionale Wirkung hinaus für den Naturschutz in Deutschland von Bedeutung sein und Modellcharakter haben. Im Vorhaben sollen entweder neue Verfahren erprobt und weiterentwickelt oder verschiedene bekannte Verfahren neuartig kombiniert werden. Naturschutz und Landschaftspflege müssen bei der Zielsetzung des Vorhabens an erster Stelle stehen.

Die Vorhaben sollen spätestens drei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angaben zur Geltungsdauer der Richtlinie bekannt.

Kontinuierlich (zweistufiges Verfahren: Projektskizze und Projektantrag)

KONTAKT

Bundesamt für Naturschutz

Referat PK

Konstantinstr. 110
53179 Bonn

Tel.: 0228 - 8491-1012

Internet: www.bfn.de

20



**GEWERBLICHE WIRTSCHAFT, SOZIALES
(ARBEIT; AUS- & WEITERBILDUNG; GESUNDHEIT & SOZIALES)**

ESF-Bundesprogramm „Fachkräfte sichern: Weiter bilden und Gleichstellung fördern“

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage regionaler oder branchenspezifischer Vereinbarungen Maßnahmen der Sozialpartner zur Verankerung systematischer Weiterbildung in Unternehmen, Organisationen und Branchen sowie zur Chancengleichheit in den Unternehmen.

Gefördert werden Projekte in den folgenden Handlungsfeldern:

- * Aufbau von Personalentwicklungsstrukturen,
- * Aufbau von vernetzten Weiterbildungsstrukturen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- * Initiierung von Branchendialogen,
- * Stärkung der Handlungskompetenz betrieblicher Akteure zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,
- * Entwicklung lebensphasenorientierter Arbeitszeitmodelle und Karrierewegplanungen.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Tarifvertragspartner, Sozialpartner und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, die in den Regelungsbereich

eines Qualifizierungstarifvertrages oder anderer Vereinbarungen der jeweils zuständigen Sozialpartner fallen.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für die Höchstdauer von bis zu drei Jahren. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des Vorhabens sowie dem Antragsteller und beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Es müssen Maßnahmen in mindestens einem der genannten Handlungsfelder umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Anpassung der Beschäftigten und Unternehmen an den demografischen und technologischen Wandel leisten.

Für die Handlungsfelder Personalentwicklungsstrukturen, Weiterbildungsstrukturen sowie die Initiierung von Branchendialogen muss eine regionale oder branchenbezogene, von den jeweils zuständigen Sozialpartnern getroffene Vereinbarung zur Weiterbildung vorliegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellers gehören, reine Forschungsvorhaben, Ausbildungsvorhaben im Sinne der beruflichen Erstausbildung und reine Qualifizierungsmaßnahmen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinie gilt bis zum 31. 12.2020.

Das Förderverfahren ist zweistufig. Vorausichtlich wird als erste Stufe des Verfahrens zweimal jährlich ein Aufruf zur Interessenbekundung gestartet. Für das Einreichen der Interessenbekundungen steht ein Online-Werkzeug zur Verfügung. Weitere Informationen, Termine sowie Antragsunterlagen können im Internet abgerufen werden.

Hinweise

Die Förderung von Unternehmen wird als Ausbildungsmaßnahme unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt.

Eine Kumulation mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig (Kumulationsverbot).

KONTAKT

Kontaktdaten für das Antragsverfahren/Weblink

Für Information und Beratung steht die ESF-Regiestelle zu Verfügung:

Regiestelle „Fachkräfte sichern“

Wichmannstraße 6
10787 Berlin

Tel. 030 - 4174986-30

E-Mail:

info@regiestelle-fachkraefte-sichern.de

Internet:

www.initiative-fachkraefte-sichern.de

21



SOZIALES UND INTEGRATION

Europa für Bürgerinnen und Bürger

Fördergegenstand

Das Programm gliedert sich in die beiden Bereiche Europäisches Geschichtsbewusstsein und Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung.

Finanziert werden, unter anderem:

- * Bürgerbegegnungen, Städtepartnerschaften, Netze von Partnerstädten und andere Austauschaktivitäten,
- * das Geschichtsbewusstsein betreffende Projekte mit europäischer Dimension,
- * Einrichtungen und Kontaktstellen,
- * Studien sowie
- * Veranstaltungen und andere Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Akteure, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, insbesondere lokale und regionale Behörden oder Einrichtungen, Städtepartnerschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungsorganisationen.

Förderart & -volumen

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt, darüber hinaus können auch öffentliche Aufträge vergeben werden.

Das Fördervolumen ist vom Fördergegenstand abhängig. Beim Baustein „Vernetzung von Partnerstädten“ und bei Projekten der Zivilgesellschaft liegt die Fördersumme bei maximal 150.000 Euro. Beim Baustein „Bürgerbegegnungen im Rahmen von kommunalen Partnerschaften“ liegt die maximale Fördersumme bei 25.000 Euro. Weitere Informationen zu den einzelnen Fördersummen finden sich im Internet.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller und seine Partner müssen eine eigene Rechtsform haben. Entweder als Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder als gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft, je nach Aktion oder Fördermaßnahme, in welcher der Antrag auf Förderung gestellt werden soll. Zu den Organisationen der Zivilgesellschaft gehören unter anderem Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Schulen und Universitäten, Organisationen aus dem Bereich der Freiwilligentätigkeit und des Amateursports. Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinie gilt bis 31. 12.2020.

Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage von Jahresarbeitsprogrammen, die die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, eine Beschreibung der zu finanzierenden Aktionen, Angaben über den Umfang der Förderung und einen Zeitplan enthalten.

Die Kommission veröffentlicht Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im EU-Amtsblatt, Ausgabe C, sowie im Internet.

Nach der Einreichung der Antragsunterlagen beginnt der Auswahlprozess, der 12 bis 16 Wochen dauert. Die Auswahlergebnisse werden spätestens im vierten Monat nach Ablauf der Einreichfrist bekanntgegeben.

Hinweise

Um einen Antrag bei der EU stellen zu können, müssen sich alle am Projekt beteiligten Organisationen registrieren, sowohl der Antragsteller als auch die Partner.

KONTAKT

Kontaktdaten für das
Antragsverfahren/Weblink

**Kontaktstelle in Deutschland:
Kulturpolitische Gesellschaft e.V.**

**Kontaktstelle Deutschland
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“**

Weberstraße 59a
53113 Bonn

Tel. 0228 - 20167-29

E-Mail: info@kontaktstelle-efbb.de
Internet: www.kontaktstelle-efbb.de

22



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe

Fördergegenstand

Das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ soll die Weiterentwicklung der nachhaltigen Bioökonomie unterstützen und neue Chancen und Perspektiven für den Industriestandort Deutschland und für die Entwicklung der ländlichen Räume eröffnen. Es unterstützt zum einen die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger biobasierter Produkte sowie Verfahren und Technologien zu deren Herstellung. Zum anderen die Entwicklung von Konzepten, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der biobasierten Wirtschaft ausgerichtet sind und die gesellschaftlichen Erwartungen berücksichtigen.

Unterstützt werden Vorhaben in folgenden Bereichen:

- * nachhaltige Erzeugung und Bereitstellung nachwachsender Ressourcen
- * Rohstoff- und Reststoffaufbereitung und -verarbeitung
- * biobasierte Produkte und Bioenergieträger
- * übergreifende Themen sowie ein gesellschaftlicher Dialog

Förderberechtigte

Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, öffentliche Einrichtungen und Verbände. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Deutschland.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt grundsätzlich:

- * bis zu 100 Prozent bei Grundlagenforschung
- * bis zu 50 Prozent bei industrieller Forschung
- * bis zu 25 Prozent bei experimenteller Entwicklung
- * bis zu 50 Prozent bei Durchführbarkeitsstudien

KMU können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus erhalten.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

An der Durchführung muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Die Antragsteller müssen über die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung ihres Vorhabens verfügen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Das zu fördernde Projekt muss zumindest teilweise in Deutschland durchgeführt werden und die Ergebnisse müssen der Bundesrepublik zu Gute kommen.

Geltungsdauer/Fristen

Keine Angabe

Antragsverfahren

Call/Förderbekanntmachung
(zweistufiges Verfahren)

KONTAKT

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

Tel. 03843 - 6930-0

E-Mail: [**info@fnr.de**](mailto:info@fnr.de)

Internet: [**www.fnr.de**](http://www.fnr.de)

23



EXISTENZGRÜNDUNG UND GEWERBLICHE WIRTSCHAFT (BERATUNG; EXISTENZGRÜNDUNG & -FESTIGUNG; UNTERNEHMENSFINANZIERUNG)

Förderung unternehmerischen Know-hows

Fördergegenstand

Die Beratung für Jungunternehmen und Bestandsunternehmen kann im Rahmen der folgenden Beratungsschwerpunkte gefördert werden: Allgemeine Beratungen: Zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Spezielle Beratungen, um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen. Unternehmen in Schwierigkeiten können eine Förderung erhalten für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Förderberechtigte

Die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an:

- * Jungunternehmen: Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind.
- * Bestandsunternehmen: Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung.
- * Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: unabhängig vom Unternehmensalter.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in Rechnung gestellten Beratungskosten und dem Standort der beratenen Betriebsstätte.

Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für Jungunternehmen 4.000 Euro und für Bestandsunternehmen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten 3.000 Euro.

Je Antragsteller können mehrere, thematisch voneinander getrennte Beratungen gefördert werden.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Unternehmen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für KMU entsprechen. Zusätzlich müssen Unternehmen in Schwierigkeiten bestimmte Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung erfüllen (siehe Richtlinien). Bestimmte Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe sind unabhängig vom Beratungsbedarf von der Beratung ausgenommen (zum Beispiel Wirtschafts- oder Buchprüfung, Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter; Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde; gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen; Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur).

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinien gilt bis 31.12.2020.

Vor Antragstellung müssen Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner über die Zuwendungsvoraussetzungen führen.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Beratung können nur online über die Antragsplattform des BAFA gestellt werden (siehe Reiter „Formulare“).

Hinweise

Das neue Förderprogramm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ fasst die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammen. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Beratungen vor einer Gründung können nicht mit diesem Programm bezuschusst werden. Die Bundesländer bieten jedoch Zuschüsse zu den Beratungskosten und/oder eine kostenfreie Gründungsberatung für die Vorgründungsphase an.

KONTAKT

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens über eine Leitstelle zu stellen an das:

**Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 413**

Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn

Tel. 06196 - 908-1570

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

24



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert im Rahmen des Programms Projekte, die die Fähigkeit regionaler oder lokaler Akteure stärken, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Im Fokus stehen Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zu Dialog und Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation.

Förderschwerpunkte sind:

- * Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Unternehmen
- * Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung
- * kommunale Leuchtturmvorhaben und Aufbau von Kooperationen interkommunaler oder regionaler Verbünde

Ziel ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zum Dialog und zur Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation von regionalen oder lokalen Akteuren zu stärken.

Förderberechtigte

Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Kommunen, Öffentliche Einrichtung und Verbände/Vereinigungen mit Niederlassungen in Deutschland. Im Förderschwerpunkt „Anpassungskonzepte für Unternehmen“ sind ausschließlich Unternehmen antragsberechtigt und im Förderschwerpunkt „kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von Kooperationen“ sind nur Vorhaben mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner förderfähig.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Höhe der Förderung beträgt maximal:

- * 100.000 Euro für „Anpassungskonzepte für Unternehmen“
- * 200.000 Euro für „Bildungsmodule“
- * 300.000 Euro für „kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von Kooperationen“

Die Ausgaben eines Vorhabens müssen so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung von mindestens 20.000 Euro ergibt.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung der Vorhaben besitzen. Das Vorhaben muss Modellcharakter haben und im Zusammenhang der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel im städtischen und ländlichen Raum innovative Formen der Kooperation erproben. Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Laufzeit der Fördermaßnahme. Calls (zweistufiges Verfahren: Projektskizze und Projektantrag) werden auf der Homepage des Projektträgers bekannt gegeben.

KONTAKT

Projektträger Jülich (PtJ); Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)

**Geschäftsbereich KLI/FB 4
Forschungszentrum Jülich GmbH**

Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin

Tel. 030 - 20199-577

E-Mail: ptj-ksi@fz.juelich.de
Internet: www.ptj.de

25



SOZIALES UND INTEGRATION

Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderern

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern unterstützen Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von jugendlichen und erwachsenen Zuwanderern mit dauerhafter Bleibeperspektive.

Gefördert werden ein- bis dreijährige Projekte und Multiplikatorenschulungen mit folgenden Zielen:

- * Stärkung der sozialen Kompetenzen von Zuwanderern,
- * Stärkung der aktiven Partizipation am gesellschaftlichen und politischen Leben,
- * Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Zuwanderern und Einheimischen,
- * Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtprävention.

Förderberechtigte

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vertriebeneneinrichtungen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwanderern auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses, der in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt wird, ist abhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Die Fördersumme beträgt maximal 50.000 Euro jährlich.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Projekte sollen nach Auslaufen der Förderung entweder ganz oder teilweise durch andere Finanzgeber oder durch die Kommune weiter finanziert oder in die Regelförderung übernommen werden (Nachhaltigkeit). Eine Nachhaltigkeit ist auch gegeben, wenn die im Projekt geleistete Integrationsarbeit beispielsweise durch einen neu gegründeten Verein fortgeführt wird.

Die Projekte sind in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und Landkreisen und mit den vor Ort bestehenden Integrationskursen, der Migrationsberatung (MBE) sowie den Ju-

gendmigrationsdiensten (JMD) zu erarbeiten. Projekte, die mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder zusammenarbeiten, werden bevorzugt gefördert. Eingliederungsleistungen sowie individuelle Beratung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinien sind 2010 in Kraft getreten. Jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres werden im Rahmen einer „Öffentlichen Bekanntmachung“ die Fördermittel auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de) ausgeschrieben und die jeweiligen Förderthemen konkretisiert.

Bis zum Fristende des jeweiligen Jahres (wird auf der Website des Bundesamtes bekannt gegeben) können Projektanträge für die Förderung im Folgejahr gestellt werden.

Die konkreten Voraussetzungen zur Einreichung des Projektantrags sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind in der Ausschreibung aufgeführt.

Nach Auswahl und Abstimmung mit den Ministerien erhalten die ausgewählten Projekte eine Förderzusage und können im darauffolgenden Jahr starten.

KONTAKT

Kontaktdaten für das
Antragsverfahren/Weblink

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Tel. 0911 - 943-0

E-Mail: info@bamf.de
Internet: www.bamf.de

26



GEWERBLICHE WIRTSCHAFT (AUS- & WEITERBILDUNG; INFRASTRUKTUR)

JOBSTARTER plus

Fördergegenstand

In der vierten Förderrunde von „JOBSTARTER plus“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) innovative Strategien, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, ihre Ausbildungsaktivitäten zu erhalten und/oder auszubauen.

Gefördert werden Projekte, die mit Instrumenten des Externen Ausbildungsmanagements (EXAM) Klein- und Kleinstunternehmen in Fragen der dualen Berufsausbildung beraten und unterstützen. Der Wirkungskreis der Projekte kann auch auf die regionalen Übergangssysteme ausgeweitet werden, etwa in Form der Nachwuchswerbung in Schulen für die duale Berufsausbildung und der Initiierung einer frühzeitigen Bindung zwischen Betrieb und Schülern durch Schülerpraktika. Die regionalen Projektansätze basieren daher auf einer engen Kooperation mit der lokalen Wirtschaft sowie weiteren relevanten Akteuren der Berufsbildung und des Übergangsmanagements vor Ort. Auch die Einbindung von Berufsschulen als Kooperationspartner zur Verbesserung der Lernortkooperation zwischen Klein- und Kleinstunternehmen und Berufsschulen ist denkbar.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für einen Zeitraum von längstens 36 Monaten. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 600.000 Euro.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Das Spektrum bereits bestehender vergleichbarer Aktivitäten in der Zielregion ist zu berücksichtigen und geeignete Institutionen sowie relevante Partner sind adäquat einzubinden. Das Vorhaben muss vom Antragsteller eigenständig durchgeführt werden. Der Wissens- und Ergebnistransfer ist zu gewährleisten.

Soweit Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert

werden, ist eine Förderung nicht möglich (Kumulierungsverbot). Diese Förderrunde wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert. Ein Einbringen von weiteren ESF- oder anderweitigen EU-Mitteln in ein Projekt wird für diese Förderrichtlinie ausgeschlossen (Doppelförderungsverbot).

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Der Beginn der Förderung von Projekten der vierten Ausschreibungsrunde ist 1. Juli 2018 und 1. Juli 2019. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.3.2022 gültig.

Die erforderlichen Antragsformulare, Vorlagen sowie weitere Informationen zu den Ansprechpartnern in den jeweiligen Landesministerien sowie Listen der Regionalbüros können im Internet abgerufen werden.

Weitere Hinweise:

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Gender Mainstreaming-Ansatz bei der Projektdurchführung zu berücksichtigen. Hilfreiche Informationen zu dieser Thematik gibt es unter www.esf-querschnittsziele.de/startseite

Über das Querschnittsziel der Gleichberechtigung der Geschlechter hinaus sind auch die Querschnittsziele Nichtdiskriminierung und

nachhaltige Entwicklung und die damit zusammenhängenden Grundsätze durchgängig in Projektkonzeption und -umsetzung zu beachten. Im Antrag sind dazu geeignete Angaben zu machen.

KONTAKT

Kontaktdaten für das Antragsverfahren/Weblink

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Programmstelle JOBSTARTER

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tel. 0228 - 107-2909

E-Mail: info@jobstarter.de
Internet: www.bibb.de
und www.jobstarter.de

27



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

KfW – Energieeffizient Sanieren

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Geltungsdauer bekannt.
Kontinuierlich

Weitere Hinweise

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, beispielsweise Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

KONTAKT

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Tel.: 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de

Internet: www.kfw.de

27



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieeffizient Sanieren – Kredit (Kreditnr. 151/152)

Fördergegenstand

Gefördert werden die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen), für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde sowie folgende Einzelmaßnahmen:

- * Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- * Erneuerung der Fenster und Außentüren
- * Erneuerung und Einbau einer Lüftungsanlage
- * Erneuerung und Optimierung bestehender Heizungsanlage (wenn älter als zwei Jahre)

Förderberechtigte

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Träger von Investitionsmaßnahmen sind beispielsweise Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Förderart & -volumen, -herkunft (EU, Bund, Land)

Zinsvergünstigtes Darlehen

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Eine energetische Sanierung erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Umsetzung. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist zur Unterstützung des Bauherrn ein Sachverständiger erforderlich. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de/ geführte Personen.

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete im „Anreizprogramm Energieeffizienz“ oder 100.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus.

27



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (Kreditnr. 167)

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm.

Gefördert werden:

- * thermische Solarkollektoranlagen bis 40 Quadratmeter
- * Bruttokollektorfläche (inklusive: Anlagen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung)
- * Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 Kilowatt bis 100 Kilowatt
- * Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 Kilowatt
- * kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger

Förderberechtigte

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Träger von Investitionsmaßnahmen sind zum Beispiel Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften,

Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Gebber (Investor).

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Fördervoraussetzungen

Eine energetische Sanierung erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Umsetzung. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de geführte Personen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde und die Heizungsanlage hydraulisch abgeglichen wird. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.

27



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Nr. 430)

Fördergegenstand

Gefördert wird die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde, als:

- * Einzelmaßnahmen (Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken, Erneuerung der Fenster und Außentüren, Erneuerung und Einbau einer Lüftungsanlage sowie Erneuerung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen (wenn älter als zwei Jahre))
- * Heizungs- oder Lüftungspaket
- * KfW-Effizienzhaus (siehe Standards KfW)

Das Heizungspaket besteht aus dem Einbau einer neuen Heizungsanlage und der Optimierung der Wärmeverteilung.

Das Lüftungspaket besteht aus dem Einbau einer Lüftungsanlage (Zu- und Abluftanlage) mit Wärmerückgewinnung in Verbindung mit mindestens einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle (Dämmung der Wände, Erneuerung der Fenster).

Förderberechtigte

Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerbter von Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten) oder von Eigen-

tumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften.

Förderart & -volumen

Investitionszuschuss aus Bundesmitteln

Die förderfähigen Kosten je Wohneinheit betragen bei Einzelmaßnahmen 10 Prozent (maximal 5.000 Euro), bei Heizungs- und/oder Lüftungspaket 15 Prozent (maximal 7.500 Euro) und bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus je nach Standard zwischen 15 und 30 Prozent (maximal 30.000 Euro). Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht gewährt.

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach Paragraph 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Nicht gefördert werden Boardinghäuser (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Eine energetische Sanierung erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Umsetzung. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de geführte Personen.

28



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

KfW – Energieeffizienzprogramm

Kurzdarstellung des Programmbereichs

Die KfW fördert im Förderproduktbereich „Energieeffizienz“ verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Fördergebiet

Bundesweit

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Geltungsdauer der Förderprodukte.

Kontinuierlich über den Finanzierungspartner. Das Vorhaben sollte mit einem Sachverständigen vorgeplant werden.

Weitere Hinweise

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites aus diesem Programm und eines Zuschusses des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

KONTAKT

Kontaktaten für das Antragsverfahren/Weblink

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de

Internet: www.kfw.de



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Energieeffizient Bauen und Sanieren (Kreditnr. 276/277/278)

Fördergegenstand

Mit diesem Kredit werden der Neubau, der Ersterwerb und die Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude mit dem Ziel der Energieeinsparung und Minderung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes unterstützt.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- * Energetische Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude mit dem Ziel eines KfW-Effizienzhauses für Bestandsgebäude zu erreichen.
- * Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden gewerblichen Nichtwohngebäuden.
- * Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses für Neubauten erreichen.

Sonstige Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- * Nebenarbeiten, wie beispielsweise Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- * Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind

- * Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
- * Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Förderberechtigte

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Freiberuflich Tätige, Unternehmen, die bestehende gewerbliche Gebäude erwerben (Ersterwerb) und Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen.

Fördervoraussetzungen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- * Treuhandkonstruktionen
- * Sogenannte In-Sich-Geschäfte (Erwerb eigener Unternehmensanteile)

28



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Produktionsanlagen/-prozesse (Kreditnr. 292/293)

Fördergegenstand

Unterstützt werden Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen/-prozesse gewerblicher Unternehmen.

Gefördert werden alle Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 Prozent (Einstiegsstandard) beziehungsweise mindestens 30 Prozent (Premiumstandard) erzielen. Maßnahmen, die zu einer hohen Energieeinsparung im Premiumbereich führen, erhalten besonders günstige Konditionen.

Ferner können Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme gefördert werden.

Förderberechtigte

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, mit Contracting-Vereinbarungen (Energie-Dienstleistungen für einen Dritten)

Fördergebiet

In- und Ausland

Fördervoraussetzungen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- * Treuhandkonstruktionen
- * Sogenannte In-Sich-Geschäfte (Erwerb eigener Unternehmensanteile)

Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu 25 Millionen Euro pro Vorhaben.



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Abwärme (Kreditnr. 294)

Fördergegenstand

Gefördert werden technologieoffen Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme.

Fördertatbestände sind:

- * Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme
- * Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme
- * Verstromung von Abwärme, zum Beispiel ORC-Technologie
- * Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling

Förderberechtigte

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Freiberuflich Tätige sowie Unternehmen (Contracting-Dienstleistungen).

Fördervoraussetzungen

Bei Antragstellung ist der Hausbank ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen. Zugelassene Sachverständige im Sinne dieses Förderprogramms sind externe Energieberater. Der Energieberater muss in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes geführt sein und für die Kategorie „Energieberatung im Mittelstand (BAFA)“ freigeschaltet sein. Sofern das Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, kann das Konzept unternehmensintern erstellt werden.

29



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

KfW – Erneuerbare Energien

Förderart

Zinsvergünstigtes Darlehen

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Geltungsdauer bekannt. Kontinuierliche Antragstellung bei einem Kreditinstitut vor Beginn des Vorhabens

Weitere Hinweise

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites aus diesem Programm und eines Zuschusses des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

KONTAKT

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Tel.: 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de

Internet: www.kfw.de



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Standard (Kreditnr. 270)

Fördergegenstand

1. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) erfüllen, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen, das heißt

- * Photovoltaik-Anlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
- * Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
- * Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis fester Biomasse
- * Erzeugung und Nutzung von Biogas (sofern Abfälle eingesetzt werden, handelt es sich ausschließlich um Abfälle gemäß Bioabfallverordnung)
- * Geothermische Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- * Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft

2. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie). Anlagen zur ausschließlichen Erzeugung von Wärme aus fester Biomasse werden nur bis zu einer Größe von einschließlich 2 Megawatt mitfinanziert.

3. Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.

4. Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot und zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung.

Förderberechtigte

- * In- und ausländische private und öffentliche Unternehmen
- * Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
- * Freiberuflich Tätige
- * Landwirte
- * Natürliche Personen, Vereine, Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen

Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller müssen einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen beziehungsweise der erzeugten Wärme verkaufen. ➤

29



Fördergebiet

In- und Ausland

Fördervoraussetzungen und -volumen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Gebrauchte Anlagen (ausgenommen: Anlagen, die nicht länger als zwölf Monate am Stromnetz angeschlossen sind können mitfinanziert sowie Anlagen die nicht bereits von der KfW gefördert wurden, sofern zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt)
- * Treuhandkonstruktionen
- * Sogenannte In-Sich-Geschäfte (Erwerb eigener Unternehmensanteile)

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten finanziert werden. Bei schlüsselfertigen Anlagen ist der komplette Nettokaufpreis förderfähig. Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt. Der Kredithöchstbetrag beträgt maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben.





KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Premium (Kreditnr. 271/281 272/282)

Förderbereich & Fördergegenstand

Folgende Komponenten werden gefördert:

1. Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 Quadratmeter Bruttokollektorfläche
2. Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung
3. Kraft-Wärme-Kopplung-Biomasseanlagen
4. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
5. Wärmespeicher mit mehr als 10 Kubikmeter
6. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
7. Effiziente Wärmepumpen mit Nennwärmeleistung von mehr als 100 Kilowatt
8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

Förderberechtigte

- * natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- * gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- * freiberuflich Tätige
- * Landwirte (nicht in den Komponenten 1 und 2),
- * Unternehmen
- * Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Eigenbauanlagen

- * Prototypen (als Prototyp gelten Anlagen, von denen weniger als vier Exemplare betrieben werden)
- * gebrauchte Anlagen
- * Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) erhalten können. Von dieser Regel ausgenommen sind Tiefengeothermieanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung, Biomasseanlagen, zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und die Förderung von Biogasleitungen, sofern das transportierte Biogas einer Kraft-Wärme-Kopplung-Nutzung zugeführt wird.

Mit dem Förderprogramm können, auch wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bis zu 100 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben. Bei dem Verwendungszweck Tiefengeothermie werden maximal 80 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mitfinanziert.

29



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Speicher (Kreditnr. 275)

Förderbereich & Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem sowie die Nachrüstung einer Photovoltaikanlage mit einem stationären Batteriespeichersystem.

Förderberechtigte

Das Programm wendet sich an:

- * In- und ausländische Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- * Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind
- * freiberuflich Tätige
- * Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Eigenbauanlagen
- * Prototypen (als Prototyp gelten Anlagen, von denen weniger als vier Exemplare betrieben werden)
- * gebrauchte Anlagen

Erfolgt die Inbetriebnahme eines nachträglich installierten Batteriespeichersystems innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, dann gilt der reguläre Fördersatz. Eine „Nachrüstung“ liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt. In diesem Fall gilt der erhöhte Fördersatz.

Mit dem Fördersatz können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten finanziert werden.

30



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

KfW Energetische Stadtsanierung

Kurzdarstellung des Programmbereichs

Städte und Gemeinden nehmen einen wichtigen Stellenwert bei der Energiewende ein. Die KfW hat daher einen eigenen Bereich für die umweltgerechte Stadtsanierung eingerichtet. Diese Finanzierungsprodukte richten sich an:

- * Kommunen
- * Kommunale Zweckverbände
- * Kommunale Unternehmen
- * Soziale Unternehmen, gemeinnützige Vereine

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Geltungsdauer bekannt.
Kontinuierlich direkt bei der KfW oder über den Finanzierungspartner.

KONTAKT

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Tel.: 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

30



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Kreditnr. 217/218)

IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Kreditnr. 220/219)

Fördergegenstand

Mit dem Förderprodukt wird der Neubau energieeffizienter Gebäude oder die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur (keine Wohngebäude) unterstützt.

Förderberechtigte

IKK: Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände wie kommunale Zweckverbände

IKU: Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, Gemeinnützige Unternehmen und Kirchen, Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-privaten Partnerschaften.

Fördervoraussetzungen

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und Kohlenstoffdioxid sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen zu quantifizieren und zu bestätigen.

30



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (Kreditnr. 201)

IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (Kreditnr. 220)

Fördergegenstand

Das Förderprogramm dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung von energieeffizienten Investitionen in die quartiersbezogene Wärme- und Kälteversorgung sowie Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Förderberechtigte und -voraussetzungen

IKK: Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 Prozent bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 Prozent); Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modelle), deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

IKU: Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

31



DASEINSVORSORGE, SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT

KfW – Soziale Kommune

IKK – Barrierearme Stadt (Kommune) – Nr. 233

IKU – Barrierearme Stadt (Kommunale & soziale Unternehmen, gemeinnützige Vereine) – Nr. 234

Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die zur Herstellung von Barrierefreiheit führen. Dies können Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der kommunalen Infrastruktur (zum Beispiel Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten), Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (zum Beispiel Straßen, Haltestellen) sein. Folgende Maßnahmen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden:

- * Anpassung der Wege zu Gebäuden und Stellplätzen (zum Beispiel Beleuchtung, Überdachung)
- * Gebäudezugänge und Servicesysteme (zum Beispiel schwellenlose Übergänge und Öffnungshilfen)
- * Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden (zum Beispiel mechanische Fördersysteme, Treppen und Rampen)
- * Raumgeometrie (zum Beispiel Verbreiterung von Türdurchgängen, Abstellbereich für Mobilitätshilfen)
- * Sanitärräume (zum Beispiel barrierefreier/-armer WCs und Mehrzweck-WCs)
- * Bodenbeläge in Innenräumen (zum Beispiel Trittsicherheit, Beseitigung von Unebenheiten)

- * Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung und Kommunikation
- * Sportstätten (zum Beispiel Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder)
- * Verkehrsanlagen (zum Beispiel Haltestellen, Überwindung von Höhenunterschieden)
- * Öffentlicher Raum (zum Beispiel Anpassung Straßenraum, Grünanlagen und Spielplätze, Etablierung von Leit- und Orientierungssysteme für sehbehinderte Menschen)

Förderberechtigte

IKK – Barrierearme Stadt (Kommune)

- * Kommunale Gebietskörperschaften
- * Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- * Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß der Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit darstellen; dies wird im Einzelfall geprüft.

IKU – Barrierearme Stadt (Kommunale & soziale Unternehmen, gemeinnützige Vereine)

- * Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 Prozent bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 Prozent).
- * Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- * Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modelle), deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass die mit zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredites von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb oder einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (siehe oben) oder einer gemeinnützigen Organisation genutzt werden.

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Mit den Förderprogrammen können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

- * bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 tilgungsfreien Jahren
- * bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 tilgungsfreien Jahren

Bei Unternehmen (IKU) beträgt der Kredit höchstbetrag 50 Millionen Euro pro Vorhaben.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Anforderungen entsprechen (bei Barrierefreiheit DIN 18040-1 oder DIN 18040-3).

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Geltungsdauer bekannt. Kontinuierlich direkt bei der KfW.

Weitere Hinweise

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

KONTAKT

Kontaktaten für das Antragsverfahren/Weblink

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Tel.: 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

32



UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

KfW-Umweltprogramm (Kreditnr. 240/241)

Fördergegenstand

Das KfW-Umweltprogramm ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Gefördert werden Maßnahmen, die:

- * Material und Ressourcen einsparen
- * Luftverschmutzungen, Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen vermindern oder vermeiden: Anschaffung von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeugen mit bivalentem Antrieb (Elektro/Benzin beziehungsweise Elektro/Diesel) und Brennstoffzellenfahrzeuge, sofern deren Kohlenstoffdioxid-Emissionen 50 Gramm pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite mindestens 40 Kilometer beträgt. Weiterhin die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Betankungsanlagen für Wasserstoff.
- * Abfall vermeiden, behandeln und verwerten
- * Abwasser reinigen, vermindern oder vermeiden
- * Boden und Grundwasser schützen
- * Altlasten beziehungsweise Flächen sanieren
- * Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge anschaffen
- * Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Betankungsanlagen für Wasserstoff errichten

*

Geltungsdauer/Fristen

Keine Angabe

Antragsverfahren

Kontinuierlich

Förderberechtigte

- * In- und ausländische Unternehmen jeder Größe
- * Freiberufler
- * Unternehmen, die als Contracting-Geber Dienstleistungen für Dritte erbringen
- * Public Private Partnership-Modelle
- * Für Vorhaben im Ausland: auch Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen und Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland

Förderart & -volumen, -herkunft (EU, Bund, Land)

Zinsvergünstigtes Darlehen

Fördergebiet

In- und Ausland (mit maßgeblich deutscher Beteiligung)

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Der Erwerb von Grundstücken
- * Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben
- * Die Vermietung und Verpachtung zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- * Treuhandkonstruktionen
- * Sogenannte In-Sich-Geschäfte (Erwerb eigener Unternehmensanteile)

Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert. Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel bis zu 10 Millionen Euro pro Vorhaben.

KONTAKT

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Tel.: 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de

Internet: www.kfw.de

33



DASEINSVORSORGE, SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT

KfW-Bestandsimmobilien – Wohnkomfort und Einbruchschutz

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen

Keine Angabe

Antragsverfahren

Kontinuierlich über den Finanzierungspartner

KONTAKT

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Tel.: 069 - 7431-0

E-Mail: info@kfw.de
Internet: www.kfw.de

33



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Altersgerecht umbauen – Kredit (Kreditnr. 159)

Fördergegenstand

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von baulichen Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert sowie der Wohnkomfort und die Sicherheit erhöht werden. Gefördert werden folgende barriere-reduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden:

- * Wege zu Gebäuden und Maßnahmen im Wohnumfeld
- * Eingangsbereich und Wohnungszugang
- * Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
- * Anpassung der Raumgeometrie
- * Maßnahmen an Sanitärräumen
- * Sicherheit, Orientierung und Kommunikation
- * Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Weiterhin werden Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden gefördert. Darunter zu verstehen ist der Einbau von:

- * einbruchhemmenden Haus- und Wohnungseingangstüren
- * einbruchhemmenden Garagentoren und -zugängen (bei direkter Verbindung von der Garage zum Wohnhaus)
- * Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Türspionen
- * Nachrüstsystemen für Fenster, Balkon- und Terrassentüren

- * einbruchhemmender Gitter-, Klapp- und Rollläden (einschließlich Lichtschachtdeckungen)
- * Einbruch und Überfallmeldeanlagen
- * baugebundene Assistenzsystemen wie (Bild-) Gegensprechanlagen, Not- und Rufsysteme oder Bewegungsmelder

Förderfähig sind auch Nebenarbeiten, zum Beispiel Maßnahmen zur ergänzenden Beschriftung (Braille- oder Reliefschrift oder taktile Markierungen an Handläufen), Markierungen zur tastbaren Orientierung oder Elektorarbeiten

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind.

Förderberechtigte

Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen sowie Ersterwerber von neu barriere-reduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Träger von Investitionsmaßnahmen sind zum Beispiel Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten



33



des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor), und Privatpersonen wie Mieter. Eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter wird empfohlen.

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Nicht gefördert werden:

- * Maßnahmen an Boardinghäusern (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäusern und -wohnungen, Wochenendhäusern
- * Maßnahmen an Pflege- und Altenwohnheimen, die unter die Landesgesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Heimordnungsrechts der Länder fallen

Einrichtungsgegenstände

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten (zum Beispiel Planungs- und Beratungsleistungen) finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit.



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (Nr. 455-B, 455-E)

Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen: Einbruchschutz (ausschließlich Einzelmaßnahmen) sowie Barrierereduzierung (Einzelmaßnahmen und Umbau zum „Standard Altersgerechtes Haus“).

Förderberechtigte

Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von:

- * Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten)
- * Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- * Natürliche Personen als Mieter von Wohnungen oder Einfamilienhäusern.

Förderart & -volumen

Investitionszuschuss

Die Höhe beträgt bei Einbruchschutz 10 Prozent der förderfähigen Kosten (maximal 1.500 Euro je Wohneinheit). Bei der Barrierereduzierung betragen die förderfähigen Kosten, wenn es sich um Einzelmaßnahmen handelt 10 Prozent (maximal 5.000 Euro) und wenn es sich um die Erreichung des „Standards Altersgerechtes Haus“ handelt 12,5 Prozent (maximal 6.250 Euro). Zuschussbeträge unter 200 Euro werden nicht gewährt.

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach Paragraph 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Nicht gefördert werden Boardinghäuser (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Ebenfalls nicht förderfähig sind Pflege- und Altenwohnheime, die unter die Landesgesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Heimordnungsrechts der Länder fallen.

Weitere Hinweise

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredit, Zulagen und Zuschüssen), beispielsweise von Kommunen oder Berufsgenossenschaften, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

34

**DASEINSVORSORGE, SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT**

Investitionskredit Kommunen (IKK) (Kreditnr. 208)

Fördergegenstand

Mit dem Investitionskredit Kommunen erhalten Kommunen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit durch einen Direktkredit von der KfW. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert im Rahmen der Sonderfazilität (beziehungsweise Sonder-Kreditaufnahmemöglichkeit) „Schutz in Flüchtlingsunterkünften“ zudem bauliche Schutzmaßnahmen, insbesondere für Frauen und Kinder, in zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünften durch im Zins besonders verbilligte Kredite.

Förderfähig sind Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale und soziale Infrastruktur. Weiterhin ist der Erwerb von Grundstücken, die notwendiger Bestandteil eines

aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, mitfinanzierbar, wenn der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte.

Förderberechtigte

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (beispielsweise kommunale Zweckverbände).

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigtes Darlehen

Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Millionen Euro pro Jahr pro Antragsteller. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten über 2 Millionen Euro maximal 50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Bei Krediten bis 2 Millionen Euro kann der Finanzierungsanteil bis zu 100

Prozent der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angabe zur Dauer des Kreditangebots
Kontinuierlich

KONTAKT

Kontaktdaten für das
Antragsverfahren/Weblink
und KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Infocenter: 01801 - 241124
Tel. 0800 - 5399008

E-Mail: kommune@kfw.de
Internet: www.kfw.de

35



TOURISMUS UND KULTUR

KREATIVES EUROPA (zuvor Kultur 2007–2013) – Teilbereich Kultur

Fördergegenstand

Das Programm ist in zwei Teilbereiche unterteilt (Media und Kultur). Im Folgenden wird der Bereich Kultur dargestellt.

Im Mittelpunkt steht zum einen die Erhaltung, Entwicklung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas, zum anderen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche. Dadurch soll ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum herbeigeführt werden (angelehnt an die Europa 2020 Strategie). Basierend auf diesen Zielen verfolgt Creative Europe weitere spezifische Einzelziele.

Gefördert wird in folgenden Bereichen:

- * Europäische Kooperationsprojekte
- * Europäische Netzwerke
- * Europäische Plattformen
- * Literaturübersetzungen

Weitere Sondermaßnahmen:

- * Kulturhauptstadt Europas
- * Europäisches Kulturerbe-Siegel
- * Kulturpreise der EU

Förderberechtigte

Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft, die bereits seit mindestens zwei Jahren eine rechtliche Existenz als juristische Person nachweisen können. Das Programm ist offen für alle künstlerischen Disziplinen mit Ausnahme des rein audiovisuellen Bereichs (wird vom Teilprogramm MEDIA abgedeckt).

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Fördersumme, die Antragssteller erhalten können hängt stark von Projektart und Umfang des Projektes ab. Es werden mehrjährige Projekte mit maximal 250.000 Euro pro Förderjahr unterstützt und zwischen 50 Prozent und 80 Prozent der jährlichen förderfähigen Projektkosten übernommen.

Fördergebiet

EU-weit, außerdem: europäischer Wirtschaftsraum (EWR: Island und Norwegen) und assoziierte Länder (Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Türkei, Georgien, Republik Moldau, Ukraine).

Fördervoraussetzungen

Anträge auf Förderung können nur im Rahmen von Aufrufen gestellt werden. Die Aufrufe werden in jedem Förderbereich regelmäßig veröffentlicht.

Die Antragsstellenden müssen einen Sitz in den teilnehmenden Ländern haben.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Das Förderprogramm gilt für die Förderperiode 2014-2020.

Eine Antragstellung ist ausschließlich elektronisch und mit vorheriger Online-Registrierung auf dem „Participant Portal“ möglich. Registrierte Benutzer erhalten dort den sogenannten PIC (Participant Identification Code), der auch für andere Förderprogramme benötigt wird: <https://eacea.ec.europa.eu/PPMT/>

Alle aktuellen Einreichtermine und Bestimmungen sind auf www.ccp-deutschland.de zu finden.

KONTAKT

Auf nationaler Ebene wird die Durchführung des Programms durch ein Netz aus „Creative-Europe-Desks“ unterstützt: www.creative-europe-desk.de

Creative Europe Desk KULTUR Haus der Kultur

c/o Kulturpolitische Gesellschaft e.V.
Weberstr. 59a
53113 Bonn

Tel. 0228 - 20135-0

E-Mail: info@ced-kultur.eu

Internet: www.ccp-deutschland.de

Programm Kreatives Europa 2014-2020 – Un-Label – New Grounds for inclusive Performing Arts

Ziele und gewünschte Effekte:

Das Projekt zielt darauf ab, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im kulturellen Bereich der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei soll die kulturelle Vielfalt im Vordergrund stehen. Darüber hinaus sollen die künstlerischen Fähigkeiten und die grenzüberschreitende Mobilität der Künstler unterstützt werden. Mit dem Aufbau eines europäischen Netzwerks sollen innovative Wege der Zusammenarbeit und neue Methoden erprobt und verstetigt werden. Mit einem 2017 erschienenen Handbuch zu den inklusiven darstellenden Künsten in Europa werden inklusive Kulturkonzepte aufgearbeitet und als Best Practice einem breiten Publikum vorgestellt.

Maßnahmen:

Die Umsetzung des Projektes erfolgt durch verschiedene Workshops, einer Künstlerresidenz (längere Probenphase) und einer multidisziplinären Tanztheaterproduktion. Teil des Projektes sind internationale Symposien und neue Methoden, ein größeres/breiteres/anderes Publikum zu bekommen (Audience Development), in Form von Übertitelungen und Audiobeschreibungen. Ziel ist hier, dass auch gehörlose und sehbehinderte Menschen an allen Veranstaltungen teilnehmen können. Alle Projektelemente, sowie eine Zusammenstellung von inklusiven Best-Practice Beispielen aus ganz Europa, werden abschließend in einer Arbeitsbroschüre veröffentlicht.

Räumlicher Kontext:

Die Aufführungen fanden bislang in Köln und Thessaloniki (Griechenland) statt. Das Handbuch stellt auch einige Projekte und Konzepte aus dem ländlichen Raum dar.

Hintergrund:

Die Projektpartner konnten zum Teil auf eine langjährige und enge Zusammenarbeit zurückblicken. Sie wurden speziell vor dem Hintergrund ausgewählt, dass das Thema Inklusion und Barrierefreiheit in den Gesellschaften der Partnerländer (Großbritannien, Deutschland, Griechenland, Türkei) unterschiedlich wahrgenommen wird.

Praxistipps:

Besonders wichtig für den Erfolg des Projektes war, die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Partnerländern (gesellschaftlich, infrastrukturell usw.) zu berücksichtigen und diese in der Kommunikation sowie der inhaltlichen Umsetzung entsprechend aufzugreifen. So haben Länder wie die Türkei und Griechenland noch kaum Zugänge und Angebote zum Thema Inklusion im Vergleich zu Deutschland oder Großbritannien.

Darüber hinaus ist es wichtig, ein solches Projekt in der Akteursstruktur und den Netzwerken der jeweiligen Länder zu verankern sowie Unterstützer und Multiplikatoren für ein solches Vorhaben zu finden, die jedoch nicht als Projektpartner involviert werden müssen.



© MEYER ORIGINALS

Premiere der „Tanztheater Performance L – Do I need Labels to Love?“ am 12. Mai 2016 im Kölner Künstler Theater mit der mixed-abled interdisziplinären Kompanie aus acht EU-Mitgliedsstaaten.

Der intensive und professionelle Einsatz sozialer und digitaler Medien bei der Bewerbung des Vorhabens hat sich gelohnt. Insgesamt konnten 1,5 Millionen Menschen durch Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden. Dabei wurden eigene Medien produziert, wie beispielsweise eine Facebook-Seite mit über 1.500 Followern und einem E-Mail-Newsletter mit über 1.500 Abonnenten EU-weit (Stand April 2017), sowie Angebote anderer Institutionen genutzt.

Link/weitere Informationen

un-label.eu/

www.facebook.com/un.label.eu/

KURZINFORMATION

Projektträger

Sommertheater Pustebume e. V., Köln

Projektgebiet

EU-weit

Projektlaufzeit

2015 – 2017

Projektvolumen

481.305 Euro

davon 200.000 Euro EU-Mittel, Kofinanzierung durch Aktion Mensch, weitere deutsche Stiftungen sowie Eigenmittel der Partner

Programmbereich

Kleine Kooperationsprojekte

36



SOZIALES UND INTEGRATION; DASEINSVORSORGE (AUSSERSCHULISCHE BILDUNG)

Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung (2018 bis 2022)

Fördergegenstand

Außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche, die einen eingeschränkten Zugang zu Bildung haben. Es wird dabei ein weit gefasster Kulturbegriff zugrunde gelegt, nach dem kulturelle Bildung alle künstlerischen Sparten bis hin zu Bewegung, Medienbildung und Alltagskultur umfasst. Hierzu zählen auch Maßnahmen der Lese- und Sprachförderung.

Die Maßnahmen müssen dabei im Rahmen einer lokalen Kooperation von wenigstens drei Akteuren erbracht werden.

Zu förderungswürdigen Maßnahmen auf lokaler Ebene können unter anderem Kurse, Seminare und Veranstaltungen (einmalig oder regelmäßig), Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienakademien (mehrtägig) oder Patenschafts- und Mentorenprogramme gehören.

Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Betreuern sowie Aktivitäten zur Einbeziehung der Eltern können gefördert werden, sofern die Qualifizierung und die Elternarbeit im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen stehen.

Förderberechtigte

Zur Bewerbung aufgerufen sind bundesweit tätige Einrichtungen mit Erfahrungen und Kompetenzen bei der Durchführung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.

Diese erstellen eine Projektskizze. Bei positiver Bewertung der Projektskizze durch ein Expertengremium erfolgt eine Aufforderung zur Antragstellung.

Zwendungsempfänger können ihr Konzept in zwei verschiedenen förderrechtlichen Modellen umsetzen. Möglich ist die Förderung von Bildungsmaßnahmen durch die Weiterleitung von Fördermitteln an lokale Bündnisse für Bildung durch „Förderer“ (Modell mit Weiterleitung) oder die Durchführung eigener Maßnahmen als federführender Partner in lokalen Bündnissen für Bildung durch „Initiativen“ (Modell ohne Weiterleitung).

Es müssen als „Bündnis für Bildung“ immer mindestens drei Partner beteiligt sein.

Zielgruppe sind: Bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen drei und 18 Jahren.

Förderart & -volumen

Zuwendungen können im Wege der Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollfinanzierung gewährt werden; in geeigneten Fällen mit festen Beträgen pro Teilnehmer, die im Zuwendungsbescheid bestimmt werden.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Fördergebiet

Bundesweit; Kinder und Jugendliche müssen jedoch in mindestens einer der vom nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2016“ (Bielefeld 2016) beschriebenen Risikolagen aufwachsen und dadurch in ihren Bildungschancen beeinträchtigt sein. Als Risikolagen nennt der nationale Bildungsbericht:

- * soziale Risikolage (Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile)
- * finanzielle Risikolage (geringes Familieneinkommen, die Familie erhält beispielsweise Transferleistungen),
- * bildungsbezogene Risikolage (beispielsweise Eltern sind formal gering qualifiziert).

Fördervoraussetzungen

Die lokalen Maßnahmen müssen neu und zusätzlich sein, das heißt, sie dürfen nicht in gleicher Form vorher stattgefunden haben. Alle Bildungsmaßnahmen im Programm müssen zusätzlich zu bestehenden Angeboten sein.

Die lokalen Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Bildung werden auf der Grundlage von Konzepten gefördert. Die Erstellung der Konzepte ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Von einer Förderung ausgenommen sind solche Maßnahmen, für die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen. Alle Kinder und Jugendlichen, die zur Zielgruppe gehören, sollen die Möglichkeit zur Teilnahme am Programm haben. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf oder mit einem Wohnsitz im ländlichen Raum.

Die Maßnahmen können in Kooperation mit formalen Bildungseinrichtungen umgesetzt werden, sind jedoch außerhalb des Schulbetriebs durchzuführen.

Bei der Abgrenzung der geförderten Maßnahmen vom Schulbetrieb ist die vom BMBF vorgegebene „Definition außerschulischer Bildungsangebote“ zu beachten, siehe unter

www.buendnisse-fuer-bildung.de



36



Maßnahmen in Kindertagesstätten und Kindergärten können gefördert werden, wenn sie zusätzlich sind und unabhängig vom Regelbetrieb stattfinden. Siehe dazu die Vorgaben des BMBF in den „Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten“ unter **www.buendnisse-fuer-bildung.de**.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Ab sofort (Stand 02/2017) Bewerbung möglich; Geltungsdauer von 2018 bis 2022.

Auch in Zukunft wird „Kultur macht stark“ mit Programmpartnern umgesetzt. Diese agieren entweder als „Förderer“ und leiten Fördermittel an lokale Akteure weiter oder sie sind als „Initiative“ selbst verantwortlich für die Durchführung der lokalen Angebote.

Hinweise

In fast allen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) wurden regionale Servicestellen eingerichtet. Diese informieren, beraten und helfen bei der Suche nach kommunalen Ansprechpartnern oder bei der Konzeption von Projektideen.

www.buendnisse-fuer-bildung.de/de/servicestellen-1709.html

KONTAKT

Mehr Informationen finden Sie auf der Website:

www.buendnisse-fuer-bildung.de

oder unter **<https://www.facebook.com/kulturmachtstark.bmbf/>**

oder bei den regionalen Servicestellen **www.buendnisse-fuer-bildung.de/de/servicestellen-1709.html**

37



UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

Life 2014 – 2020

Fördergegenstand

Das Programm bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch die Europäische Union in den Jahren 2014 bis 2020.

„LIFE 2014-2020“ (früher: LIFE+) besteht aus den Teilprogrammen „Umwelt“ und „Klimapolitik“.

Das Teilprogramm „Umwelt“ umfasst die Schwerpunkte:

- * Umwelt und Ressourceneffizienz
- * Natur und Biodiversität
- * Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich.

Das Teilprogramm „Klimapolitik“ umfasst die Schwerpunkte

- * Klimaschutz
- * Anpassung an den Klimawandel
- * Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich.

Zuschüsse werden gewährt für Pilotprojekte, Demonstrationsprojekte, Best-Practice-Projekte, integrierte Projekte, Projekte der technischen Hilfe, Projekte zum Kapazitätsaufbau, vorbereitende Projekte, Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte, sonstige Projekte, die zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Programms erforderlich sind.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Einrichtungen.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum 2014-2020 insgesamt 3,457 Milliarden Euro, darunter 2,592 Milliarden Euro für das Teilprogramm „Umwelt“ und 864,2 Millionen Euro für das Teilprogramm „Klimapolitik“. Die Höhe der Förderung ist von der Art der geplanten Maßnahme abhängig. ➤

37



Fördergebiet

EU-weit

Fördervoraussetzungen

Projekte müssen die folgenden Zuschlagskriterien erfüllen:

- * Sie müssen im Interesse der Union sein, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen Ziele oder des LIFE-Programms leisten;
- * sie müssen einen kostenwirksamen Ansatz gewährleisten und technisch und finanziell kohärent sein und
- * sie müssen hinsichtlich der vorgeschlagenen Durchführung vernünftig sein.

Weitere Förderkriterien und Informationen zur Projektauswahl und dem Antragsverfahren sind auf der Homepage zu finden.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinie gilt bis 31.12.2020.

Jährliche Aufforderung/Calls zur Einreichung von Vorschlägen. Die Deadlines für die nächsten Calls werden meist im Frühjahr des entsprechenden Jahres veröffentlicht. Vorab finden sich die geplanten Fristen auf der u. g. Homepage unter „Funding“.

KONTAKT

Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt (DG ENV)

Avenue de Beaulieu 5
B-1160 Brüssel
Belgien

Tel. 00 800 - 67891011
(Europe Direct)

Tel. 00 322 - 29-91111
(Telefonzentrale)

E-Mail: envinfo@ec.europa.eu

Internet:

www.ec.europa.eu/environment/life

In den Bundesländern sind je nach Schwerpunkt unterschiedliche regionale Ansprechpartner zuständig:

www.ec.europa.eu/environment/life/contact/nationalcontact/index.htm

38



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

LR-Agrar- und Ernährungswirtschaft

Kurzdarstellung des Förderbereichs

Dieser Förderbereich unterstützt KMU der Agrar- und Ernährungswirtschaft bei nahezu allen Investitionen, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dienen

Fördergebiet

Bundesweit

Förderart & -volumen

Zinsvergünstigte Kredite.

Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Programme sind bis 30.06.2021 gültig.
Kontinuierlich über einen schriftlichen Antrag bei der Hausbank.

Weitere Hinweise

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

KONTAKT

Kontaktaten für das
Antragsverfahren/Weblink und
Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 2107-700

Mail: office@rentenbank.de

Internet: www.rentenbank.de

Programm LIFE 2014-2020 – „Hessische Rhön – Berggrünland, Hutungen und ihre Vögel“

Ziele:

Mit dem Vorhaben soll die Einzigartigkeit der Rhöner Bergwiesen und -weiden mit ihrer außergewöhnlichen Artenvielfalt erhalten werden.

Maßnahmen:

Geplant ist die Verbesserung und Neuanlage von Lebensraumtypen (LRT) wie beispielsweise Kalkmagerrasen und Hutungen. Dadurch sollen gleichzeitig neue Lebensräume, beispielsweise für wiesenbrütende Vogelarten, entstehen. Darüber hinaus werden für die Bewusstseinsbildung und Erholung Landschaftsführer ausgebildet, neue „Hochrhöner-Extratouren“ und eine Wanderausstellung konzipiert.

Räumlicher Kontext:

Das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön liegt im ländlichen Raum des Dreiländerecks Hessen-Thüringen-Bayern. Das LIFE-Projekt wird im hessischen Teil durchgeführt. Die Maßnahmen finden im Vogelschutzgebiet EU-VSG „Hessische Rhön“ (5425-401) unter Einbeziehung der entsprechenden FFH-Gebiete innerhalb des Landkreises Fulda statt.

Hintergrund:

Der Verlust oder Rückgang der LRT und damit einhergehend seltener Tier- und Pflanzenarten gab den Anstoß für das Projekt. So befindet sich in der Rhön eines der letzten Vorkommen des Skabiosen-Scheckenfalters. Der Schutz wertvoller Lebensräume wie die in der Rhön vorkommenden Borstgras- und Kalkmagerrasen sowie der gleichzeitige Schutz der seltenen Tier- und Pflanzenarten ist das Ziel des LIFE-Projekts. Erreicht werden soll dies durch eine Modellentwicklung, bei der die Ökologie mit der Ökonomie in Einklang gebracht werden soll.

Lernerfahrungen:

Anders als bei den üblichen landwirtschaftlichen Förderprogrammen bietet sich der heimischen Landwirtschaft bei der LIFE-Förderung die Chance, konkrete eigene Bedarfe zu nennen, um eine möglichst maßgeschneiderte Förderung zu erhalten. Im Gegenzug sind die Anforderungen an die Vorhaben besonders hoch. So hat die Antragstellung beispielsweise zwei Jahre gedauert und war mit einem umfassenden Beteiligungsprozess verbunden.



© Arnulf Müller

Rhönschafherde

Praxistipps

- * Alle Beteiligten (Landwirte, Behörden, Vereine etc.) ab Beginn der Antragsstellung einbeziehen,
- * den LIFE-Antrag durch spezialisierte, erfahrene Büros stellen lassen,
- * Veranstaltungen für die Öffentlichkeit durchführen, um für das Thema zu sensibilisieren (Infoabende, Befragungen von Landwirten),
- * Kontakt zu anderen LIFE-Projekten suchen,
- * Maßnahmen weit vorausplanen, um dann direkt nach Genehmigung mit den Maßnahmen beginnen zu können.

Link/weitere Informationen

<https://projekte.brrhoen.de/life-projekt-hessische-rhoen>

KURZINFORMATION

Bundesland

Hessen

Projektträger

Hessische Verwaltungsstelle
Biosphärenreservat Rhön

Projektgebiet

Hessische Rhön
(Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet)

Projektlaufzeit

2016 – 2022

Fördermittelvolumen

3,9 Millionen Euro LIFE
2,6 Millionen Euro Land Hessen
20.000 Euro Landkreis Fulda

Teilprogramm

Umwelt Schwerpunkt
„Natur und Biodiversität“

Programm LIFE 2014–2020 (früher: LIFE+)

„Bachtäler im Arnsberger Wald“

Hinweis:

Das Projekt illustriert anschaulich die Möglichkeiten des LIFE-Programms 2014-2020, wurde jedoch in der vorherigen Förderperiode umgesetzt.

Ziele:

Ziel ist es, begradigte Gewässerabschnitte zu renaturieren, ehemals abgeschnittene Bachschlingen wieder in die Fließgewässer zu integrieren und den Bächen ihre natürliche Dynamik zurückzugeben. Hierzu zählen auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in den Gewässern, die Schaffung eines naturnahen Wasserhaushaltes in den Auen und den Moorwäldern sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt in den Bächen. In den Bachtälern werden durch Entnahme von Fichtenwäldern die Voraussetzungen für die Entwicklung von Erlen-Auwäldern geschaffen.

Maßnahmen:

Auf insgesamt rund 30 Kilometern Bachlauf konnten wieder naturnahe Zustände geschaffen und initiiert werden. Alle Maßnahmen wurden auf öffentlichen Flächen durchgeführt, sie befinden sich im Besitz des Landesbetriebes Wald und Holz und der Stadt Meschede.

Die durchgeführten Maßnahmen gliedern sich in wasserbauliche und waldbauliche Arbeiten.

Räumlicher Kontext:

Das Projektgebiet liegt im ländlichen Raum des Landes Nordrhein-Westfalen, im Regierungsbezirk Arnsberg in den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis.

Hintergrund:

Durch die Begradigung von Bachabschnitten und den großflächigen Fichtenanbau in den Bachtälern war das Ökosystem der Bachtäler stark gestört. Die Maßnahmen ermöglichen, dass sich das Ökosystem der Fließgewässer und ihrer Auen mit ihren Tieren und Pflanzen naturnah entwickeln kann.

Lernerfahrungen:

LIFE bietet die Möglichkeit, einen größeren Raum über mehrere Jahre zu entwickeln und Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen in einem Projekt zu bündeln. Es wurden Maßnahmen der Wasserwirtschaft (Fließgewässerrenaturierung), der Forstwirtschaft (Fichtenentnahme) und der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des LIFE-Projektes durchgeführt.

Einschätzung und Gesamtbewertung des Projektträgers: Die finanzielle und verwaltungstechnische Abwicklung von LIFE-Projekten ist



© Birgit Beckers

Blick auf die renaturierte Heve: Die Lauflänge wurde durch neue Schlingen deutlich verlängert, die Sohle angehoben sowie Totholz als wichtiges Element naturnaher Bäche eingebracht.

anspruchsvoll und muss sehr sorgfältig durchgeführt werden. Inhaltliche und zeitliche Änderungen des Projektes sind aufwändig und bedürfen der Zustimmung der EU. Eine gute Projektplanung ist vorteilhaft. LIFE-Projekte schaffen eine nennenswerte Entwicklung von Gebieten und werden von der Öffentlichkeit in besonderem Maße wahrgenommen.

Link/weitere Informationen

www.life-bachtaeler.de

KURZINFORMATION

Bundesland

Nordrhein-Westfalen

Projektträger

Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.

Projektgebiet

Arnsberger Wald

Projektlaufzeit

2009 – 2014

Fördermittelvolumen

1.190.239,30 Euro

47 Prozent EU

49 Prozent Land NRW

4 Prozent Projektträger und Projektpartner

38



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wachstum und Wettbewerb

Fördergegenstand

Finanziert werden:

- * Bau, Erwerb und Modernisierung von Betriebsgebäuden wie Produktions-, Vertriebs-, Verwaltungsgebäude
- * Errichtung, Erwerb und Modernisierung von Produktionsanlagen, Geschäftsausstattungen und Ausrüstungsgütern, beispielsweise Produktionsanlagen, Geschäftsausstattungen, Ausrüstungsgüter
- * Erwerb von Grundstücken
- * Kauf von Maschinen und Fahrzeugen
- * allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen

Förderberechtigte

Kleine und mittelständische Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie forstwirtschaftliche Unternehmen.

Fördervoraussetzungen

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen
- * der Erwerb von Betriebsmitteln
- * Kosten im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur

38



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Betriebsmittel

Fördergegenstand

Finanzierungen des Betriebsmittelbedarfs von Unternehmen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (zum Beispiel Rohstoffe und Produktionsmittel).

Förderberechtigte

Es werden Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Dazu zählen agrargewerbliche Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks und forstwirtschaftliche Unternehmen.

Fördervoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- * Kosten im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- * Umschuldungen

38



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Umwelt- und Verbraucherschutz

Förderbereich & Fördergegenstand

Investitionen im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes in den Sektoren Agrar- und Ernährungswirtschaft:

- * Steigerung der Energieeffizienz (zum Beispiel Heiz- und Kältetechnik, Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung, Beleuchtung, Gebäudedämmung)
- * Minderung von Emissionen (zum Beispiel Abwasseraufbereitungsanlagen, Filtertechniken in der Ernährungswirtschaft)
- * Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte
- * Verbesserung des Verbraucherschutzes
- * „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder ähnliche touristische Angebote

Förderberechtigte

Kleine und mittlere agrargewerbliche Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Ernährungswirtschaft, des Ernährungshandwerks und forstwirtschaftliche Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU.

Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss der Errichtung einer neuen oder der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen
- * Erwerb von Betriebsmitteln
- * Kosten im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- * Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz 2014 (EEG) gefördert werden

39



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

LR-Aquakultur und Fischwirtschaft

Kurzdarstellung des Förderbereichs

Mit diesem Förderbereich werden Unternehmen der Aquakultur, der Fischerei sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Deutschland gefördert.

Fördergebiet

Bundesweit

Förderart & -volumen

Kredite

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Das Programm ist bis 30.06.2021 gültig. Kontinuierlich über einen schriftlichen Antrag bei der Hausbank.

Weitere Hinweise

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

KONTAKT

Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 2107-700

Mail: office@rentenbank.de
Internet: www.rentenbank.de

39



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wachstum

Fördergegenstand

Finanziert werden:

- * Errichtung und Erwerb von Aquakulturanlagen und Teichwirtschaften
- * Errichtung und Erwerb von Betriebsgebäuden und Anlagen der Fischverarbeitung
- * Erwerb von Grundstücken
- * Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen

Förderberechtigte

Unternehmen der Fischwirtschaft, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart. Dazu zählen sowohl Betriebe der Aquakultur und Fischerei als auch Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen. Junge Unternehmer unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind oder in Personenge-

sellschaften organisiert sind, erhalten einen Zinsbonus.

Fördervoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität sowie Aufwendungen für den Bau, Kauf oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen
- * Investitionen in die Versuchsfischerei
- * Kosten der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- * Kosten für direkte Besitzmaßnahmen, sofern kein EU-Rechtsakt diesen Besitz als ausdrückliche Erhaltungsmaßnahme vorsieht oder es sich um eine Versuchsbesitzmaßnahme handelt

39



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Nachhaltigkeit

Fördergegenstand

Mit dem Förderprogramm „Nachhaltigkeit“ werden Investitionen der Fischwirtschaft und Aquakultur unterstützt, die dem Umwelt- und Verbraucherschutz zugutekommen.

Finanziert werden:

- * Investitionen zur Senkung von Emissionen und des Energieverbrauchs wie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität sowie Abwasseraufbereitungsanlagen bei bestehenden Aquakulturanlagen, energetische Modernisierung von Anlagen der Fischverarbeitung und von Räuchertechnik, Aquakulturanlagen in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplungen oder in Verbindung mit pflanzenbaulicher Produktion
- * Investitionen in die ökologische Aquakultur
- * Investitionen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes zum Beispiel Investitionen in die regionale Verarbeitung und Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen

Förderberechtigte

Es werden Unternehmen der Aquakultur und Fischwirtschaft gefördert, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen

Einkunftsart. Dazu zählen sowohl Betriebe der Aquakultur und Fischerei als auch Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Förderart & -volumen

Kredite zu den Konditionen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung sowie Aufwendungen für den Bau, Kauf oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen
- * Investitionen in die Versuchsfischerei
- * Kosten der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- * Kosten für direkte Besitzmaßnahmen, es sei denn, ein EU-Rechtsakt sieht solchen Besitz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesitzmaßnahmen

39



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Betriebsmittel

Fördergegenstand

Finanzierungen des Betriebsmittelbedarfs von Unternehmen in der Fischwirtschaft (zum Beispiel Futter).

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Aquakultur, der Fischerei sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Deutschland.

Fördervoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung sowie Aufwendungen für den Bau, Kauf oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen
- * Investitionen in die Versuchsfischerei
- * Kosten der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- * Kosten für direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein EU-Rechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen
- * Umschuldungen

39



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Agrar-Bürgschaften

Fördergegenstand

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können erfolversprechende betriebliche Vorhaben mit Hilfe von Förderdarlehen der Rentenbank finanzieren, auch wenn eigene Kredit-sicherheiten nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Es können Rentenbank-Darlehen für Investi-tionen, einschließlich Übernahmen bestehen-der Betriebe, verbürgt werden.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Land- und Forstwirt-schaft, einschließlich Wein- und Gartenbau sowie Fischerei und Aquakultur. Auch Existenz-gründer in diesen Bereichen sind grundsätz-lich antragsberechtigt.

Fördervoraussetzungen

Für reine Betriebsmittelfinanzierungen oder Liquiditätshilfen können die „Agrar-Bürgschaf-ten“ nicht genutzt werden.

40



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

LR-Energie vom Land

Fördergegenstand

Zu LR-Top Konditionen werden gefördert:

- * Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie
- * Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbaren Energien
- * Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- * Investitionen von Wasserkraftwerksbetreibern in Wanderhilfen für Fische (Fischtreppen)

Zu LR-Basis Konditionen werden gefördert:

- * Windkraftanlagen von Windenergieunternehmen, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Bürgern, Unternehmern und Grundstückseigentümern vor Ort gehalten werden („Bürger- und Bauernwindparks“) und deren Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird

Förderberechtigte

Kleine und mittelständische Unternehmen (im Sinne der Definition der EU-Kommission) der Energieproduktion aller Rechtsformen (u.a. Agrar- und Ernährungswirtschaft, Landwirte).

Förderart & -volumen

Kredite zu LR-Basis- sowie LR-Top Konditionen. LR-Top-Konditionen (Zinsbonus gegenüber LR-Basis-Konditionen) stehen jungen Landwirten (auch in Personengesellschaften) von unter 41 Jahren zur Verfügung oder können für Investitionen in den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Verbraucherschutz oder im Bereich Bioenergie genutzt werden.

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss der Errichtung einer neuen oder der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz 2014 (EEG) gefördert werden
- * alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen
- * Erwerb von Betriebsmitteln

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Das Programm ist bis 30.06.2021 gültig.
Kontinuierlich über einen schriftlichen Antrag bei der Hausbank.

Weitere Hinweise

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmerunterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

KONTAKT

Kontaktdaten für das
Antragsverfahren/Weblink und
Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 2107-700

Mail: office@rentenbank.de
Internet: www.rentenbank.de

41



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

LR-Innovationsfonds – Forschung für Innovationen in der Agrarwirtschaft

Fördergegenstand

Gefördert wird die Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Dienstleistungen (im Folgenden: Innovationen) in der Agrarwirtschaft. Das schließt die Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen mit ein, die den Einsatz von Innovationen in Praxisbetrieben begleiten, sofern dies der Weiterentwicklung der Innovation dient.

Fördergebiet

Bundesweit

Förderberechtigte

Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen im Sinne der Definitionen der EU-Kommission.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss. Forschungseinrichtungen können bei nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Prozent erhalten.

Große Unternehmen können einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss von bis zu 50 Prozent im Bereich der industriellen Forschung und von bis zu 25 Prozent im Bereich der experimentellen Entwicklung erhalten.

Mittlere Unternehmen können einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss von bis zu 60 Prozent im Bereich der industriellen Forschung und von bis zu 35 Prozent im Bereich der experimentellen Entwicklung erhalten.

Kleine Unternehmen können einen auf die förderfähigen Kosten bezogenen Zuschuss von bis zu 70 Prozent im Bereich der industriellen Forschung und von bis zu 45 Prozent im Bereich der experimentellen Entwicklung erhalten.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte sollen die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Branche, die Verbesserung des agrarbezogenen Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie des Tierschutzes in der Landwirtschaft fördern. Die Vorhaben sollten einen deutlichen Bezug zur unternehmerischen Praxis haben, für eine breite Anwendung unter wirtschaftlichen Bedingungen geeignet sein und damit Modellcharakter haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Kosten für Gebäude oder Grundstücke
- * Kosten der Markt- und Praxiseinführung von Innovationen

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Das Programm ist bis 30.06.2021 gültig. Zweistufiges Antragsverfahren (Projektskizze und Antrag). Die Rentenbank sowie das BMEL stützen ihre Förderentscheidung auf die agrarfachliche Expertise der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Potenzielle Antragsteller wenden sich daher für eine telefonische Beratung zunächst an die BLE.

Weitere Hinweise

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

KONTAKT

Kontaktdaten für das Antragsverfahren/Weblink und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Projektgruppe Innovationsförderung

Herr Dr. Martin Walgenbach

Tel.: 0228 - 996845-3359

Mail: info@ble.de

Internet: www.ble.de

Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 2107-700

Mail: office@rentenbank.de

Internet: www.rentenbank.de

42



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Innovationsförderung aus dem Zweckvermögen

Fördergegenstand

Das bei der Rentenbank gebildete Zweckvermögen des Bundes dient der Finanzierung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft, dem Wein- und Gartenbau sowie der Fischerei und Aquakultur.

Programmteil 1: Markt- und Praxiseinführung von Innovationen

Gefördert werden Modellvorhaben in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auch innovative landwirtschaftsnahe Investitionen im ländlichen Raum sowie Vorhaben der Fischzucht können gefördert werden. Die Vorhaben sollen sich durch ihren Innovationsgrad und ihre Beispielhaftigkeit vom Stand der Technik sowie von bestehenden Standards abheben.

Programmteil 2: Experimentelle Entwicklung von Innovationen

Im Bereich der experimentellen Entwicklung wird die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen oder universitären Forschung in neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen gefördert. Auch die konzeptionelle Planung und der Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, aber auch Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit sind förderfähig. Die Förderung beinhaltet zudem die Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Nutzung geeigneten Prototyps

sowie erste Demonstrations- und Pilotprojekte.

Förderberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Forschungseinrichtungen im Sinne der Definitionen der EU-Kommission.

Förderart & -volumen

Programmteil 1: Darlehen

Das Darlehen kann bis zu 100 Prozent der förderfähig Ausgaben betragen.

Programmteil 2: Zuschuss

Der Zuschuss kann für Studien bei mittleren Unternehmen mit bis zu 60 Prozent, bei kleinen Unternehmen bis zu 70 Prozent und bei Forschungseinrichtungen mit bis zu 100 Prozent betragen. Andere Kosten, wie die Erstellung eines Prototyps können bei mittleren Unternehmen mit bis zu 35 Prozent, bei kleinen Unternehmen mit bis zu 45 Prozent und bei Forschungseinrichtungen mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Im Rahmen von Verbundprojekten ist eine Förderung von Forschungseinrichtungen in Höhe von bis zu 100 Prozent dann möglich, wenn die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Forschungseinrichtung erhalten.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- * Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße den Zielen der Bundesregierung im Bereich der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und ist geeignet, als Beispiel zu wirken.
- * Das Vorhaben ist geeignet, Erfahrungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bestimmter umweltfreundlicher, tierschutzgerechter oder produktionstechnischer Verfahren beziehungsweise bestimmter betriebswirtschaftlicher oder finanzierungstechnischer Verhältnisse zu sammeln. Hierzu gehören auch Vorhaben zur Erprobung neuer Formen der Landbewirtschaftung, der Fischerei oder der Tierhaltung.
- * Das Vorhaben dient in besonderem Maße der Diversifizierung der Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien. Dies schließt die Schaffung von Erwerbsalternativen für Landwirte und ihre Familienmitglieder im ländlichen Raum ein.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Programme sind bis 30.06.2021 gültig.

Programmteil 1:

Kontinuierlich über einen schriftlichen Antrag bei der Hausbank.

Programmteil 2:

Zweistufiges Antragsverfahren. Die Rentenbank sowie das BMEL stützen ihre Förderentscheidung auf die agrarfachliche Expertise der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Potenzielle Antragsteller wenden sich daher für eine telefonische Beratung zunächst an die BLE.

Weitere Hinweise

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

KONTAKT

Kontaktaten für das Antragsverfahren/Weblink

Programmteil 1:

Markt-und Praxiseinführung:
Rentenbank

Herr Strobel
Tel.: 069 - 2107-244

Herr Francksen
Tel.: 069 - 2107-284

Mail: office@rentenbank.de
Internet: www.rentenbank.de

Programmteil 2:

Experimentelle Entwicklung:
Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung

Projektgruppe Innovationsförderung
Herr Dr. Martin Walgenbach

Tel.: 0228 - 996845-3359

Mail: info@ble.de
Internet: www.ble.de

43



DASEINSVORSORGE, SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT TOURISMUS UND KULTUR

LR- Ländliche Entwicklung

Fördervoraussetzungen

Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen. Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur und der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- * Umschuldungen

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Programme sind bis 30.06.2021 gültig. Kontinuierlich über einen schriftlichen Antrag bei die Hausbank.

Weitere Hinweise

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

KONTAKT

Kontaktaten für das
Antragsverfahren/Weblink
Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 2107-700

Mail: office@rentenbank.de

Internet: www.rentenbank.de

43



DASEINSVORSORGE, SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT TOURISMUS UND KULTUR

Leben auf dem Land

Fördergegenstand

Finanziert werden:

- * Verbesserung ländlicher Infrastruktur
- * ländlicher Tourismus
- * Investitionen im Zusammenhang mit öffentlichen Förderprogrammen (beispielsweise LEADER)
- * Typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung
- * Investitionen in Kulturgüter Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz auch zum Zwecke der Vermietung
- * Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen sowie der Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung. Diese Investitionen sind auch dann förderfähig, wenn der Investitionsort nicht im ländlichen Raum liegt.

Förderberechtigte

Es werden Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert.

Förderart & -volumen

Kredite zu LR-Basis Konditionen

43



**DASEINSVORSORGE, SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT
TOURISMUS UND KULTUR**

Räumliche Strukturmaßnahmen

Fördergegenstand

In diesem Bereich werden kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, beispielsweise Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßenbau sowie kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen, Investitionen in den Aufbau einer technologieneutralen und open-access geeigneten Breitbandversorgung (beispielsweise Leerrohre, Glasfasernetze, Funklösungen) gefördert.

Förderberechtigte

Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner sowie sonstige kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und rechtlich unselbständige kommunale Betriebe in ländlichen Regionen. Bei Investitionen in den open-access geeigneten Breitbandausbau in ländlichen Regionen sind zusätzlich Unternehmen antragsberechtigt.

Förderart & -volumen

Kredite zu tagesaktuellen Konditionen

44



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

LR – Landwirtschaft

Fördergebiet

Bundesweit

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Programme sind bis 30.06.2021 gültig.
Kontinuierlich über einen schriftlichen Antrag
bei der Hausbank.

Weitere Hinweise

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit
anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert
werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kre-
ditnehmerunterschiedliche Beihilfeobergren-
zen einzuhalten.

KONTAKT

Kontaktaten für das
Antragsverfahren/Weblink und
Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 2107-700

Mail: office@rentenbank.de
Internet: www.rentenbank.de



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wachstum

Fördergegenstand

Es werden Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere durch Senkung der Produktionskosten oder Verbesserung und Umstellung der Produktion dienen, gefördert.

Folgende Kosten sind förderfähig:

- * Bau, Erwerb und Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden sowie baulichen Anlagen (beispielsweise Ställe, Hallen)
- * Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen (beispielsweise Melktechnik, Fütterungstechnik, Stalleinrichtung, Weinpresse)
- * Kauf von Maschinen (beispielsweise Schlepper, Mähdrescher)
- * Anlage von Dauerkulturen
- * Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen

Förderberechtigte

Es werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart. Außerdem werden Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gefördert. Unternehmen, die gemäß EU-Definition keine KMU sind, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

Förderart & -volumen

Kredite zu LR-Basis- beziehungsweise LR-Top-Konditionen. LR-Top-Konditionen (Zinsbonus gegenüber LR-Basis) stehen jungen Landwirten (auch in Personengesellschaften) von unter 41 Jahren zur Verfügung oder können für Investitionen in den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Verbraucherschutz oder im Bereich Bioenergie genutzt werden.

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

Fördervoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Erwerb von Flächen
- * Erzeugung von Biokraftstoffen und Energie aus erneuerbaren Energieträgern
- * Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren und Betriebskapital
- * Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen
- * Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsvorhaben
- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- * Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- * Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist

44



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Nachhaltigkeit

Fördergegenstand

Es werden Investitionen in der Landwirtschaft gefördert, die der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dienen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- * Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft
- * Investitionen zur Minderung von Emissionen in der Landwirtschaft
- * Gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten/Personengesellschaften
Hinweis: Maschinenringe und Lohnunternehmen sind in den Programmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft antragsberechtigt.
- * Investitionen in den Ökologischen Landbau
- * Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft
- * Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Förderberechtigte

Es werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Förderart & -volumen

Kredite zu LR-Top-Konditionen.

LR-Top-Konditionen (Zinsbonus gegenüber LR-Basis) stehen jungen Landwirten (auch in Personengesellschaften) von unter 41 Jahren zur Verfügung und können für Investitionen in den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Verbraucherschutz oder im Bereich Bioenergie genutzt werden.

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

Fördervoraussetzungen und Höchstfördergrenze Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * Erwerb von Flächen (auch im Rahmen von Betriebskäufen)
- * Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tier und Betriebskapital
- * Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen
- * Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsvorhaben
- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- * Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- * Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist
- * Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz 2014 (EEG) gefördert werden



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Produktionssicherung

Fördergegenstand

Mit diesem Programm werden Investitionen in Anlagegüter und Folgeinvestitionen gefördert.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- * Kauf landwirtschaftlicher Fläche oder Betriebe
- * Erwerb von Betriebsmitteln
- * Erwerb von Lieferrechten und Zahlungsansprüchen
- * Erwerb von Tieren
- * Umschuldungen im Rahmen von Hofübergabeverträgen
- * Abfindung weichender Erben etc.

Förderberechtigte

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Förderart & -volumen

Kredite zu LR-Basis- beziehungsweise LR-Top-Konditionen.

LR-Top-Konditionen (Zinsbonus gegenüber LR-Basis) stehen jungen Landwirten (auch in Personengesellschaften) von unter 41 Jahren zur Verfügung oder können für Investitionen in den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Verbraucherschutz und im Bereich Bioenergie genutzt werden.

Fördervoraussetzungen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- * Erwerb von forstwirtschaftlichen Flächen

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

44

**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT****Liquiditätssicherung****Fördergegenstand**

Mit diesem Programm wird die Stabilität landwirtschaftlicher Unternehmen gefördert, da das verstärkte Auftreten von Tierseuchen, wetterbedingten Ernteaussfällen oder auch die zunehmende Instabilität der Agrarmärkte Auslöser eines erhöhten Finanzierungsbedarfs sein können. Finanziert werden Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden.

Förderberechtigte

Futterbau- sowie Veredlungsbetriebe (einschließlich Ferkelerzeuger), die aufgrund nied-

riger Erzeugerpreise und/oder höherer Kosten, beispielsweise für notwendige Futterzukäufe, Liquiditätsbedarf haben. Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, die aufgrund der Unwetter im Jahr 2016 Ertragseinbußen und/oder Kostensteigerungen zu verzeichnen haben.

Förderart & -volumen**Ratendarlehen**

Es können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

44

**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT****Agrar-Bürgschaften (s. bei LR-Fischwirtschaft und Aquakultur)**

45



KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Nationale Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie)

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) fördert die Erschließung von Effizienzpotenzialen und Emissionsminderungen in Kommunen.

Gefördert werden:

- * Fokusberatung Klimaschutz durch externe Dienstleister für Antragsteller, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen
- * Implementierung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen durch einen externen Dienstleister
- * Einführung von Energiesparmodelle oder Förderung von Starterpaketen für Energiesparmodelle
- * Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke in den Bereichen Klimaschutz, Energie- oder Ressourceneffizienz sowie klimafreundliche Mobilität
- * Förderung von Potenzialstudien mit konkretem Fahrplan für Umsetzungsempfehlungen von investiven und strategischen Klimaschutzmaßnahmen in den folgenden Bereichen: Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe, Digitalisierung.
- * Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement (Erst- und/oder Anschlussvorhaben, ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen)
- * Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen
- * Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung
- * Sanierung und Nachrüstung raumlufttechnischer Geräte
- * Nachhaltige Mobilität: Gefördert werden verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstationen, Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs wie Wegweisungssysteme oder Fahrradparkhäuser oder Maßnahmen zur intelligenten Verkehrssteuerung.
- * Abfallentsorgung: Gefördert werden Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in stillgelegten Siedlungsabfalldeponien.
- * Kläranlagen (zum Beispiel in den Bereichen Klärschlammverwertung im Verbund, Erneuerung der Belüftung oder von Pumpen und Motoren)
- * Trinkwasserversorgung (wie Austausch von Pumpen- und Ventilatorsystemen oder Modernisierung von Trinkwasserversorgungsanlagen)
- * Klimaschutz in Rechenzentren (Investitionen und Optimierungsdienstleistungen zur deutlichen Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz)
- * Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz wie Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme oder Austausch nicht regelbarer Pumpen

Ziel ist es, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Treibhausgasemissionen in den Kommunen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind

- * öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen oder deren Träger,
 - * öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind oder deren Träger,
 - * öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen oder deren Träger,
 - * Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie Stiftungen,
 - * Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
 - * kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft,
 - * Werkstätten für behinderte Menschen oder deren Träger,
 - * Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
 - * private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben,
 - * rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen sowie
 - * Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.
- Für das Fördermodul „Investive Förderschwerpunkte“ sind außerdem antragsberechtigt
- * kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft,
 - * Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind,
 - * Werkstätten für behinderte Menschen oder deren Träger.

Für den Förderschwerpunkt „Fokusberatung“ sind zusätzlich fachkundige, externe Dienstleister (juristische Personen) antragsberechtigt, die beabsichtigen, eine Fokusberatung zu leisten. Für „Kommunalen Netzwerke“ ist ausschließlich antragsberechtigt, wer als Netzwerkmanager tätig sein wird.

Für die Bereiche „Intelligente Verkehrssteuerung“, „Abfallentsorgung“ und „Kläranlagen“ sind auch im Auftrag der Kommunen tätige Unternehmen antragsberechtigt.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist abhängig von der Art der Maßnahme. Sie muss so bemessen sein, dass sich eine jeweilige Mindestzuwendung ergibt.

- * Fokusberatung: bis zu 65 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Energie- oder Umweltmanagementsysteme: bis zu 40 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Energiesparmodelle: bis zu 65 Prozent, mindestens 10.000 Euro (Starterpakete: 50 Prozent, mindestens 5.000 Euro)
- * Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase bis zu 100 Prozent, maximal 3.000 Euro; Netzwerkphase bis zu 60 Prozent, maximal 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer 1. Jahr, in den Folgejahren maximal 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer



45



- * Potenzialstudien: bis zu 50 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement: Erstvorhaben bis zu 65 Prozent, mindestens 10.000 Euro; Anschlussvorhaben bis zu 40 Prozent, mindestens 10.000 Euro

Investive Maßnahmen

- * Beleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung: bis zu 20 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung: bis zu 25 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Lichtsignalanlagen: bis zu 20 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Beleuchtung Innen und Halle: bis zu 25 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Raumluftechnische Anlagen: bis zu 25 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Mobilitätsstationen: bis zu 40 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Verbesserung des Radverkehrs: bis zu 40 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Intelligente Verkehrssteuerung: bis zu 30 Prozent
- * Maßnahmen zur Getrenntsammlung von Gartenabfällen: bis zu 40 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Neubau von Vergärungsanlagen zur Bioabfallbehandlung: bis zu 40 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Siedlungsabfalldeponien (in situ-Stabilisierung): bis zu 50 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Klärschlammverwertung im Verbund: bis zu 30 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Erneuerung der Belüftung in Abwasseranlagen: bis zu 30 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Erneuerung von Pumpen und Motoren in Abwasseranlagen: bis zu 30 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Neubau Vorklärung und Umstellung auf Faulung: bis zu 30 Prozent, mindestens 10.000 Euro
- * Verfahrenstechnik in Abwasseranlagen: bis zu 30 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung: bis zu 30 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung: bis zu 20 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Rechenzentren: bis zu 40 Prozent, mindestens 5.000 Euro
- * Weitere investive Maßnahmen 40 Prozent, mindestens 5.000 Euro

Finanzschwache Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten. Auch für Maßnahmen an den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten können eine erhöhte Förderung (fünf Prozent) erhalten.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Antragsfristen gehen vom 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September jeden Jahres. Energiesparmodelle können ganzjährig beantragt werden.

Mehr Informationen:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Weitere Hinweise

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden (bei finanzschwachen Kommunen 10 Prozent)

Für die Antragstellung ist ausschließlich das „easy-Online“ Antragsystem zu nutzen.

KONTAKT

Kontaktdaten für das Antragsverfahren/
Weblink

Projektträger Jülich (Ptj)
Geschäftsbereich Klima (KLI)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Tel. 030 - 20199-577
Fax 030 - 20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de

KONTAKT

Eine ausführliche Beratung zur
Kommunalrichtlinie bietet auch das

Service- und Kompetenzzentrum
Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)

Deutsches Institut für Urbanistik
gGmbH (Difu)
Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin

Hotline: 030 - 39001-170
Tel. 030 - 39001-0
Fax 030 - 39001-241

E-Mail: skkk@klimaschutz.de
Internet: [www.klimaschutz.de/
kommunen](http://www.klimaschutz.de/kommunen)

Direktlink:
[www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/
kommunen/foerderung/erweiterte-
foerdermoeglichkeiten-der-
kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/erweiterte-foerdermoeglichkeiten-der-kommunalrichtlinie)

Programm Nationale Klimaschutzinitiative des BMU – Beratung und Coaching zum Thema Moorschutz

Ziele:

Mit dem Vorhaben sollen Kooperationen aus Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen unterstützt werden. Es geht darum, langfristig Moorschutzmaßnahmen und -projekte zu initiieren, umzusetzen und zu begleiten, um dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz in den Regionen zu leisten.

Maßnahmen:

Zunächst wurden in den drei Bundesländern Schwerpunktthemen identifiziert und die relevanten Akteure aus Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunalpolitik über die Möglichkeiten des kooperativen Moorschutzes informiert. Die Beratung erfolgt im Rahmen von Vorträgen, Einzelgesprächen und Workshops zur Verstärkung der Initiativen sowie zur konkreten Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen und mündet im Erfolgsfall in einer separaten Beantragung von Umsetzungsmaßnahmen.

Ein zweiter Baustein ist die bundesweite Vernetzung über das bestehende Netzwerk der Landschaftspflegeverbände (LPV) sowie die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und die Vernetzung mit Akteuren. So können erfolgreiche Projekte empfohlen werden und aufbauend auf den Erfahrungen der Verbände Maßnahmen optimiert werden.

Zum Abschluss des Projektes sind verschiedene Veröffentlichungen, wie ein Praxisleitfaden „Angepasste Nutzung organischer Böden“ und eine Publikation zu Erfolgsfaktoren für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, geplant. Die Veröffentlichungen sollen die Übertragung des Modellprojektes auf andere Bundesländer ermöglichen und wichtige Hinweise für die weitere Entwicklung von Förderprogrammen geben.

Räumlicher Kontext:

Das Norddeutsche Tiefland ist Schwerpunktgebiet für Moore. Allerdings befinden sich rund 95 Prozent der ehemaligen Moorböden in Deutschland in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Findet diese Nutzung auf stark entwässerten Flächen statt, werden die Moorflächen zu Quellen von Treibhausgasen, die sich negativ auf das Klima auswirken. Ein Großteil dieser Moorflächen befindet sich im ländlichen Raum.

Hintergrund/Anlass:

Moorböden spielen eine wichtige Rolle beim Klimaschutz. Je nach Nutzung können sie Speicher oder Quelle für Treibhausgase sein. Durch eine angepasste Bewirtschaftung von Moorböden, wie die extensive Beweidung oder Paludikulturen (beispielsweise Schilf), kann eine erhebliche Verminderung der Treibhausgasemissionen erreicht werden. Geht es aber konkret darum, Flächen wiederzuvernässen oder neue Formen der Flächennutzung zu etablieren, müssen Landwirte, Kommunen oder betroffene Anwohner informiert, beteiligt, überzeugt oder gar entschädigt werden. Der Projektträger konnte in den beteiligten Bundesländern bereits ein Netzwerk der Akteure aufbauen, um sich somit zielgerichtet dieser Herausforderung anzunehmen.

Lernerfahrungen:

Die Fördermaßnahme ist ein Beispiel dafür, wie Kommunen in Kooperation mit weiteren Akteuren Klimaschutz außerhalb der klassischen Maßnahmen gestalten können und zeigt die Bandbreite möglicher Klimaschutzmaßnahmen am Beispiel des Themas „Moorschutz“ auf.

Praxistipps:

In komplexen Bereichen wie dem Moorschutz können kooperativ arbeitende Verbände als Ver-



© Erich Herrmann

Gemeinsam gelingt Moor-Klimaschutz: Vertreter aus Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunalpolitik arbeiten zusammen an der angepassten Nutzung organischer Böden.



© Jessica Meißner

Werden Acker oder intensiv genutzte Grünlandflächen wiedervernässt und in extensives Grünland, etwa mit Weidewirtschaft umgewandelt, bringt dies eine messbare Treibhausgas-Entlastung.

mittler gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren Lösungen erarbeiten. Moorschutz als Generationsaufgabe braucht langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit. In Landschaftspflegeverbänden arbeiten Vertreter aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz gleichberechtigt zusammen. Nutzungsänderungen, Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen werden frühzeitig mit den Akteuren vor Ort abgestimmt. So können mögliche Konflikte vermieden und die Akzeptanz vor Ort gesteigert werden.

In der Vorbereitung des Antrags erwies es sich als notwendig und hilfreich, sich bundesweit (trotz regionalen Projektgebiet) mit ähnlichen Projekten abzustimmen und bereits bestehende Erfahrungen aufzunehmen.

Link/weitere Informationen

www.lpv.de/themen/moor-und-klimaschutz.html

www.klimaschutz.de

KURZINFORMATION

Projektträger

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.

Projektgebiet

Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen

Projektlaufzeit

2016 – 2018

Fördermittelvolumen

676.819 Euro

Teilbereich

Förderung von innovativen Klimaschutz-Einzelprojekten

46



UMWELT, NATUR UND LANDSCHAFT

Projekte von Verbänden im Umweltschutz und im Naturschutz (Verbändeförderung)

Fördergegenstand

Das BMU unterstützt Maßnahmen von Verbänden und sonstigen Vereinigungen, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören unter anderem:

- * Projekte zu politisch aktuellen Themen
- * Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung
- * Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern
- * Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände, Initiativen und Organisationen, die im Umwelt- oder im Naturschutz tätig werden.

Förderart & -volumen

Zuschuss

Die Dauer der Förderung ist in der Regel auf 24 Monate begrenzt, die maximale Höhe der Förderung beträgt 75.000 Euro pro Jahr.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen einen klaren ökologischen Schwerpunkt und eine breite Außenwirkung haben. Gefördert werden insbesondere Projekte, die modellhaften Charakter und eine bundesweite Ausstrahlung besitzen. Investitionen und wissenschaftliche Forschung können nicht gefördert werden. Weiterhin darf das zu fördernde Projekt noch nicht begonnen und es muss ein besonderes Bundesinteresse bestehen.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Keine Angaben zur Laufzeit der Förderung bekannt. Die Antragstellung ist zu bestimmten Terminen möglich. Für die Erstellung der Anträge steht ein Online-Formular zur Verfügung.

KONTAKT**Für Umweltprojekte:****Umweltbundesamt**

Postfach 1406
06813 Dessau

Tel.: 0340 - 2103-2797
(Herr Volkgenannt)

Internet: www.umweltbundesamt.de
E-Mail: verbaendefoerderung@uba.de

Für Naturschutzprojekte:**Bundesamt für Naturschutz****Referat PK**

Konstantinstraße 110
53179 Bonn

Tel.: 0228 - 8491-1016
(Frau Flinkerbusch)

E-Mail: foerderung@bfn.de
Internet: www.bfn.de

47



SIEDLUNGSENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, DASEINSVORSORGE

Städtebauförderung

Fördergegenstand

Bund und Länder stellen gemeinsam Finanzhilfen für Investitionen in die Erneuerung und Entwicklung der Städte und Gemeinden bereit. Gefördert werden städtebauliche Maßnahmen, die der zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung dienen und die Funktion der Städte als Wirtschafts- und Wohnstandort stärken. Zur Verwirklichung hat der Bund verschiedene Programme geschaffen:

- * „Städtebaulicher Denkmalschutz“: Sicherung einzelner Baudenkmäler sowie Erhalt und Revitalisierung historischer Innenstädte in ihrer baulichen und strukturellen Gesamtheit.
- * „Soziale Stadt“: Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile.
- * „Stadtumbau Ost/Stadtumbau West“: Stadtumbaumaßnahme zur Anpassung städtebaulicher Strukturen an die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft.
- * „Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren“: Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche von Stadt- und Ortsteilzentren, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind.
- * „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden“: Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses an die Gemeinden.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Kosten mit einem Drittel. Die anderen zwei Drittel müssen Land und Gemeinde aufbringen. Die Aufteilung der Mittel im Verhältnis Land-Gemeinde ist Sache der Länder.

Die Gemeinden können den einzelnen Eigentümern beziehungsweise Investoren mit den Fördermitteln Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Näheres bestimmen die Förderrichtlinien der Länder.

Fördergebiet

Bundesweit

Fördervoraussetzungen

Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung sind nach dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB) einzusetzen.

Im Bereich des Stadtumbaus sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage von gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepten umzusetzen.

Im Bereich der Förderung kleinerer Städte und Gemeinden sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Für zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden ist ein überörtlich integriertes Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Landesrichtlinien Städtebauförderung.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz. Nach Paragraph 164b Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) geschieht das auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Verwaltungsvereinbarungen werden jährlich abgeschlossen. Sie werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hinweise

Auskünfte zu landesspezifischen Regelungen (wie landesinterne Richtlinien, Antragsformulare) erteilen die jeweils zuständigen Ministerien oder Behörden der Länder.

Informationen hierzu bei den Bundesländern über www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/programm_node.html

KONTAKT

Kontaktaten für das Antragsverfahren/Weblink

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung regeln die Förderrichtlinien der Länder die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben, Förderschwerpunkte und nähere Auswahlkriterien. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Planungshoheit für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen zuständig.

Informationen erteilt das:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. 030 18681-0

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Weiterführende Informationen unter www.staedtebaufoerderung.info

Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Burgstetten – Ortskern Burgstall

Ziel:

Der Ortskern von Burgstall, Ortsteil der Gemeinde Burgstetten, sollte durch die Fördermaßnahme im Zentrenprogramm in seiner Funktionalität gestärkt werden. Schwerpunkte: Öffentlicher Raum/Handel, Handwerk, Dienstleistungen/Wohnen und öffentliche Einrichtungen.

Maßnahmen:

Der geförderte Neubau eines kleinen Einkaufs- und Dienstleistungszentrums (Bankfiliale, Arztpraxis, Bäcker, Wohnnutzung) stärkt die Nutzungsmischung. Die öffentliche Infrastruktur wurde durch die Sanierung und Erweiterung des Rathauses und die Aufwertung des Bahnhofsgebäudes mit seinem Umfeld sowie durch die Umnutzung eines ehemaligen Güterschuppens zu einer Veranstaltungssaal gestärkt. Weiterhin bildete die Unterstützung privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümer bei der Modernisierung und Instandsetzung ihrer Immobilien einen Schwerpunkt der Fördermaßnahme.

Räumlicher Kontext:

Die Gemeinde Burgstetten (etwa 3.600 Einwohner) liegt im ländlichen Raum, 20 Kilometer Luftlinie nordöstlich von Stuttgart im Murrtaal. Der Ortskern von Burgstall mit ungefähr 400 Einwohnern ist charakterisiert durch seine historisch gewachsene, kleinteilige Struktur.

Hintergrund:

Im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen wurden städtebauliche Missstände erkannt und Potentiale für die Innenentwicklung identifiziert. Weitere Missstände bestanden im Bereich Verkehr, besonders im Bereich der Ortsdurchfahrt (Lärmemissionen, unzureichende Parkmöglichkeiten, teilweise fehlende Gehwege, schadhafter Belag).

Lernerfahrungen:

Die Fördermaßnahme ist ein Beispiel dafür, dass der Ansatz des Zentrenprogramms auch in kleinen Ortsteilzentren seine Wirkungen entfalten kann. Gerade in einem kleinen Ort wie Burgstetten ist es als großer Erfolg zu werten, dass die Ansiedlung eines Dienstleistungszentrums an einem zentralen Standort im Ortskern gelungen ist.

Link/weitere Informationen

www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/AktiveStadtUndOrtsteilzentren/Praxis/Massnahmen/Burgstetten/Burgstetten_node.html



Neubau des Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums



Neuer Gehweg an der Neuen Straße

KURZINFORMATION

Bundesland

Baden-Württemberg

Gemeinde

Burgstetten

Programmbereich

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Projektbeginn

2009

Projektende

2017

Größe des Gebietes

7,7 Hektar

Volumen der Städtebaufördermittel

Bewilligte Bundesfinanzhilfen bis einschließlich 2013: 1,04 Millionen Euro

48



GEWERBLICHE WIRTSCHAFT (ARBEIT; AUS- & WEITERBILDUNG; BERATUNG), SOZIALES UND INTEGRATION

Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften

Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) KMU bei der Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs.

Gefördert werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer gemeinnützig tätiger Organisationen der Wirtschaft für KMU in folgenden Bereichen:

- * Passgenaue Besetzung von Ausbildungsplätzen mit Jugendlichen aus dem Inland,
- * Integration von ausländischen jugendlichen Auszubildenden, insbesondere aus dem europäischen Ausland,
- * Integration von ausländischen Fachkräften sowie von bereits in Deutschland lebenden Migranten.

Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Kammerorganisationen (insbesondere Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Kammern der Freien Berufe) sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig sind und

deren Zweck u.a. auf die Vermittlung von Auszubildenden in ein duales Ausbildungsverhältnis ausgerichtet ist.

Förderart & -volumen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungen werden für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt.

Förderfähig sind die zur Durchführung notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personalausgaben bis zu TVÖD 10 und eine Sachausgabenpauschale von 7,7 Prozent der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten.

Fördergebiet

bundesweit

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Beratungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU.

Die eingesetzten Berater dürfen neben der geförderten Tätigkeit keine Projekte durchführen,

die ein vergleichbares Ziel verfolgen und aus Bundes- oder Landesprogrammen gefördert werden (beispielsweise JOBSTARTER). Von der Förderung ausgeschlossen sind, mit Ausnahme der Kammern, Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt beteiligt ist.

Geltungsdauer/Fristen und Antragsverfahren

Geltungsdauer bis 2020.

Anträge sind jährlich bis zum 30. September des dem Projektbeginn vorangehenden Haushaltjahres beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zu stellen.

Dieser leitet die Anträge an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde weiter.

Hinweise

Eine Übersicht der Maßnahmenträger mit Beratern der Passgenauen Besetzung und Willkommenslotsen findet sich unter:

www.zdh.de/fachbereiche/gewerbefoerderung/passgenaue-besetzung-willkommenslotsen/passgenaue-besetzung/?L=0

KONTAKT

Kontaktdaten für das Antragsverfahren/Weblink

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Tel. 030 - 20619-0

E-Mail: **info@zdh.de**

Internet: **www.zdh.de/fachbereiche/gewerbefoerderung/passgenaue-besetzung-willkommenslotsen/willkommenslotsen/?L=0**



Überblick über die Förderung der Bundesländer



4 Was fördern die Bundesländer?

Wie bereits im ersten Kapitel dargestellt, stellen die Bundesländer eine wichtige Säule in der ländlichen Entwicklung dar. Je nach Ausgangslage und politischen Prioritäten setzen die Bundesländer unterschiedliche Schwerpunkte bei der Förderung. Mit den nachfolgenden Ländersteckbriefen wird ein Überblick über die Förderthemen der ländlichen Entwicklung gegeben, die in den Bundesländern koordiniert oder angeboten werden. Je nach Informationslage und deren Aufbereitung fallen die Steckbriefe für die einzelnen Bundesländer unterschiedlich aus.

Da sich die Angebote und Zuständigkeiten schnell ändern können, erhebt die Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Tagesaktualität. Zudem wird nur auf die Startseite der jeweiligen Institution verwiesen, da sich die Direktlinks der Homepages häufig ändern.

Neben den Bundesländern können auch Landesstiftungen Projekte unterstützen, daher wird am Ende des jeweiligen Länderkapitels auf die Stiftungsverzeichnisse und in einigen Fällen auf große, relevante Stiftungen verwiesen.

Baden-Württemberg (BW)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen guten Überblick über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen im Land Baden-Württemberg bietet die Staatsbank des Landes:
www.l-bank.de

Außerdem gibt der Förderwegweiser des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) einen Überblick über die Förderprogramme für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft:
www.lrl-bw.de/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser

Informationen der Regierungspräsidien finden sich über die gemeinsame Seite:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Die Baden-Württemberg Stiftung unterstützt Projekte in den Bereichen Forschung, Bildung,

Gesellschaft (Ehrenamtliches Engagement, Integration etc.) und Kultur:
www.bwstiftung.de/die-stiftung/die-stiftung/

Die Allianz für Beteiligung **www.allianz-fuer-beteiligung.de** bietet Förderungen im Bereich bürgerschaftliches Engagement an.

Projekte von Jugendlichen mit Ideen, Engagement und Idealismus können von der Jugendstiftung Baden-Württemberg gefördert werden:
www.jugendstiftung.de

Weitere Stiftungen in Baden-Württemberg im Stiftungsverzeichnis:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Stiftung/Seiten/Stiftungsverzeichnis.aspx#VERZEICHNIS>

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz www.mlr.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums * Landwirtschaft * Naturschutz und Landschaftspflege * Marktstrukturförderung * Nachhaltige Waldwirtschaft & Weinbau * Bildung und Beratung * Innovationsförderung KMU * LEADER 	Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen L-Bank (KMU) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (ILE, Flurneuordnung) www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/index.html
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau www.wm.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Wirtschaftsförderung, Cluster, Transferzentren, Existenzgründung * Ausbildung, Fachkräfte, berufliche Weiterbildung, Qualifizierung * Städtebauförderung, Stadtentwicklung und Baukultur * Denkmalförderung * Innovationsförderung KMU * Ressourceneffizienz 	L-Bank
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst www.mwk.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Innovative Projekte Kunst, Kulturelle Bildung (Innovationsfonds Kunst) * Forschungsförderung * Exzellenzinitiative 	
Ministerium für Justiz und für Europa www.jum.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Tourismusinfrastruktur * Barrierefreier Tourismus 	Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft www.um.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Energieeffizienz * Klimaschutz * Bioenergiedörfer * Naturschutz, Biodiversität 	L-Bank Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) www.lubw.baden-wuerttemberg.de
Ministerium für Verkehr www.vm.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Nachhaltige Mobilität 	Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport www.km-bw.de	<ul style="list-style-type: none"> * Kultur * Bildung und Weiterbildungsförderung * Schulnahe Jugendbildung, kulturelle Jugendbildung * Sport * Integration 	Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration www.im.baden-wuerttemberg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Breitbandversorgung im ländlichen Raum 	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Bayern

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Die Förderfibel und wegweiser bieten einen Überblick über die verschiedenen Fördermöglichkeiten:

Förderfibel (Umweltschutz):
www.izu.bayern.de/foerder

Förderwegweiser (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft): www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555

Förderwegweiser für Existenzgründer und Mittelstand:
www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderwegweiser

Die Stiftung „Wertebündnis Bayern. Gemeinsam stark für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ fokussiert sich auf Projekte für junge Menschen, die sich vor allem mit den demokratischen Werten beschäftigen: www.wertebuendnis-bayern.de

Die Bayerische Sparkassenstiftung fördert zum einen kultur- und naturhistorische Projekte, aber auch Projekte zur Gestaltung der Zukunft: www.bayerische-sparkassenstiftung.de

Das Stiftungsverzeichnis des Freistaates Bayerns listet alle anerkannten Stiftungen im Freistaat auf: www.stiftungen.bayern.de

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten www.stmelf.bayern.de	<ul style="list-style-type: none"> * Agrarpolitik * Landwirtschaft * Wald und Forstwirtschaft * Ländliche Entwicklung * Dorferneuerung * Ernährung (insbesondere Schulprogramme) * Markt und Absatz * Nachwachsende Rohstoffe * LEADER * ELER * EMFF 	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten www.fueak.bayern.de Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft www.lfl.bayern.de Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau www.lwg.bayern.de Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe www.tfz.bayern.de Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545 Ämter für ländliche Entwicklung www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz www.stmuv.bayern.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Natur und Nachhaltigkeit * Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung * Klimaschutz 	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de/index.htm</p> <p>Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit www.lgl.bayern.de</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie www.stmwi.bayern.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Existenzgründung und gewerbliche Wirtschaft * Digitalisierung und Medien * Energieeffizienz und erneuerbare Energien * Tourismus * EFRE 	<p>LfA Förderbank Bayern www.lfa.de</p> <p>Bayerische Forschungs- und Innovationsagentur www.forschung-innovation-bayern.de</p> <p>EFRE in Bayern: www.efre-bayern.de/</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales www.stmas.bayern.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Arbeit und Berufsbildung * Familie (u. a. Kinderbetreuung) * Integration * Menschen mit Behinderung * Ehrenamt * ESF 	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de</p> <p>ESF in Bayern: www.esf.bayern.de/</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration www.stmi.bayern.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Interkommunale Zusammenarbeit * Ausrüstung der Feuerwehren * Städtebauförderung 	<p>Bayerische Staatsbauverwaltung www.stmb.bayern.de/min/staatsbauverwaltung/</p> <p>Die Bezirksregierungen verwalten die meisten Förderprogramme dieses Ministeriums, aber zum Teil auch weiterer Ministerien www.innenministerium.bayern.de/min/geschaeftsbereich/regierungen/index.php</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus www.km.bayern.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Kunst und Kultur 	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege www.blfd.bayern.de/</p> <p>Landesstelle für die nicht-staatliche Museen in Bayern www.museen-in-bayern.de/home.html</p> <p>Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit www.blz.bayern.de/blz/blz/index.asp</p>

Brandenburg (BB)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen guten Überblick über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen im Land Brandenburg zu den genannten Themen bietet die Investitionsbank des Landes:

www.ilb.de

Informationen zu Fördermöglichkeiten für kulturelle Bildung im Land Brandenburg finden sich unter:

www.plattformkulturellebildung.de

Informationen zu Förderoptionen im Bereich politische Bildung sind über die Seite der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung erhältlich:

www.politische-bildung-brandenburg.de/foerderung

Im Land Brandenburg wurden bislang zwölf Bürgerstiftungen anerkannt. Informationen zu den regionalen Zusammenhängen und den Förderinhalten auf der Seite der Landesregierung:

www.ehrenamt-in-brandenburg.de/stiftungen

Stiftungsverzeichnis Brandenburg:

www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312780.de

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft www.mlul.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Ländliche Entwicklung * Natur und Naturschutz * Agrarumwelt- und Klima-maßnahmen * Aquakultur und Fischerei * Landtourismus * Umweltbildung, -erziehung und -information * Forst (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) * LEADER 	Landesamt für Umwelt www.lfu.brandenburg.de Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung www.lelf.brandenburg.de Landesbetrieb Forst Brandenburg www.forst.brandenburg.de
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie www.masgf.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Gesundheitsversorgung * Inklusion und Integration * Ausbildung, Weiterbildung * Existenzgründung * Fachkräftesicherung * Beruf und Familie 	Landesamt für Soziales und Versorgung www.lasv.brandenburg.de Wirtschaftsförderung Brandenburg www.wfbb.de/de
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport www.mbjs.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Lebenslanges Lernen, Weiterbildung * Ehrenamt * Sport (Sportstätten/Bäder) * Jugendbildung und Jugendbegegnung 	Bildungsserver Berlin-Brandenburg www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung www.mil.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Städtebauförderung (wie Soziale Stadt, Aktive Stadtzentren) * Energie (energieeffizient bauen) * Mobilität 	Landesamt für Bauen und Verkehr www.lbv.brandenburg.de
Ministerium für Wirtschaft und Energie www.mwe.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Wirtschaftsförderung * Energie/erneuerbare Energie * Tourismus als Wirtschaftsfaktor * Existenzgründung 	Wirtschaftsförderung Brandenburg www.wfbb.de/de Investitionsbank Brandenburg www.ilb.de
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur www.mwfk.brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> * Pflege, Förderung und Entwicklung von Kunst und Kultur * kulturelle Grundversorgung der Kommunen * Institutionelle Förderung * Kulturprojekte zur Integration 	

Hessen

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Es bestehen verschiedene Unterstützungsstrukturen, die Projektträgern bei der Antragstellung helfen. Beispielsweise unterstützen im Bereich wirtschaftliche Frauenförderung der Verein Jump (www.jumpp.de) und das Netzwerk Wiedereinstieg (www.new-hessen.de).

Das Kompetenznetz Vitale Orte 2030 hat eine „Servicestelle Vitale Orte 2030 in Hessen“ eingerichtet. Sie sammelt und veröffentlicht Informationen rund um das Thema „Demografischer Wandel im ländlichen Raum“. Darüber hinaus finden sich hier auch weitere Informationen zu Fördermitteln, eine Gemeindedatenbank und zahlreiche Projektbeispiele:

www.vitale-orte.hessen-nachhaltig.de

Die Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ versteht sich als Unterstützer für bestehende Initiativen und Organisationen, die auf unbürokratische Hilfen angewiesen sind. Die Landesstiftung leistet Starthilfe für Projekte, von denen die Gemeinschaft profitiert:

www.miteinander-in-hessen.de

Weitere Fördermöglichkeiten finden Sie auf dem Stiftungsportal des Landes Hessen:

www.gemeinsam-aktiv.de

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz www.umweltministerium.hessen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Klimaschutz * Nachhaltige Stadtentwicklung * Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau (ELER) * Dorf- und Regionalentwicklung (LEADER) 	<p>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen www.llh.hessen.de</p> <p>Umsetzende Behörden sind je nach Fördermaßnahme die Regierungspräsidien, Ämter für den ländlichen Raum oder Landwirtschaftsämter.</p> <p>WI Bank (Förderbank für Hessen) www.wibank.de</p>
<p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung www.wirtschaft.hessen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Unternehmen und Handwerk * Berufliche Bildung * Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Elektromobilität * Regionalentwicklung (INTERREG, GRW) * EFRE 	<p>WI Bank</p> <p>Existenzgründungsportal www.existenzgruendung.hessen.de</p> <p>Innovationsförderung Hessen www.innovationsfoerderung-hessen.de</p> <p>Hessen Trade & Invest – Wirtschaftsförderer für Hessen www.htai.de</p> <p>Energieland Hessen www.energieland.hessen.de</p>
<p>Hessisches Ministerium für Soziales und Integration www.soziales.hessen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Arbeit und Fachkräftesicherung (ESF) * Integration 	<p>WI Bank</p> <p>Hessischer Integrationskompass: www.integrationskompass.de</p>
<p>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst www.wissenschaft.hessen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * ESF * Kultur 	<p>Internetportal Kreativportal Hessen www.kreativwirtschaft-hessen.de</p> <p>ESF-Homepage: www.esf-hessen.de</p>

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Die Förderfibel gibt einen Überblick über mögliche Förderprogramme:

www.service.m-v.de/foerderfibel

Weitere Fördermöglichkeiten sind im Stiftungsverzeichnis Mecklenburg-Vorpommerns zu finden:

www-neu.mvnet.de/cgi-bin/im_stiftung/stiftung_anzeigen.pl

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Integrierte Ländliche Entwicklung * LEADER * Dorferneuerung * Land- und Forstwirtschaft * Fischwirtschaft (EMFF) * Nachhaltige Entwicklung 	<p>Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern www.stalu-mv.de</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern www.lalf.de</p> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern www.wald-mv.de</p> <p>Landesförderinstitut (LFI) Mecklenburg-Vorpommern www.lfi-mv.de</p> <p>Die Landkreise sind je nach Förderangebot für die Abwicklung zuständig.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Wirtschafts- und Investitionsförderung * Qualifizierung und Weiterbildung * ESF * INTERREG A * Tourismus 	<p>Landesförderinstitut (LFI) Mecklenburg-Vorpommern www.lfi-mv.de</p> <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern www.lagus.mv-regierung.de</p> <p>Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA) www.gsa-schwerin.de</p>
<p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung www.regierung-mv.de/Landesregierung/em</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Klimaschutz und erneuerbare Energien * Mobilität * Breitbandversorgung * Bauen (Kleinere Städte und Gemeinden, Städtebauförderung) * ELER * INTERREG B 	<p>Landesförderinstitut (LFI) Mecklenburg-Vorpommern www.lfi-mv.de</p> <p>Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern www.klimaschutzaktionen-mv.de</p>
<p>Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Integration und Zuwanderung * ESF 	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern www.lagus.mv-regierung.de</p>
<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Kunst und Kultur 	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege www.kulturwerte-mv.de</p>

Niedersachsen

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Die Investitions- und Förderbank (N-Bank) bietet eine Förderdatenbank zur ersten Recherche an:

www.nbank.de/Service/Tools/Foerderprogramme-von-A-Z

Die Stiftung Niedersachsen fördert das kulturelle Schaffen in allen Teilen Niedersachsens:

www.stnds.de

Eine weitere Stiftung zur Förderung der regionalen Kulturförderung ist die Niedersächsische Sparkassenstiftung:

www.nsk.de

Die VGH-Stiftung fördert wissenschaftliche, kulturelle und mildtätige Projekte in Niedersachsen und Bremen in den Themenbereichen Denkmalpflege, Literatur, Kunstvermittlung, Museumspädagogik, Mildtätigkeit. Kulturelle Bildung und Integration sind Querschnittsthemen, die besonders gefördert werden:

www.vgh-stiftung.de

Die Niedersächsische BINGO-Umweltstiftung fördert in den Bereichen Umwelt, Denkmalpflege und Entwicklungszusammenarbeit; ein Schwerpunkt liegt auf ehrenamtlichen Projekten:

www.bingo-umweltstiftung.de

Eine Zusammenstellung aller der Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen unterliegenden Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist – regional unterteilt – und im Rahmen der Internetauftritte der Stiftungsbehörden oder bei den Ämtern für Regionale Landesentwicklung (ArL) verfügbar:

www.mi.niedersachsen.de/themen/allgemeine_angelegenheiten_innen/stiftungsrecht/stiftungsrecht-61712.html

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz www.ml.niedersachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Landwirtschaft * Ernährung (insbesondere Schulprogramme) * EU-Förderung zur Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL und LEADER) * Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) und Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) (Dorfentwicklung, ländlicher Tourismus, Kulturerbe) * Fischerei (EMFF) 	<p>Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen www.lwk-niedersachsen.de</p> <p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) www.nlwkn.niedersachsen.de</p> <p>Die Ämter für Regionale Landesentwicklung (ArL) sind meist die zuständige umsetzende Behörde: www.mb.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/landesae_mter_regionalentwicklung/</p> <p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (laves) www.laves.niedersachsen.de</p>
<p>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz www.umwelt.niedersachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Hochwasser- und Küstenschutz * Seenentwicklung * Naturschutz und Landschaft (PFEIL, LIFE) * Klimaschutz (EFRE) 	<p>NLWKN</p> <p>NBank</p> <p>LWK Niedersachsen</p>
<p>Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr www.mw.niedersachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Wirtschaft und Infrastruktur * Arbeitsmarktintegration * Tourismus 	<p>NBank</p>
<p>Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung www.ms.niedersachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Bauen und Wohnen (Städtebauförderung) * Migration, Teilhabe und ehrenamtliches Engagement, weitere soziale Förderung * ESF 	<p>Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie www.soziales.niedersachsen.de</p> <p>NBank</p>
<p>Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur www.mwk.niedersachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Kultur 	

Nordrhein-Westfalen (NRW)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen im Land Nordrhein-Westfalen zu den genannten Themen bietet die Internetseite der NRW-Bank einen guten Überblick:

www.nrwbank.de

Beratung und Abwicklung der Förderprogramme erfolgen in der Regel über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege unterstützt gemeinnützige Vereinen, Verbände und ehrenamtlich arbeitende Gruppen, die sich in NRW für den Naturschutz und die Heimat- und Kulturpflege einsetzen:

www.nrw-stiftung.de

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, finanziert aus nordrhein-westfälischen Spielbanken-Gewinnen, ermöglicht die Realisierung von Projekten der Freien Wohlfahrtspflege:

www.sw-nrw.de

Die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen fördert unter anderem Projekte zu Umweltbildung, Ressourcenschonung, Klima- und Umweltschutz:

www.sue-nrw.de

Stiftungsverzeichnis:

<https://www.im.nrw/themen/beteiligung/stiftungen-nordrhein-westfalen>

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen www.umwelt.nrw.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Klima und Energie (Klimaschutz, Energieeffizienz, erneuerbare Energien) * Umweltschutz und Umweltwirtschaft * Ländliche Räume, Landwirtschaft und Tierhaltung * Natur und Wald * LEADER 	<p>EnergieAgenturNRW www.energieagentur.nrw/</p> <p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.landwirtschaftskammer.de/</p> <p>Die Bezirksregierungen</p>
<p>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen www.mhkgb.nrw</p> <p>www.mhkgb.nrw/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/index.php</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Stadtentwicklung * (aktive Stadt- und Ortsteilzentren, städtebaulicher Denkmalschutz, städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“) * (Demografiefestigkeit und interkommunale Zusammenarbeit) * Verkehr (Nahmobilität, Bürgerbusse) * NRW inklusiv (Barrierefreiheit) * Wohnungsbau und Sanierung 	<p>www.startklar-ab.de www.initiative-ergreifen.de</p> <p>Die Bezirksregierungen</p>
<p>Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens www.mkffi.nrw</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Ehrenamtliches Engagement * Kulturförderung, kulturelle Bildung * Sport- und Sportstättenförderung * Vernetzung von Akteuren aus Kultur, Jugend und Bildung 	
<p>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales www.mags.nrw</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Altengerechte Quartiere 	<p>Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW www.aq-nrw.de</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft , Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens www.wirtschaft.nrw</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP): Schaffung und Sicherung von Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen in den strukturschwachen Regionen des Landes für die gewerbliche Wirtschaft * Existenzgründung 	<p>Startercenter www.startercenter.nrw.de/ startercenter.html</p>

Rheinland-Pfalz (RP)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen guten Überblick über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen zu den genannten Themen bietet die Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz:

www.isb.rlp.de

Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz unterstützt Projekte, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Umwelt dienen. Weitere Schwerpunkte sind die nachhaltige regionale Entwicklung und die Unterstützung des Ehrenamtes:

www.umweltstiftung.rlp.de

Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur steht für die Förderung von Kunst und Kultur:

www.kulturstiftung-rlp.de

Stiftungsverzeichnis:

<http://addinter.service24.rlp.de/cgi-bin-inter/stiftung1.mbr/start>

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie www.msagd.rlp.de	<ul style="list-style-type: none"> * Fachkräfte, Aus- und Weiterbildung * Arbeitsmarktintegration * Gesundheitswirtschaft * Demografie: Daseinsvorsorge ländliche Räume, innovative Wohn- und Quartierskonzepte * Inklusion 	
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten www.mueef.rlp.de	<ul style="list-style-type: none"> * Energie (erneuerbare Energien, Energieeffizienz) * Klima- und Ressourcenschutz * Naturschutz (Arten- und Biotopschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Naturschutz durch Nutzung) * Ökologischer Land-/Weinbau * Umwelt und Gesundheit * Wald- und Gewässerschutz 	Effizienznetz Rheinland-Pfalz www.effnet.rlp.de Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz www.oekolandbau.rlp.de
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de	<ul style="list-style-type: none"> * Fachkräftesicherung, Existenzgründung * Netzwerke und Cluster * Innovationsförderung * Verbesserung der touristischen Basisinfrastruktur * Nachhaltige Mobilität * Agrarförderung * Entwicklung ländlicher Räume * Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus 	Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz www.pflanzenbau.rlp.de
Ministerium für Inneres und Sport www.mdi.rlp.de/de	<ul style="list-style-type: none"> * Kommunalentwicklung, Dorferneuerung, Infrastruktur * Städtebauförderung * Sportförderung * Breitbandausbau 	M.Punkt RLP (kommunale und regionale Nahversorgung, Gemeindezentren) www.m-punkt-rlp.de/ Breitbandkompetenzzentrum https://breitband.rlp.de/de/breitband-kompetenzzentrum/
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur www.mwwk.rlp.de/de/startseite/	<ul style="list-style-type: none"> * Forschungs- und Innovation * Förderung der kulturellen Bildung 	
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz www.mffjiv.rlp.de/de/startseite/	<ul style="list-style-type: none"> * Integration-Projektförderung * Familie und Beruf * Kommunale und verbandliche Jugendarbeit, Ehrenamt und Partizipation 	

Saarland (SL)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Informationen über das Saarland und Förderungen bietet die Seite www.saarland.de nach Themen geordnet (alphabetisch oder nach Ressorts).

Stiftungsverzeichnis für das Saarland:
www.stiftungsforumsaar.de

Einen Überblick verschafft auch die Publikation „Stiftungen im Saarland“ (2013):
www.stiftung-buergerengagement-saar.de/fileadmin/user_upload/LAG_Pro-Ehrenamt/PDF/2013/Stiftungsverzeichnis.pdf

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz www.saarland.de/landwirtschaft.htm	<ul style="list-style-type: none"> * Dorferneuerung und Dorfentwicklung, * Landwirtschaft (Investitionsförderung, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Aus- und Weiterbildung, Diversifizierung) * Forstwirtschaft * Weinbau * Förderung und Erhaltung dörflichen Lebens, der Dorfgemeinschaft und des Bürgerengagements * Breitbandförderung * Naturschutz und Landschaftspflege * LEADER 	Agentur ländlicher Raum www.saarland.de/72181.htm
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm	<ul style="list-style-type: none"> * Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Qualifizierung * Energie, Klimaschutz * Kreativwirtschaft * Strukturfondsförderung (ESF und EFRE) * Tourismus * Wirtschaftsförderung 	KontaktPlus (Servicestelle des Wirtschaftsministeriums für Gründung und Mittelstand) www.saarland.de/kontaktplus.htm
Ministerium für Bildung und Kultur www.saarland.de/ministerium_bildung_kultur.htm	<ul style="list-style-type: none"> * Bildung * Kultur, kulturelle Bildung * Denkmalpflege 	www.saarland.de/denkmal.htm
Ministerium für Inneres und Sport www.saarland.de/ministerium_inneres_sport.htm	<ul style="list-style-type: none"> * Sportförderung (Sportveranstaltungen) * Kommunale Kooperation * Kommunaler Entlastungsfonds (KELF) 	Fachhochschule für Verwaltung www.saarland.de/fhsv.htm
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie www.saarland.de/ministerium_soziales_gesundheit_frauen_familie.htm	<ul style="list-style-type: none"> * Pflege/Krankenhäuser * Bürgerschaftliche Aktivitäten im Bereich Demografie * Familienfreundliche Kommune * Integration 	

Sachsen (SN)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen guten Überblick über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen bieten die Internetseite der Fördermitteldatenbank Sachsen (FÖMISAX)

www.foerderung.sachsen.de

und das Fördermittelportal der Sächsischen Aufbaubank

www.sab.sachsen.de/meta/f%C3%B6rderfinder.jsp

Die LEADER-Richtlinie und weitere auf den ländlichen Raum und Naturschutz bezogene Richtlinien finden sich zudem gebündelt auf der Seite

www.smul.sachsen.de/foerderung/

Stiftungen in Sachsen:

www.lds.sachsen.de/kommunal21/index.asp?ID=104&art_param=12

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft www.smul.sachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege * Agrarproduktion und Vermarktung * Forstwirtschaft * Entwicklung des ländlichen Raums und Dorfentwicklung, Wegebau * LEADER * Umweltbildung, Bildung in Forst- und Landwirtschaft 	<p>Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Umwelt)</p> <p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Umwelt, Landwirtschaft)</p> <p>LEADER- Bewilligungsbehörden: Landratsämter</p> <p>Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt www.lanu.de</p>
<p>Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr www.smwa.sachsen.de/272.htm</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Tourismus * Fachkräftesicherung * Unternehmensnetzwerke und Cluster * Klima und Energie * Mobilität 	<p>Sächsische Aufbaubank www.sab.sachsen.de</p> <p>Sächsische Energieagentur www.saena.de</p>
<p>Staatsministerium für Kultus www.smk.sachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Allgemeine und kulturelle Weiterbildung * Bildung und Betreuung 	<p>Kommunaler Sozialverband Sachsen (Tagesbetreuung, Jugendhilfe) www.ksv-sachsen.de</p> <p>Sächsische Aufbaubank www.sab.sachsen.de</p>
<p>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst www.smwk.sachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Kulturelle Vielfalt, Kulturpflege * Kulturelle Bildung * Sorbische Kultur * Soziokultur 	<p>Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst www.smwk.sachsen.de</p> <p>Kulturstiftung des Freistaates Sachsen www.kdfs.de</p>
<p>Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz www.sms.sachsen.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Weiterbildung in der Gesundheitswirtschaft * Gesellschaftliche Teilhabe * Bürgerschaftliches Engagement (Bereiche: Soziales, Umwelt, Kultur und Sport) * Barrierefreiheit 	<p>Sächsische Aufbaubank (ESF) www.sab.sachsen.de</p> <p>Jugendstiftung Sachsen www.jugendstiftung-sachsen.de</p>

Sachsen-Anhalt (ST)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen Überblick über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen zu den genannten Themen bietet die Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

www.ib-sachsen-anhalt.de

Für die Förderung im Naturschutz und der ländlichen Entwicklung im Bereich LEADER/CLLD ist das Landesverwaltungsamt in Halle verantwortlich. Für den Bereich der Dorferneuerung, kleiner touristischer Infrastrukturen und des Ländlichen Wegebbaus (RELE-Richtlinie) sind die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung zuständig. Alle Richtlinien zur ländlichen Entwicklung finden sich auch auf der Homepage des LEADER-Netzwerkes Sachsen-Anhalt:

www.leader.sachsen-anhalt.de/

Als öffentlich-rechtliche Stiftung fördert Lotto Sachsen-Anhalt soziale, kulturelle und sportliche Projekte, den Umweltschutz sowie die Denkmalpflege von Kirchen und anderen kulturhistorisch wertvollen Bauten:

www.lottosachsenanhalt.de/pfe/controller/InfoController/showProjectSponsoring?gbn=11&loc=de&jdn=11

Stiftungsverzeichnis:

www.sachsen-anhalt.de/lj/stiftungen

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie www.mule.sachsen-anhalt.de	<ul style="list-style-type: none"> * Gestaltung ländlicher Raum * Dorferneuerung/-entwicklung * Förderung im Forstbereich * Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-Agri) * Naturschutz und Landschaftspflege * Umweltbildung 	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LEADER, Naturschutz) www.lvwa.sachsen-anhalt.de Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Dorferneuerung, Wegebau, Forst) www.alff.sachsen-anhalt.de
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur www.stk.sachsen-anhalt.de/staatskanzlei-und-ministerium-fuer-kultur/	<ul style="list-style-type: none"> * Kultur/Kulturstätten * Breitbandausbau 	Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de Kunststiftung Sachsen-Anhalt www.kunststiftung-sachsen-anhalt.de/ Breitbandportal Sachsen-Anhalt www.breitband.sachsen-anhalt.de
Ministerium für Inneres und Sport www.mi.sachsen-anhalt.de	<ul style="list-style-type: none"> * Sportliche Projektförderung, Sportstättenförderung * Behindertensport und Rehabilitationssport * Ehrenamt im Sport; Mentoring für Frauen 	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Breitensport-Infrastruktur) www.alff.sachsen-anhalt.de Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) www.bssa.de
Ministerium für Justiz und Gleichstellung www.mj.sachsen-anhalt.de	<ul style="list-style-type: none"> * Chancengleichheit von Männern und Frauen: Förderung von frauenspezifischen Projekten 	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/familien-und-frauen/
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung www.mw.sachsen-anhalt.de	<ul style="list-style-type: none"> * Gründungsförderung, GRW-Infrastrukturförderung, GRW-Unternehmensförderung 	Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr www.mlv.sachsen-anhalt.de	<ul style="list-style-type: none"> * Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels * Verkehr und Infrastruktur * Radverkehr/Radtourismus * Städtebauförderung 	Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (Mobilität) www.nasa.de
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration www.ms.sachsen-anhalt.de	<ul style="list-style-type: none"> * Fachkräftesicherung; Weiterbildung * Übergangsmanagement (Schule – Beruf) * Bürgerschaftliches Engagement * Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen 	Investitionsbank Sachsen-Anhalt www.ib-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein (SH)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen Überblick über die meisten Förderprogramme und Finanzierungshilfen in Schleswig-Holstein zu den genannten Themen bieten die Internetseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein

www.ib-sh.de

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein unterstützt Gemeinden, Kreise, Verbände, Vereine und Privatpersonen (beispielsweise bei Artenschutzprojekten, Besuchereinrichtungen):

www.stiftungsland.de/wer-wir-sind/wen-foerdern-wir

Die Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein fördert Kunst- und Kulturprojekte gemeinnütziger Institutionen:

www.sparkassenstiftung-sh.de/Forderprojekte.html

Stiftungsdatenbank:

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/stiftungen/stiftungsdatenbank.html

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/v_node.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Landwirtschaft (inkl. Viehwirtschaft und Fischerei), Öko-Landbau * Klimaschutz und erneuerbare Energie * Breitbandförderung, Netzausbau * Nachhaltige Entwicklung, Bildung für nachhaltige Entwicklung * Natur und Naturschutz, Küstenschutz * AktivRegion LEADER 	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/Themen/themen_node.html</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG www.sh-netz.com</p> <p>Breitband Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein www.bkzsh.de</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/vii_node.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Tourismus * Fachkräfte, Ausbildungsförderung/Ausbildungsprojekte, Mobilität der Arbeitskräfte * Soziale Inklusion Arbeitskräfte, Existenzgründung * Kreativwirtschaft * Verkehr – kommunaler Straßenbau * Breitbandausbau * Erneuerbare Energien, Windenergie 	<p>Investitionsbank Schleswig-Holstein</p> <p>Für einzelbetriebliche Vorhaben: www.ib-sh.de/foerderlotse</p> <p>Für touristische Infrastruktur und nicht-investive Vorhaben: www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Tourismus/Foerderung/foerderung_node.html</p>
<p>Ministerium für Justiz, Kultur und Europa www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/ii_node.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Denkmalschutz * Kultur und kulturelle Bildung 	<p>Kulturstiftung des Landes SH www.kulturstiftung-sh.de</p>
<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/ii_node.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Gesundheit und Pflege * Ehrenamt (Weiterbildung, Qualifizierung) * Kinder, Jugendliche, Familie (Förderung von Familienzentren) 	<p>Stiftung Familie in Not www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schwangere/schwangere_Stiftung_FamilieInNot.html</p>
<p>Ministerium für Schule und Berufsbildung www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/iii_node.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Ausbildungsförderung, Ausbildungsprojekte 	

Thüringen (TH)

Ansprechpartner und Informationen zu Förderungen (Stand: Dezember 2018)

Einen Überblick über Fördermöglichkeiten geben diese Förderfibeln:

Überblick über alle Förderprogramme:

www.aufbaubank.de/Foerderprogramme

Schwerpunkt Wirtschaft:

www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wirtschaft/themenstrategien/foerderfibel

Schwerpunkt Wirtschaft, ESF, ELER:

www.gfaw-thueringen.de

Die Stiftung Naturschutz Thüringen fördert Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft. Sie fördert das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit:

www.stiftung-naturschutz-thueringen.de

Eine Auflistung aller Stiftungen finden Sie im thüringischen Stiftungsverzeichnis:

**[www.thueringen.de/th3/tlvwa/fachabteilungen/inneres/
hoheitsangelegenheiten_gefahrenabwehr/stiftungsverzeichnis/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/fachabteilungen/inneres/hoheitsangelegenheiten_gefahrenabwehr/stiftungsverzeichnis/)**

Zuständiges Ministerium	Themenüberblick und Fonds	Nachgeordnete, umsetzende Behörden und Institutionen und weitere Informationen
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft www.thueringen.de/th9/tmil/</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Nachhaltige Stadtentwicklung * Verkehr (Radwege) * Dorf- und Regionalentwicklung (LEADER und INTERREG) * Landwirtschaft * Ländlicher Tourismus * Fischerei (EMFF) 	<p>Thüringer Landwirtschaftsämter www.thueringen.de/th9/landwirtschaftsaemter</p> <p>Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung www.thueringen.de/th9/landentwicklung</p> <p>Thüringer Aufbaubank www.aufbaubank.de</p>
<p>Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz www.thueringen.de/th8</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Naturschutz * Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Elektromobilität 	<p>Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.thueringen.de/th8/tlug/</p> <p>Thüringer Aufbaubank</p>
<p>Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft www.thueringen.de/th6/tmwwdg/</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Unternehmen, Existenzgründung und Handwerk * Tourismus * EU-Strukturfonds (EFRE und ESF) 	<p>Thüringer Aufbaubank</p>
<p>Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie www.thueringen.de/th7</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Arbeits- und Wirtschaftsförderung * ESF * Familie und Senioren 	<p>Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH www.gfaw-thueringen.de</p>
<p>Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales www.thueringen.de/th3</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Inklusion 	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt www.thueringen.de/th3/tlwa</p>
<p>Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz www.thueringen.de/th4</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Migration 	<p>Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge www.thueringen.de/th10/ab/foerderung/</p>



A hand holding a document and a hand using a calculator in an office setting. The background is blurred, showing a computer monitor and a small green plant.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

5 Welche privaten Finanzierungsmöglichkeiten können zur Projektförderung eingesetzt werden?

Alternativ oder ergänzend zu den Fördermitteln der öffentlichen Hand (siehe Kapitel 3 und 4) und den Eigenmitteln des Projektträgers können auch private Mittel für die Finanzierung von Projekten erschlossen werden. Die Quellen hierfür sind: private Haushalte, Unternehmen sowie Stiftungen oder Fonds.

Eine häufig unterschätzte Quelle sind die Mittel privater Haushalte, auch „Bürgergeld“ genannt.

Daneben existieren operativ tätige Stiftungen und Verbände oder Vereine mit ihren Fonds. Diese Gelder können Finanzierungslücken bei Projekten schließen, die nicht durch die öffentliche Hand förderfähig sind; oder auch – je nach Instrument – für den Eigenanteil bei Förderprojekten verwendet werden.

Instrumente zur Erschließung privater Gelder – eine Übersicht

Gängige Instrumente zur Beteiligung des privaten Sektors an der Projektfinanzierung finden sich in der nachfolgenden Übersicht. Darin sind die Instrumente nach Beteiligungsformen gruppiert und den verschiedenen Rechtsformen geeigneter Projektträger mit ihrem steuerrechtlichen Status zugeordnet (als gemeinnützig anerkannt oder nicht). Bürger, Unternehmen

und Stiftungen können sich an Projekten mit Krediten und Spenden beteiligen, auch Mitunternehmer oder stille Teilhaber können einen Dienstleistungsvertrag (etwa über Sponsoring) miteinander abschließen. Steuer- und auch förderrechtlich werden diese Instrumente unterschieden.

Übersicht private Finanzierungsinstrumente

Finanzierungsinstrumente	Geeignete Projektträger			
	Privatperson	Juristische Personen	Gemeinnützige juristische Personen	Kommunen
Kredite (und Mitgliedssonderbeiträge)				
Mitgliederdarlehen/Bürgerkredit	✓	✓	✓	
Spenden und Schenkungen				
Spenden: Kampagnen, Auktionen, Schenk- und Leihgemeinschaften			✓	✓
Sonderumlagen/-beiträge	✓	✓	✓	
Crowdfunding	✓	✓	✓	
Beteiligungen (an Unternehmen)				
Genussrechte	✓	✓	✓	
Stille Beteiligung	✓	✓	✓	
Gründung eines Unternehmens mit Beteiligungsoptionen (z. B. als Genosse einer Genossenschaft)		✓	✓	
Sponsoring	✓	✓	✓	✓

Um besser einschätzen zu können, ob sich die privaten Finanzierungsinstrumente für die Finanzierung der eigenen Projektidee eignen, werden diese

nachfolgend mit ihren jeweiligen Anforderungen, Einsatzbereichen, Erschließungszeiträumen und Einschätzung des Aufwandes beschrieben:

Mitgliederdarlehen/Bürgerkredit

Beschreibung

Für Investitionsvorhaben können Vereine Darlehen von Mitgliedern erhalten oder erbitten. Ein Mitgliederdarlehen kann nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gefordert werden, es ist immer freiwillig und damit nicht vergleichbar mit einer Umlage.

Die Zinsen können zwischen 0 Prozent und dem marktüblichen Niveau liegen. Diese Darlehen basieren auf einem schriftlich fixierten Darlehensvertrag, der die Laufzeit (beispielsweise fünf Jahre), die Rückzahlungsoptionen und die Zinssätze regelt.

Beispiel

Der Sächsische Bergsteigerbund hat den Bau einer Kletterhalle mit Mitgliedskrediten über 500 Euro (zehn Jahre Laufzeit) und über 1.000 Euro (fünf Jahre) finanziert. Die Verzinsung liegt bei zwei Prozent und wird einmal im Jahr ausgeschüttet, das Darlehen wird am Ende der Laufzeit komplett getilgt. Die Rückzahlung erfolgt über Einnahmen aus Veranstaltungen sowie über Kosteneinsparungen.

www.bergsteigerbund.de/dokumente/info_mitgliederdarlehen.pdf

Bewertung

Schnelle Erschließung von Mitteln aus dem Umfeld des Projektes; Geldgeber haben einen ideellen Gewinn (zum Beispiel die Verbesserung ihrer Lebensqualität) und einen finanziellen Nutzen (Rendite). Kapitalausfallrisiko ist gegeben, aber begrenzt.

Bei gemeinnützigen Trägern ist darauf zu achten, dass die Zinsen die marktüblichen Sätze nicht übersteigen. Eine damit verbundene Bevorteilung der Mitglieder oder Mitgesellschafter kann den Status der Gemeinnützigkeit gefährden.



0

12

Aufwand

Geringer bis mittlerer Aufwand; Vorlaufzeit unter drei Monaten möglich

Auktion

Beschreibung

Ein Format zur Finanzierung von Naturschutzprojekten ist die Auktion. Bei diesem Format der Geldakquise werden beispielsweise Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen öffentlich angeboten. In der Praxis werden zwei Formen von Auktionen angewendet. Zum einen werden konkret beschriebene Naturschutz- oder Bürgerengagement-Projekte direkt versteigert, zum anderen Gegenstände oder Dienstleistungen, deren Erlös für ein ausgelobtes Projekt gedacht ist (beispielsweise für den Bau von Nisthilfen für Fledermäuse oder Mauersegler, die Pflanzung von Obstbäumen oder das Anlegen eines Amphibientümpels; für die Pflanzung einer Vogel-Hecke kann zum Beispiel mit Blühstreifen geboten werden). Das höchste abgegebene Gebot erhält bei beiden Formen den Zuschlag. Die Umsetzung der Auktion obliegt einem Auktionator.

Beispiel

Die Bodensee-Stiftung und der BUND führten gemeinsame Auktionen durch. Dazu beschrieben sie zunächst Naturschutz-Projekte in einem Auktionskatalog und stellten sie im Rahmen einer erlebnisorientiert konzipierten Veranstaltung vor. Die Versteigerung erfolgte schließlich durch einen prominenten Auktionator. Mit der Auktion konnten bis zu 27.000 Euro erschlossen werden. Bei diesem Format werden nur Naturschutzobjekte und Maßnahmen versteigert, für die keine oder wenige öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen.

www.bodensee-stiftung.org/wp-content/uploads/Auktionskatalog-2011.pdf

Bewertung

Die Auktion ist ein Instrument für die Finanzierung von kleineren Projekten. Als Mehrwert sind neben den erschlossenen Spenden die Kommunikationseffekte hinsichtlich der Ziele und Leis-

tungen des Projektträgers anzusetzen. Schwachpunkt ist der Aufwand bei der Vorbereitung und der Erschließung der Auktionsteilnehmer, sofern die Auktion nicht in bereits bestehende Veranstaltungsformate eingebunden und als Teil des Öffentlichkeitskonzeptes mit ausgewählten Akteursgruppen verstanden wird.

Aufwand

Mittlerer bis hoher Aufwand, Vorlaufzeit drei bis



sechs Monate

Informationsquellen

www.naturpark-duebener-heide.de/wp-content/uploads/2016/11/Leitfaden_Kurzform.pdf

Schenk- und Leihgemeinschaft

Beschreibung

Die Schenk- und Leihgemeinschaft ist ein Finanzierungsprodukt der GLS Bank. Sie bezeichnet einen losen Verbund von Bürgern, die mit vergleichsweise geringen monatlichen Beträgen (Spenden) die Finanzierung eines größeren Projektes ermöglichen (beispielsweise Freie Schulen, Kindergärten, Kultur- und Sozialprojekte). Jeder Beteiligte übernimmt eine Haftung für einen Kredit von 500 bis maximal 3.000 Euro und zahlt diesen im Rahmen von maximal fünf Jahren mit monatlichen Beiträgen an die GLS Bank ab. Die Bank überweist dem Projektträger innerhalb weniger Wochen die gesamte Summe als Schenkung – ohne Rückzahlungsforderung.

Beispiel

Der Verein FestLand e. V. (Brandenburg) hat mit diesem Instrument Eigenmittel für einen LEADER-Förderantrag zum Umbau eines ehemaligen Schweinestalls zum FestSpielHaus erschlossen. In diesem Kulturzentrum finden die jährlichen Aufführungen von „Dorf macht Oper“, Gastspiele und Workshops für Kinder und Jugendliche statt.

www.dorf-macht-oper.de/mitmachen/lsg/

Bewertung

Das Finanzierungsprodukt der GLS Bank eignet sich für Großprojekte. Dem Projektträger steht zum Projektbeginn die gesamte erschlossene Summe zur Verfügung. Die Geldgeber können dagegen mit Kleinbeträgen ihren Anteil abzahlen. Wichtig ist, dass der Projektträger bereits ein Unterstützermilieu aufgebaut und ein nachhaltiges Betreiberkonzept des Vorhabens erstellt hat.

Aufwand



Mittelhoher Aufwand, Vorbereitung innerhalb von sechs Monaten möglich

Informationsquellen

www.gls.de/gemeinnuetzige-kunden/finanzieren/leih-und-schenkgemeinschaft/

Genussrechte

Beschreibung

Genussrechte sind eine Art Wertpapier oder Anleihe eines Unternehmens über einen gewissen Nennwert, mit einer bestimmten Laufzeit und einer festen Grundverzinsung. Mit dem Genussrecht ist keine betriebliche Mitsprache verbunden. Bei Insolvenz des Unternehmens wird er – wie andere Gläubiger – an letzter Stelle vor dem Inhaber behandelt. Genussrechte sind unterschiedlich ausgestaltbar, da es wenige gesetzliche Festlegungen dafür gibt.

Unternehmen oder Organisationen, die Kapital brauchen, können sich dieses in Form von Genussrechten von Anlegern leihen (statt eines Bankkredits). Der Reiz für Anleger: Genussrechte bieten in der Regel deutlich höhere Zinsen als Sparbücher, Festgeld oder Staatsanleihen.

Beispiel

Die Hofgemeinschaft Heggelbach GbR mit Hof, Ferienwohnungen und Käserei in Baden-Württemberg gibt zur Weiterentwicklung ihres Unternehmens Genussrechte für ökologisch und regional sinnvolle Projekte aus. Die Konditionen sind: zwei Prozent Zinsen pro Jahr; Einstieg ab 2.000 Euro; Mindestlaufzeit sieben Kalenderjahre; Genussrechte sind an andere übertragbar, jährliches Informations-/ Genusstreffen.

www.hofgemeinschaft-heggelbach.de/hofgemeinschaft/genussrechte

Bewertung

Das Instrument eignet sich für bestehende Unternehmen (Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Energie etc.). Für den Projektträger gibt es bei kleineren Ausgaben wenige formale Vorgaben, keine Einflussnahme auf den Betrieb und die Zinsen sind als Betriebskosten anzusetzen. Grundsätzlich besteht eine Prospektspflicht (An-

leger müssen in Deutschland umfangreich und verlässlich über das Wertpapier oder die Vermögensanlage informiert werden). Bei Ausgaben von weniger als 20 Anteilen oder weniger als 100.000 Euro pro Jahr und bei Genossenschaften generell greifen jedoch Ausnahmetatbestände.



Aufwand

Mittlerer Aufwand, Erschließung im Rahmen der Ausnahmetatbestände innerhalb von neun Monaten möglich; extrem hoher Aufwand, wenn die Ausgabe unter die Prospektpflicht fällt.

Informationsquellen

www.genussrechte.org

Stille Beteiligung

Beschreibung

In der Regel beteiligt sich hierbei ein Kapitalgeber an einem bestehenden Gewerbe mit einer Einlage, die in der Bilanz des Unternehmens als Eigenkapital ausgewiesen wird. Der Kapitalgeber erhält dafür entweder eine reine Gewinnbeteiligung (typische stille Beteiligung) oder auch eine Verlustbeteiligung und eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals (atypische stille Beteiligung). Er hat darüber hinaus keine Mitspracherechte. Wichtig für die Einkommenssteuer: Die Einkünfte aus stillen Beteiligungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Insolvenzfall haftet der stille Gesellschafter in Höhe seiner Einlage für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Beispiel

Stille Gesellschafter sind nach außen hin nicht sichtbar. Deshalb gibt es wenige kommunizierte Beispiele: Der Vater bringt Geld in das Unternehmen seiner Tochter ein; der Allgemeinarzt beteiligt sich an einem ambulanten Pflegedienst in seinem Umfeld.

Bewertung

Für den Projektträger ist dies eine Möglichkeit, seine Eigenkapitaldarstellung und seine Liquidität zu verbessern, ohne oder mit geringem Einfluss auf die Unternehmensstrategie. Die Gestaltung ist sehr variabel und unkompliziert. In Abgrenzung zum Genussrecht sind stille Beteiligungen in der Regel unbefristet (aber kündbar), die Verzinsung ist ergebnisabhängig. Nachteilig ist, dass stille Beteiligungen für die Beteiligungsgeber steuerlich aufwendig sind. Gewinnzuteilungen müssen in der Steuererklärung dokumentiert werden.

Aufwand



Geringer Aufwand, Kapitalerschließung innerhalb von drei Monaten möglich

Informationsquellen

www.gruender-mv.de/gruenderwissen/finanzierungsmoeglichkeiten-durch-die-gestaltung-der-rechtsform-des-unternehmens/stille-beteiligung/

Beteiligung als Mitunternehmer

Beschreibung

Kapitalerschließung für ein Projekt ist auch über die Gründung einer beteiligungsorientierten Trägerstruktur denkbar (GbR, UG, GmbH, KG, GmbH & Co. KG, AG, Genossenschaft). Der Kapitalgeber wird hier Mitunternehmer. Für gewerbliche, soziale und kulturelle Projekte, die wirtschaftliche Ziele verfolgen und viele Kapitalgeber zusammenführen wollen (Mindestzahl drei, keine Obergrenze), eignet sich die Genossenschaft sehr gut. Die Gründung einer Genossenschaft setzt eine Konzeption, einen Businessplan und einen rechtlichen Rahmen (Satzung) sowie die Anmeldung im Genossenschaftsregister voraus.

Beispiel

Die Gesundheitslandschaft Vulkaneifel eG ist Teil des regionalen Konzeptes GesundLand Vulkaneifel. Über 30 Kliniken, Therapeuten, Hoteliers, Gastronomen haben sich zusammengeschlossen, Genossenschaftsanteile erworben und entwickeln oder vermarkten darüber Angebote, die der Gesundheit zuträglich sein sollen.

www.gesundland.tourismusnetzwerk.info/inhalte/genossenschaft/

Bewertung

Genossenschaften sind – wie andere Unternehmensgründungen – zunächst aufwändig. Sie sind immer einem Prüfungsverband angeschlossen, was zusätzliche Kosten mit sich bringt, weisen aber über alle Rechtsformen hinweg die geringste Insolvenzquote auf. Im Gegensatz zur GmbH können Gesellschafter ohne zusätzliche notarielle oder steuerrechtliche Vorgänge ein- und austreten.

Aufwand



Der Gründungsaufwand ist hoch, erfordert zwölf Monate und mehr.

Informationsquellen

www.genossenschaften.de

Sponsoring

Beschreibung

Sponsoring ist ein beidseitiger Leistungsaustausch zwischen einem externen Geldgeber, in der Regel einem Unternehmen, und einem Projektträger. Für das Unternehmen bietet Sponsoring einen Baustein in seiner Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Imagebildung, der Bekanntheitssteigerung, der Absatzförderung seiner Produkte oder der Mitarbeiterbindung. Die Sponsoringmittel kommen aus dem Marketinghaushalt und sind dort als Betriebskosten verbucht. Der Sponsoringempfänger hat dafür vertraglich zugesicherte Kommunikationsleistungen zu erbringen. Die Einnahmen sind nicht als Spende, sondern als steuerrelevante Einnahme aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zu bewerten.

Beispiel

Das Dorf-Auto Gey in der LEADER-Region Eifel, aus LEADER-Mitteln initiiert, konnte durch Sponsoring verstetigt werden.

Im Rahmen des LEADER-Projektes „E-ifel mobil“ testeten die Bürger in Hürtgenwald-Gey von September 2013 bis April 2014 ein gemeinsames Elektroauto, das Dorfauto Gey. Für die Testphase wurde vom Kreis Düren kostenlos ein E-Auto zur Verfügung gestellt, die Gemeinde sorgte für den Strom zum Aufladen. Nach der Testphase wurde durch Sponsoring von Unternehmen ein eigenes Elektro-Dorfauto angeschafft. Um die laufenden Kosten für das Fahrzeug zu decken, werden Gebühren erhoben.

www.leader-eifel.de/de/projekte_2007_2013/E-ifel-mobil.html

Bewertung

Sponsoring ist ein Klassiker bei der Mitfinanzierung von Projekten. Bei Förderprojekten ist zu prüfen, ob diese Einnahmen als Eigenmittel an-

erkannt oder vorweg als Drittmittel abgezogen werden und damit die Fördersumme mindern. Geeignete Sponsoren sind jene mit einem Produkt- und Dienstleistungsbezug, mit einer Zielgruppenübereinstimmung, einer Imageübereinstimmung oder/und einem regionalen Bezug. Zu prüfen sind die steuerrechtlichen Auswirkungen auf die eigene Organisation.

Aufwand



Mittlerer Aufwand, die Erschließung dauert neun bis zwölf Monate. Es ist zu beachten, dass die Marketingbudgets in Unternehmen für das Folgejahr im Herbst des Vorjahres aufgestellt werden müssen.

Informationsquellen

www.verainswiki.info/node/51

Förder- und steuerrechtliche Einordnung der Instrumente

Mit der Erschließung des privaten Kapitals stellt sich die Frage nach der förder- und steuerrechtlichen Einordnung dieser Mittel (siehe folgende Übersicht). Einige Faustregeln geben dazu eine Orientierung:

- * Förderrechtlich können Kredite, eingenommene Spenden, Schenkungen und alle Beteiligungseinlagen zum Nachweis des Eigenanteils verwendet werden. Sie gelten als Eigen- oder Fremdmittel des Antragsstellers. Inwieweit auch noch nicht eingegangene zweckgebundene Spenden oder Sponsoring-Mittel anerkannt werden, ist zu prüfen, da hier richtlinien- und bundeslandspezifische Verfahrensweisen bestehen. Werden diese Mittel nicht als Eigen- oder Fremdmittel eingeordnet, dann sind es Drittmittel, die in der Regel zunächst von den Projektkosten abgezogen werden müssen und so die förderfähigen Kosten wie den Zuschuss mindern.
- * Aus steuerrechtlicher Sicht sind bei gemeinnützigen Organisationen Einnahmen wie Spenden, Schenkungen ohne nennenswerte Gegenleistungen und alle Beteiligungseinlagen nicht steuerpflichtig. Die steuerlichen Auswirkungen beim Projektträger müssen beim Sponsoring oder anderen auf Gegenleistungen basierenden Einnahmen auf alle Fälle hinsichtlich der Überschreitung der Besteuerungsgrenzen bei Körperschafts- und Umsatzsteuer geprüft werden, da diese Einnahmen grundsätzlich steuerpflichtig sind. Ist der Projektträger nicht gemeinnützig, kann er keine Spenden annehmen, sondern nur Schenkungen oder Einnahmen über Sponsoring generieren. Beide Einnahmeformen sind steuerpflichtig. Bei nicht gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinen gibt es eine Freigrenze für Vermögensübertragungen in Höhe von 20.000 Euro. Bis zu diesem Betrag fällt keine Schenkungssteuer an.

Übersicht Finanzierungsinstrumente – Einstufung der Eigenmittel

Finanzierungsinstrumente	Förderrechtlich als Eigenmittel einzustufen		Steuerrechtliche Konsequenzen für Projektträger	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Kredite (und Mitgliedssonderbeiträge)				
Mitgliederdarlehen/Bürgerkredit	✓			✗
Spenden und Schenkungen				
Spenden: Kampagnen, Auktionen, Schenk- und Leihgemeinschaften	✓ (soweit Mitteleingang vor Antrag oder zweckfrei)			✗
Schenkungen	✓		✓	
Sonderumlagen/-beiträge	✓		(✓) – falls Schenkung	✗
Crowdfunding	✓ (soweit Mitteleingang vor Antragstellung)		(✓)	✗
Beteiligungen (an Unternehmen)				
Genussrechte	✓			
Stille Beteiligung	✓			✗
Gründung eines Unternehmens mit Beteiligungsoptionen (z. B. als Genosse einer Genossenschaft)	✓			✗
Sponsoring	(✓)	✗	✓	

Crowdfunding

Der Begriff Crowdfunding, Schwarmfinanzierung, setzt sich zusammen aus Crowd (= Menschenmenge) und Funding (= Finanzierung). Das heißt, viele Menschen bringen in Form von Spenden, Schenkungen mit symbolischen Gegenleistungen, Krediten oder Beteiligungen Kapital in Projekte, Ideen, Kampagnen, Produkte und Start-ups ein.

Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Internetplattformen, die Projektträgern ihre Dienste zur „Vermarktung“ ihres Projektes anbieten. Eine Übersicht findet sich unter www.crowdfunding.de/plattformen

Crowdfunding-Projekte funktionieren dann gut, wenn sie vom Projektträger in Wort und Bild attraktiv dargestellt werden und es gelingt, über eine gezielte flankierende Öffentlichkeitsarbeit Men-

schen mit Themen-, Träger- oder Regionsbezug darauf aufmerksam zu machen. Viele Plattformen geben die Mittel an die Geldgeber zurück, wenn es nicht gelingt, die angestrebte Summe innerhalb einer definierten Zeitspanne zusammenzutragen. Zwar gibt es Projekte, die einen sechsstelligen Betrag eingeworben haben, der Durchschnitt liegt jedoch in der Größenordnung von 5.000 Euro.

Crowdfundingplattformen beraten bei der Projektpräsentation, stellen die Projekte dar und wickeln den Geldfluss zwischen Geldgeber und Projektträger ab. Für diese Abwicklung fallen Gebühren für die Plattform und die Geldtransaktion in einer Spanne von fünf bis 13 Prozent der einzuwerbenden Summe an. Diese Kosten, wie auch jene für die versprochenen Gegenleistungen, fließen in die auf den Plattformen darzustellende Projektsummen ein.

Übersicht Crowdfundingplattformen

Plattform	Betterplace	GLS gemeinschafts-crowd	Ecocrowd	Kiss.kiss.Bank. Bank	Startnext
Fokus	Soziales	breites Spektrum	Umwelt, Nachhaltigkeit	breites Spektrum	Kunst, Kultur, Startup-Projekte
Modell	Spenden (Zeit, Geld)	Spenden, Gegenleistung	Spenden, Gegenleistung	Gegenleistung	Gegenleistung
Reichweite	D, international	D	D	D, international	D, CH, A
Standort	Berlin	Bochum	Berlin	Berlin, Paris	Berlin
Plattformgebühr	kostenfrei	kostenfrei	8 %	5 %	mind. 1 %, im Schnitt 3 %
Geldtransaktionsgebühr	ja	10 %	1,8 – 1,9 %	3 %	4 %
Website	better place.org	gemeinschafts crowd.de	ecocrowd.org	kisskissbank bank.com	startnext.com

Stiftungen und Fonds

Stiftungen – Grundverständnis und Förderzwecke

Stiftungen verstehen sich als „Wohltäter“ im sozialen Bereich, als Triebkraft gesellschaftlicher Veränderung und als Förderer von Innovationen. Private Stiftungen sind an keine politischen Vorgaben gebunden, können langfristige Veränderungen anstoßen, Neues wagen und Risiken auf sich nehmen, die die öffentliche Hand nicht eingehen kann. Stiftungen wollen von ihrem Selbstverständnis her nicht Ersatzplayer für knapper werdende öffentliche Mittel werden, sondern verstehen sich als komplementär zu diesen.

In Deutschland gibt es über 25.000 rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen. Täglich kom-

men weitere hinzu. 87 Prozent der Stiftungen sind privatrechtlicher Natur, sieben Prozent besitzen einen öffentlich-rechtlichen Status und fünf Prozent sind Stiftungen der Kirchen. Das heißt, der Großteil der Stiftungen speist sich aus privaten Mitteln.

Die Stiftungen sind in der Regel gemeinnützigen Zwecken verpflichtet: 24,8 Prozent sozialen Zwecken, 17,4 Prozent Bildung und Erziehung, 15,6 Prozent Kunst, Kultur, Denkmalschutz, 12,6 Prozent Wissenschaft und Forschung, 6,3 Prozent Umweltschutz, 20,2 Prozent anderen gemeinnützigen Zwecken wie Religion oder Gesundheitswesen. Nur 3,1 Prozent der Stiftungen verfolgen privatnützige Zwecke (Quelle: www.stiftungen.org – 2014 | Zahlen, Daten, Fakten).

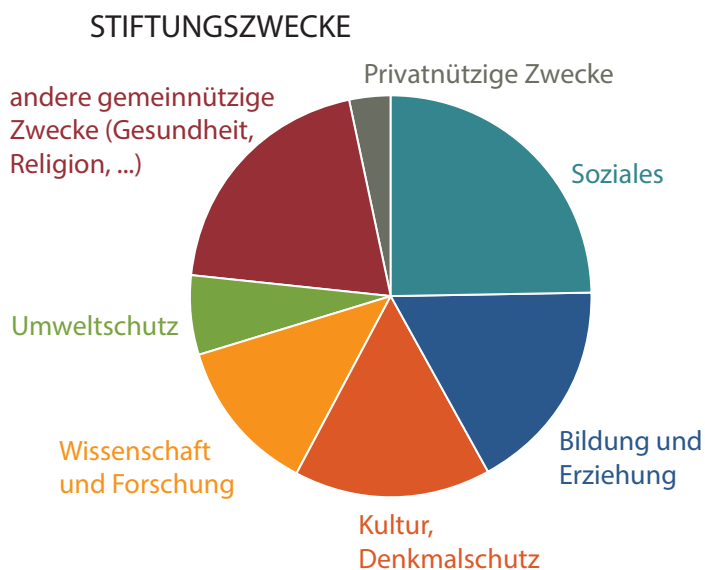


Abb. 8: Stiftungszwecke

Wichtig bei der Recherche nach Unterstützungsmöglichkeiten durch Stiftungen ist die Kenntnis über ihre Art der Unterstützung. Hier wird zwischen operativ und fördernd tätigen Stiftungen unterschieden. Operativ tätige Stiftungen setzen eigene Projekte um. Fördernde Stiftungen unterstützen andere Institutionen, Initiativen und Personen – genauer, deren Projekte, die ihrem Satzungszweck entsprechen. Interessant für die Erschließung von Mitteln ist die Hälfte aller Stiftungen: die, die ausschließlich fördernd oder sowohl fördernd als auch operativ arbeiten. Nur sie vergeben auch für Fremdprojekte Gelder.

Recherchequellen

Neben den bereits im Länderkapitel benannten Recherchequellen für Stiftungen ist für eine bundesweite Recherche diese Quelle zu empfehlen:

www.stiftungssuche.de

In der kostenfreien Variante der Stiftungssuche können knapp 12.000 Stiftungsporträts nach Stichwort, Ort und Bundesland durchsucht werden; es werden ausschließlich Stiftungen mit Website durchsucht.

Beispiele für fördernd wirkende Stiftungen

Aus der Vielzahl der Stiftungen werden hier beispielhaft bundesweit agierende vorgestellt.

Stiftung Mitarbeit

Aufgabengebiete

Bürgerschaftliches Engagement, demokratisches Staatswesen

Satzungszweck

Förderung der Bildung zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens; Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Verwirklichung

fördernd und operativ (einmalige Starthilfeförderung)

Zielgruppe

Initiativen, Projekte und Selbsthilfegruppen in sozial-kulturellen Handlungsfeldern; Haupt- und Ehrenamtliche aus dem Bereich bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung

Infos

www.mitarbeit.de

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Aufgabengebiete

Bildung/Erziehung/Studentenhilfe, demokratisches Staatswesen, Kinder-/Jugendhilfe, Sport

Satzungszweck

Entwicklung von Programmen und Projekten, die Kindern und Jugendlichen Mut machen, ihr Leben couragiert in die eigenen Hände zu nehmen (in Kindergärten und Schulen, beim Übergang in den Beruf, in der Familien- oder Jugendpolitik).

Verwirklichung

fördernd und operativ, Fördermöglichkeit nur im Rahmen von Programmen

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, die in Deutschland zu Hause sind, im Alter zwischen drei und 27 Jahren und ihre erwachsenen Begleiter

Infos

www.dkjs.de

Deutsche Denkmalstiftung

Aufgabengebiete

Denkmalschutz/-pflege

Satzungszweck

Erhaltung und Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmäler in Deutschland, soweit Private und die öffentliche Hand dies nicht gewährleisten können; Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes; Motivierung zur aktiven Mithilfe breiter Kreise der Bevölkerung zur Pflege bedeutsamer Kulturdenkmäler

Verwirklichung

fördernd und operativ

Zielgruppe

private und öffentlich-rechtliche Bauherren sowie Einzelpersonen

Information

www.denkmalschutz.de

100 Prozent erneuerbar stiftung

Aufgabengebiete

Bildung/Erziehung/Studentenhilfe, Wissenschaft/Forschung, Umweltschutz/Naturschutz/Landschaftspflege

Satzungszweck

Dauerhafter und nachhaltiger Schutz der Umwelt; Förderung der Wissenschaft und der Anwendung erneuerbarer Energien (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse, Erdwärme).

Verwirklichung

fördernd und operativ

Zielgruppe

Studierende, Wissenschaftler/innen

Information

www.100-prozent-erneuerbar.de

Fonds

Als Fonds werden für bestimmte Zwecke vorgesehene Geldmittelbestände bezeichnet. Abgewickelt werden diese über einen als juristische Person gefassten Träger. Die Fondseinlagen können aus unterschiedlichen Quellen stammen: Einlagen und Spenden von Unternehmen und Privatpersonen, staatliche Zuschüsse oder Umlagen aus Lottereeinnahmen.

Eine Reihe von bundesweit agierenden Vereinen haben Fonds zur Förderung von Maßnahmen in

den Bereichen Kinderschutz, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Soziokultur, Naturschutz etc. aufgelegt. Auch bei den Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden finden sich Fonds, beispielsweise für Flüchtlingshilfe, zur Integration von Langzeitarbeitslosen oder der Restaurierung religiöser (Kunst-)Objekte.

Anhand dreier Fonds soll dieses Instrument mit seinen verschiedenen Themenausrichtungen in der Förderung kurz vorgestellt werden.

Aktion Mensch

Förderschwerpunkt

Anliegen ist die Förderung der Solidarität, des Strebens nach sozialer Gerechtigkeit, des Rechts auf Selbstbestimmung und auf Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft. Die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, Kindern und Jugendlichen ist das grundlegende Ziel von Aktion Mensch.

Verwirklichung

Projekt-Förderprogramme zur Integration von Menschen mit Behinderungen, zur Per-

sönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und zur Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe und sonstigen Unterstützung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Außerdem besteht eine Förderung von kleinen inklusiven Aktionen von Vereinen vor Ort.

Antragsteller

Einrichtungen, Vereine, Selbsthilfeorganisationen

Information

www.aktion-mensch.de

Deutsches Kinderhilfswerk

Förderschwerpunkt

Verbesserung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen unter Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sowohl in der Planungs- als auch in der Realisierungsphase

Verwirklichung

Kindernothilfefonds: Hilfe für individuelle Notlagen von jungen Menschen;

Themenfonds: Projekte in den Bereichen Spiel und Bewegung, Medienkompetenz, Kinderpolitik und Kinderkultur;

Länderfonds in Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen: regionale Projekte;

Sonderfonds, etwa für gesunde Ernährung, Flüchtlingskinder, Spielplätze

Antragsteller

Einrichtungen, Vereine, Initiativen (auch Kinder- und Jugendgruppen)

Information

www.dkhw.de/foerderung/

Fonds Soziokultur

Förderschwerpunkt

Förderung von zeitlich befristeten Projekten, in denen neue Angebots- und Aktionsformen modellhaft erprobt werden: neue Formen der Bürgerbeteiligung, künstlerische Impulse im Stadtteil, die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte oder Fragen von Integration, Theater, Medien, Pop oder Punk, Interkulturalität und Inklusion, Ökologie oder Ökonomie

Verwirklichung

Anträge auf Projektförderungen können zweimal im Jahr eingereicht werden (Anfang Mai, Anfang November).

Antragsteller

Initiativen, Vereine, Einzelpersonen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Unternahmergesellschaften, öffentliche Einrichtungen; freie Träger der Kulturarbeit haben Vorrang vor öffentlichen Antragstellern.

Information

www.fonds-soziokultur.de

Weiterführende Literaturhinweise Kapitel 5

Bühler, J. (2011):

Finanzierungsinstrumente zur Aktivierung privaten Kapitals, in: Elbe S./Langguth F.

(Hrsg): Finanzierung regionaler Entwicklung.

Oder: Geld ist schon wichtig, S. 181-194,

Shaker Verlag Aachen,

ISBN 978-3-8440-0148-8

Dürr, S., Snurawa, R. 2014):

Bürgerfinanzierungsmodelle für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Bad Dübén

(neulandplus.de/wp-content/uploads/2015/04/Broschuere_Buergerbeteiligung_Energiegeld.pdf)

www.stiftungsfuehrer.de

Bühler, J. (2009/2010):

Neue Strategien in der Regionalentwicklung:

Aktives privates Kapital für die Region erschließen:

Instrumente und Beispiele;

euregia-Verlag, Aulendorf, 2. Auflage,

ISBN 978-3-939361-03-9

Glossar

AMIF: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union im Bereich Integrationspolitik

Als Nachfolger des EU-Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (SOLID) werden seit 2014 mit dem AMIF Maßnahmen im Bereich Integration, Flüchtlingshilfe und Rückkehrförderung in allen Mitgliedstaaten gefördert. In Deutschland wird AMIF durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwaltet.

Anzeigepflicht/Notifizierung:

Nach 108 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen unter obigen Voraussetzungen vor ihrer Vergabe bei der Kommission anzumelden und von ihr zu genehmigen. Neben Gebietskörperschaften unterliegen auch öffentliche Unternehmen diesen Notifizierungspflichten (Art. 106 AEUV). Haben diese Rechtsformen jedoch hoheitliche Aufgaben übernommen oder ihre Tätigkeit fällt in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge oder ein frei zugänglicher Markt für ihre Leistungen ist nicht vorhanden oder es wird eine marktübliche Gegenleistung erbracht, so muss nicht notifiziert werden. Notifiziert werden braucht auch dann nicht, wenn ein unterstütztes Vorhaben streng kommunalbezogen ist und keine deutlich grenzüberschreitende Nachfrage auslöst.

Ausgenommen von der Notifizierungspflicht sind ferner sogenannte De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 200.000 Euro an denselben Begünstigten innerhalb von 36 Monaten. Formal betrachtet, ist für Beihilfen unterhalb dieses Schwellenwerts der Beihilfetatbestand nicht erfüllt.

Es gibt also einige Eigenschaften, die zutreffen müssen, damit eine Unterstützung als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt. Diese werden oft als „die vier Kriterien“ bezeichnet:

- 1) Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.
- 2) Sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter.
- 3) Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen.
- 4) Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Wenn eine geplante Förderung die vier Kriterien kumulativ erfüllt, dann müssen die Vorschriften über staatliche Beihilfen befolgt werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahme rechtssicher ist.

Achtung: Wenn nur eines der Kriterien nicht erfüllt wird, dann fällt diese Maßnahme nicht unter die Beihilfevorschriften der Art. 107 ff. AEUV!

(Aus: Handbuch für staatliche Beihilfen; Handreichung für die Praxis von BMWi, 2016, S. 10-11)

ArL: Ämter für regionale Landesentwicklung

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BIBB: Bundesinstitut für Berufsbildung

BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

CLLD (englisch): Community-Led Local Development; übersetzt von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

Der LEADER-Ansatz wird unter dem weiter gefassten Namen Community-Led Local Development (CLLD, auf Deutsch: von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung) auf die drei weiteren EU-Fonds ausgeweitet. Ein Leitfaden für lokale Akteure zu CLLD ergänzt die Vorgaben für LEADER-Akteure (https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/.../guidance_clld_local_actors_de.pdf). Eine zwingende Verpflichtung zur Umsetzung lokaler Strategien mit dem CLLD beziehungsweise der LEADER-Methode gibt es nur im ELER mit dem bisherigen Mindestsatz von fünf Prozent.

CSR: Corporate Social Responsibility

EFRE: Europäische Fonds für regionale Entwicklung

Der EFRE soll durch Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken.

EIP-AGRI: Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Die Europäische Union möchte mit Hilfe der EIP-Agri frischen Wind ins landwirtschaftliche Innovationsgeschehen bringen. Durch den neuen Bottom-up-Ansatz sollen sogenannte Operationelle Gruppen (OGs) einen besseren Austausch zwischen Praxis und Forschung fördern. Die OGs sollen Keimzellen einer innovativen Projektarbeit sein, die eine nachhaltige und produktive Land- und Forstwirtschaft zum Ziel hat.

ELER: Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Für die ländlichen Regionen Europas spielt der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eine große Rolle. Der ELER hilft bei der Finanzierung zahlreicher Projekte und unterstützt damit die Akteure. Der ELER und der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sind die beiden Finanzierungsinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die ELER-Verordnung ist die rechtliche Grundlage

für die als 2. Säule der GAP bezeichnete Politik.

EMFF: Europäische Meeres- und Fischereifonds

Im Jahr 2014 hat der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) den Europäischen Fischereifonds (EFF) sowie eine Reihe anderer Instrumente ersetzt. Der EMFF bildet die zentrale Säule für die Finanzierung der zukünftigen Gemeinsamen Fischereipolitik. Ziele sind, die Mitwirkung bei der Umsetzung einer Gemeinsamen Fischereipolitik, die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, die Förderung der Entwicklung und Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU parallel zu der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie die Förderung einer ausgewogenen und integrativen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete (einschließlich Aquakultur und Fischerei in Binnengewässern).

EPLR: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Für die Umsetzung des ELER im Zeitraum 2014 bis 2020 gibt es in Deutschland 13 Länderprogramme.

ESF: Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung und sozialer Integration in Europa. Er fördert eine bessere Bildung. Er unterstützt durch Ausbildung und Qualifizierung und er trägt zum Abbau von Benachteiligung am Arbeitsmarkt bei. Besonderes Gewicht legt der ESF auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Vermeidung jeglicher Art von Diskriminierung.

ESI-Fonds: Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Als Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) werden ab der Förderperiode 2014 – 2020 EFRE, ESF, ELER, EMFF und der Kohäsionsfonds bezeichnet.

ETZ: Europäische Territoriale Zusammenarbeit

Was früher INTERREG hieß, ist heute die „europäische territoriale Zusammenarbeit“ und Teil der Struktur- und Investitionspolitik der Europäischen Union. Seit mehr als 20 Jahren werden damit grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Regionen und Städten unterstützt, die das tägliche Leben beeinflussen, zum Beispiel im Verkehr, beim Arbeitsmarkt und im Umweltschutz. INTERREG wird in drei Schwerpunkten (sogenannten Ausrichtungen) umgesetzt.

Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Ausrichtung A): Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit in benachbarten Grenzregionen

Transnationale Zusammenarbeit (Ausrichtung B): Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und kommu-

nen Partnern in transnationalen Kooperationsräumen, um die territoriale Integration dieser Räume zu erhöhen
Interregionale Zusammenarbeit (Ausrichtung C): Kooperationsnetze und Erfahrungsaustausch, um die Wirksamkeit bestehender Instrumente für Regionalentwicklung und Kohäsion zu verbessern.

EU: Europäische Union

Die Europäische Union ist ein Verbund von derzeit 28 Mitgliedstaaten. Sie hat insgesamt mehr als eine halbe Milliarde Einwohner. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt ist der EU-Binnenmarkt der größte gemeinsame Wirtschaftsraum der Erde.

FLAGS: Lokale Aktionsgruppen für Fischerei (Fisheries Local Action Groups – FLAGS)

Nach dem CLLD-Ansatz finanzieren die sogenannten FLAGS lokale Projekte im Rahmen einer Strategie, die den besonderen Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst werden. In Deutschland gibt es in der Förderphase 2014-2020 28 FLAGS.

GAK: Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz

In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Die GAK ist das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt damit in weiten Teilen den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung ab.

GAP: Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union

Die Gemeinsame Agrarpolitik gehört zu den ältesten und finanziell bedeutendsten Politikfeldern der EU. Sie beruht heute auf zwei Säulen: Die erste Säule beinhaltet Direktzahlungen an Landwirte sowie die gemeinsamen Marktordnungen für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die zweite Säule ergänzt die GAP seit 1999 und zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Seit der Reform 2013 gewann die Reduktion der negativen Umweltauswirkungen der Landwirtschaft an Bedeutung. Der ELER und der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sind die beiden Finanzierungsinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

GLS Bank: Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken

GSR: Gemeinsamer strategischer Rahmen

Die Europäische Kommission hat in dieser Förderphase erstmalig einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) für alle Strukturfonds entwickelt und damit den Versuch unternommen, die Fonds einander anzunähern. Der GSR gilt für den ELER, den EFRE, den ESF und EMFF und den Kohäsionsfonds. Ziel ist es, dass die großen EU-Fonds eine einheitliche Grundausrichtung erhalten. Zusammen mit den Partnerschaftsverträgen bildet der GSR auf nationaler Ebene den Förderüberbau und soll die Koordination und Integration der EU-Politiken zur Umsetzung von Europa 2020 gewährleisten.

INTERREG, heute Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) (siehe ETZ)

KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau

KMU, Definition nach EU:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen. Für die Unterscheidung zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelten folgende Abgrenzungen:

- * Kleinstunternehmen: weniger als zehn Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro,
- * kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro,
- * mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen zu unterscheiden. Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt oder verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- oder überschreitet. Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden anteilig, Auszubildende nicht berücksichtigt.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen sind bestimmte öffentliche Anteilseigner.

(Quelle: Merkblatt KMU-Definition, Kreditanstalt für Wiederaufbau, 2016)

Landwirtschaftlicher Betrieb:

Für die Definition der landwirtschaftlichen Betriebe greift auch die KMU-Definition (s.o.). So heißt es bei verschiedenen Förderprogrammen: „Antragsberechtigt sind Kleinst-, kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU. (...) Das Unternehmen muss mehr als 25 Prozent seiner Umsatzerlöse durch landwirtschaftliche Erzeugnisse erwirtschaften und die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 1 Abs. 2 ALG) erreichen beziehungsweise überschreiten oder als landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.“

Aus: www.foerderdatenbank.de

Zusätzlich können verschiedene Besonderheiten gelten (zum Beispiel die Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen: Antragsberechtigt sind ausschließlich Kleinstunternehmen der Imkerei, der Schäferei, der Ziegenhaltung, der Gehegewildhaltung und des Gartenbaus); Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus – Ökolinvest: Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren anwenden etc.

Die besonderen Bedingungen sind den jeweiligen Richtlinien zu entnehmen (siehe auch: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen ab 2014, Investitionsförderung im Agrarbereich durch EU, Bund, Länder und die Landwirtschaftliche Rentenbank; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2014).

LEADER (französisch): Liaison entre actions de développement de l'économie rurale; übersetzt „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“

LEADER ist ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es den Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse mitzugestalten und die Region gemeinsam weiterzuentwickeln. In einem abgegrenzten Gebiet, der LEADER-Region, arbeitet die sogenannte Lokale Aktionsgruppe (LAG). Diese ist für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien verantwortlich, die am Beginn einer jeden EU-Förderphase mit Beteiligung der Menschen vor Ort erstellt wird. Im Rahmen dieser Entwicklungsstrategie können Projekte gefördert werden. Die LAG wird durch ein Regionalmanagement unterstützt, das unter anderem die Projektträger bei der Antragstellung berät, für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist und die Vernetzung in der Region voranbringt.

LIFE: L'Instrument Financier pour l'Environnement (kurz: LIFE)

LIFE ist ein Finanzinstrument der EU zur Förderung von Umweltmaßnahmen in der gesamten EU und in ausgewählten Kandidaten-, Beitritts- und Nachbarländern der EU

LR: Landwirtschaftliche Rentenbank

Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers sind in der Regel über die Vorschriften der Bundesländer geregelt.

Die Mitteilungspflicht umfasst Aspekte wie:

- * Angaben dazu, ob weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhalten werden oder gegebenenfalls über weitere Mittel von Dritten,
- * Angabe, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- * Angabe, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Auszahlung verbraucht werden können,
- * Angabe, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- * Angabe, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird.

Operationelle Programme

Bei Operationellen Programmen handelt es sich um detaillierte Pläne, mit denen die Mitgliedstaaten darlegen, wie sie die Mittel aus den einzelnen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) im Verlauf des Programmplanungszeitraums ausgeben werden. Operationelle Programme können für bestimmte Regionen oder für ein landesweites thematisches Ziel (zum Beispiel Umwelt) erstellt werden. Die Mitgliedstaaten reichen ihre Operationellen Programme auf Basis ihrer Partnerschaftsvereinbarungen ein. Bei jedem Operationellen Programm wird angegeben, für welches der elf thematischen Ziele, an denen sich die Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 orientiert, Mittel eingesetzt werden sollen.

Schenkung

Eine Schenkung ist eine Vermögensübertragung einer Person oder Organisation an eine andere Person oder Organisation. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass – wie bei der Spende auch – nur eine einseitige Leistungsverpflichtung durch den Schenker vorliegt.

Sonderumlagen

Umlagen sind Sonderbeiträge, die die Mitglieder eines Vereins statt oder neben den periodischen Beiträgen leisten. Umlagen können nur erhoben werden, wenn die Vereinsatzung oder der Gesellschaftervertrag dafür eine Grundlage liefert.

Sponsoring

Sponsoring bedeutet, dass eine Förderung von Personen und/oder Organisationen mit einer vertraglichen Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten verbunden ist. Damit wird Sponsoring als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder Marketingkommunikation von Unternehmen oder Organisationen genutzt. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Förderung wie beispielsweise dem Spendenwesen ab.

Staatliche Beihilfe:

Eine Fördermaßnahme stellt grundsätzlich eine staatliche Beihilfe dar, wenn sie sämtliche Merkmale des in Art. 107 Abs. 1 AEUV geregelten Beihilfentatbestands erfüllt:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas Anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Das Unionsrecht regelt jedoch aufgezählte Ausnahmetatbestände, die nicht beihilferelevant sind. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass staatliche Beihilfen gewährt werden, behält sich die Wettbewerbskommission vor, diese vor Gewährung zu prüfen und zu genehmigen oder abzulehnen. Um diesen Vorbehalt umzusetzen, wurde eine Anzeigepflicht (Notifizierungspflicht) eingeführt.

Impressum

Herausgeber:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn
Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)

Redaktion (DVS):

Andrea Birrenbach
Isabell Friess
Stefan Kämper
Christian Rößler
Dr. Jan Swoboda (V.i.S.d.P.)

Konzept, Recherche und Texte:

ifls - Institut für Ländliche Strukturforchung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
Nicola von Kutzleben und Dr. Ulrich Gehrlein
neuland+ Tourismus-, Standort- und Regionalentwicklung GmbH & Co. KG, Susanne Neumann

Zitate:

IfLS

Bildnachweis:

Titelbild: PolaRocket/*photocase.com*

Gestaltung:

graphodata AG, Aachen, *www.graphodata.de*

Bezugsadresse und Redaktionsanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Telefon: 0228 6845-3842
Fax: 030 1810 6845-3361
E-Mail: dvs@ble.de

Bezug:

kostenfrei, Handbuch als PDF-Datei unter www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderhandbuch

Auflage:

5 000

Anmerkungen der Redaktion:

Die Urheberrechte liegen beim Herausgeber. Eine Genehmigung zur Zweitverwertung auch in Auszügen in Wort, Schrift und Bild erteilt die Redaktion gern gegen Nennung der Quelle und Belegexemplar.

Als Zugeständnis an die Lesbarkeit verzichten wir auf Doppelformen bei den Geschlechtern.

Gefördert durch den Bund und die Europäische Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Zuständige Verwaltungsbehörde: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Förderhandbuch online: www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderhandbuch

